

FÉDÉRATION INTERNATIONALE DE SKI
INTERNATIONAL SKI FEDERATION
INTERNATIONALER SKIVERBAND



Poley

Internationale Skiwettkampfordnung

(IWO)

Band IV

Abfahrt

Slalom

Riesentorlauf

Parallelrennen

Kombinierte Alpine Wettkämpfe

Genehmigt durch den
34. Internationalen Skikongress in SYDNEY

Ausgabe 1983

Alle Rechte der FIS vorbehalten. Copyright: Internationaler Skiverband, FIS, Bern, Schweiz, 1983. Kein Teil dieses Buches darf ohne die schriftliche Bewilligung der FIS gedruckt oder vervielfältigt weiterverbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

200	Gemeinsame Bestimmungen für alle Skiwettkämpfe	1
201	Einteilung der Wettkämpfe	1
202	Anwendung der FIS-Bestimmungen und -Sanktionen	2
203	Arten der Skiwettkämpfe	3
204	Kalenderkonferenz und FIS-Kalender	3
205	Kalendergebühren	3
206	Organisationskomitee	4
207	Ausschreibungen	4
208	Lizenzen	5
209	Qualifikation der Wettkämpfer	6
210	Förderung und Werbung	6
211	Markenzeichen und Ausrüstung	7
212	Unterstützung der Wettkämpfer	9
213	Kontrolle und Sanktionen	9
214	Befugnis der FIS	10
215	Spezielle Bewilligungen	10
216	Programm	10
217	Anmeldungen	11
218	Mannschaftsführersitzungen	11
219	Auslosung	12
220	Ärztliche Untersuchungen	12
221	Doping	13
222	Verpflichtungen der Wettkämpfer	13
223	Rechte und Pflichten der Mannschaftsführer und Trainer ..	13
224	Veröffentlichung der Ergebnisse	14
225	Preise	14
226	Fernsehen	14
227	Filmrechte	16
228	Serviceleute, Ausrüster und Firmenvertreter	16
229	Haftpflichtversicherung	17
230	Wettkampfausrüstung	17

	Gemeinsame Bestimmungen für die alpinen Skiwettkämpfe	19
600	Organisation	19
601	Organisationskomitee	19
602	Rennkomitee und Rennfunktionäre	19
603	Kampfgericht	22
604	Der Technische Delegierte (TD) der FIS	29
605	Kurssetzer und Kurssetzer-Assistent	36
606	Offizielle und Techniker sowie medizinisches Personal	40
607	Vorläufer	40
608	Ausrüstung der Wettkämpfer	41
609	Altersgrenzen	42
610	Start und Ziel, Zeitmessung und Rechnungswesen	42
611	Technische Einrichtungen	42
612	Funktionäre am Start und am Ziel	43
613	Der Start	44
614	Das Ziel	46
615	Mikrofone im Start- und Zielraum	48
616	Ausrechnung und Bekanntgabe der Resultate	48
617	Siegerehrung	50
620	Startreihenfolge	50
621	Gruppenauslosung und Startreihenfolge	50
622	Besondere Startabstände	52
623	Wiederholung des Wettkampfes	52
624	Abbruch eines Wettkampfes	54
630	Disqualifikationen	54
631	Disziplinarmaßnahmen durch das Kampfgericht oder den TD	55
632	Arbeitsgruppe für Disziplinarfälle	56
640	Proteste	56
641	Arten der Proteste	56
642	Ort der Einreichung	57
643	Fristen der Einreichung	57
644	Form der Proteste	57
645	Legitimation	58
646	Erledigung der Proteste durch das Kampfgericht	58
647	Rechtsmittel	59

650 ✓	Homologation der Strecken	59
660	Weisungen für die Torrichter	65
661	Kontrolle der Durchfahrten (Erklärung)	65
662	Bedeutung der Aufgabe der Torrichter	67
663	Auskunfterteilung an Wettkämpfer	68
664	Unmittelbare Bekanntgabe des Fehlverhaltens	68
665	Aufgabe des Torrichters nach dem 1. und 2. Lauf	68
666	Aufgaben des Torrichters nach Schluss des Rennens	69
667	Zusätzliche Aufgaben des Torrichters	69
668	Standort des Torrichters	70
669	Anzahl Torrichter	70
670	Unterstützung der Torrichter	71

3. Teil

	Besondere Bestimmungen für einzelne Disziplinen	72
700	Abfahrt	72
701	Die Strecken	72
702	Markierung und Tore	74
703	Offizielles Training	76
704	Gelbe Zonen	79
705	Start in Abständen	79
706	Ausführung des Abfahrtsrennens	79
707	Sturzhelm	79
708	Abfahrt in zwei Läufen	79
800	Slalom	80
801	Die Strecke	80
802	Kurssetzung	81
803	Besichtigung der Strecke	85
804	Start	86
805	Durchführung des Rennens	87
900	Riesentorlauf	88
901	Die Strecke	88
902	Markierung der Strecke	88
903	Besichtigung der Strecke	90
904	Startabstände	91
905	Ausführung des Riesentorlaufs	91
906	Weitere Bestimmungen	91

1100	Parallelrennen	91
1101	Begriff	91
1102	Höhenunterschied	92
1103	Auswahl und Vorbereitung der Strecke	92
1104	Kurs	92
1105	Abstand zwischen den Kursen	93
1106	Start	93
1107	Ziel	94
1108	Kampfgericht und Kurssetzer	94
1109	Zeitmessung	95
1110	Abwicklung eines Parallelrennens auf zwei Strecken	95
1111	Kontrolle des Rennens	97
1112	Disqualifikationen	97
1113	Weitere Bestimmungen	98
	Gesamtübersicht	99

4. Teil

	Spezielles	100
1200	Wettkämpfe mit künstlicher Beleuchtung	100
1210	Kombinierte Wettkämpfe	100
1220	Mannschaftswettkämpfe	103
1230	Geschwindigkeitswettkämpfe (Kilometer lancé)	103
1240	Internationale alpine Kinderskirennen	110
1250	FIS-Rennpunkte	112
1260	Anwendung der FIS-Punkte	113
1270	Teilnahme an den Wettkämpfen der FIS	113

- 200 **Gemeinsame Bestimmungen
für alle Skiwettkämpfe (GB)**
- 201 **Einteilung der Wettkämpfe**
- 201.1 Skiweltmeisterschaften (inkl. Junioren) und Olympische Winter-
spiele
- 201.2 Weltcuprennen
- 201.3 Kontinentale Wettkämpfe (Cups)
- 201.4 Internationale Wettkämpfe der FIS (sog. «FIS-Rennen»)
- 201.5 Wettkämpfe mit besonderen Zulassungsbestimmungen
- 201.6 Wettkämpfe mit Nichtmitgliedern
- 201.7 **Bewerbung und Anmeldung**
- 201.7.1 Jeder nationale Skiverband ist berechtigt, sich beim FIS-Kongress
für die Durchführung von Skiweltmeisterschaften zu bewerben.
- 201.7.2 Für alle übrigen Wettkämpfe haben die Anmeldungen gemäss den
«Bestimmungen für die Internationale Ski-Kalenderkonferenz und
den Internationalen Ski-Kalender» (Beilage III zum Kongress-
protokoll 1975) zu erfolgen.
- 201.8 **Organisation und Durchführung**
- 201.8.1 Für die Organisation und Durchführung von Weltmeisterschaften
sind die «Bestimmungen für die Durchführung von Skiweltmeister-
schaften» massgebend.
- 201.8.2 Für die Junioren-Weltmeisterschaften in den Alpinen Disziplinen
gelten die vom FIS-Vorstand an der Sitzung vom 4. bis 6. 12. 1982
genehmigten Bestimmungen.
- 201.8.3 Für die Junioren-Weltmeisterschaften in den Nordischen Diszipli-
nen gelten die vom FIS-Kongress 1977 genehmigten Bestimmungen
(Beilage I zum Kongressprotokoll 1977).
- 201.8.4 Die Organisations- und Durchführungsbestimmungen für Weltcups,
Kontinentale Cups, Wettkämpfe mit besonderen Zulassungsbestim-
mungen und Wettkämpfe mit Nichtmitgliedern sind in den
entsprechenden Reglementen enthalten.

- 201.9 **Teilnahmeberechtigung**
An den im FIS-Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfen sind die Wettkämpfer aller der FIS angeschlossenen Verbände teilnahmeberechtigt, soweit nicht Beschränkungen durch die entsprechenden Reglemente vorgesehen sind.
- 201.10 **Kontrolle**
Alle im FIS-Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfe werden durch Entsendung eines Technischen Delegierten von der FIS kontrolliert.
- 201.11 **Wettkämpfe mit beschränkter Teilnahme**
Die der FIS angeschlossenen Verbände oder mit deren Erlaubnis auch Skiclubs können Verbände oder Vereine der Nachbarländer zu eigenen Skiwettkämpfen einladen. Diese Wettkämpfe dürfen aber nicht als international ausgeschrieben oder angekündigt werden. Die Beschränkung muss in der Ausschreibung zum Ausdruck kommen.
- 201.12 **Wettkämpfe mit Nichtmitgliedern**
Der FIS-Vorstand kann einen der FIS angeschlossenen Verband ermächtigen, eine der FIS nicht angeschlossene Organisation (Militär usw.) zu Wettkämpfen einzuladen bzw. deren Einladung anzunehmen.
- 202 Anwendung der FIS-Bestimmungen und -Sanktionen**
- 202.1 Alle im FIS-Kalender aufgeführten Wettkämpfe müssen nach den Bestimmungen der IWO durchgeführt werden. Der Veranstalter kann geringfügige Abweichungen oder Vereinfachungen vornehmen, wenn diese vorher vom zuständigen technischen Komitee der FIS genehmigt oder in Übereinkommen mit allen teilnehmenden Ländern beschlossen wurden. (*Abweichungen für den Winter*)
- 202.2 Wettkämpfe mit beschränkter Teilnahme oder mit Nichtmitgliedern können nach speziellen Wettkampfbestimmungen durchgeführt werden. Die Grundprinzipien der IWO müssen jedoch eingehalten werden. Allfällige Abweichungen von der IWO sind in der Ausschreibung bekanntzugeben.
- 202.3 Veranstalter, die unter normalen Winterbedingungen internationale Rennen so schlecht vorbereiten oder durchführen, dass deren Durchführung vom Kampfgericht oder vom TD untersagt werden muss, können auf Vorschlag des zuständigen Technischen Komitees vom FIS-Vorstand mit einer Veranstaltungssperre bestraft werden.
- 202.4 Vereine, welche Rennen für Wettkämpfer, die nicht gemäss Art. 208-213 qualifiziert sind, zur Durchführung bringen, werden mit einer Veranstaltungssperre bestraft.

203 Arten der Skiwettkämpfe

Internationale Skiwettkämpfe umfassen:

203.1 Nordische Disziplinen

Damen: Langlauf, Staffelläufe, Massenlangläufe.

Herren: Langlauf, Staffelläufe, Skisprung, Skifliegen, Nordische Kombination, Mannschaftswettkämpfe in Nordischer Kombination, Mannschafts-Skispringen, Skispringen auf Sprungschanzen mit Kunststoffbelag, Massenlangläufe.

203.2 Alpine Disziplinen

Damen und Herren: Abfahrtslauf, Slalom, Riesentorlauf, Parallelrennen, Alpine Kombinationen, *Super G*

203.3 Wettkämpfe mit künstlicher Beleuchtung

203.4 Mannschaftswettkämpfe

203.5 Kombinationswettkämpfe mit anderen Sportarten

203.6 Nur Herren: Geschwindigkeitswettkämpfe

203.7 Kinderrennen

204 Kalenderkonferenz und FIS-Kalender

Siehe «Bestimmungen für die Internationale Ski-Kalender-Konferenz und den Internationalen Ski-Kalender» (Beilage III zum Kongressprotokoll 1975).

205 Kalendergebühren

205.1 Zusätzlich zum Jahresbeitrag setzt der FIS-Kongress eine Kalendergebühr für jeden im FIS-Kalender aufgeführten Wettkampf fest. Diese Gebühren sind von den nationalen Verbänden innert 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung der FIS, spätestens jedoch bis zum 15. November vor der Wettkampfsaison, zu bezahlen.

205.2 Wird nach Empfang einer schriftlichen Mahnung die Gebühr nicht fristgerecht bezahlt, wird sie um 25 % erhöht, und sie muss bis spätestens 31. Dezember bezahlt werden. Wenn die Bezahlung bis 31. Dezember nicht erfolgt ist, wird die Gebühr um 50 % erhöht.

205.3 Für neue Wettkämpfe, welche von der FIS nach Herausgabe des FIS-Kalenders genehmigt werden, ist die doppelte Gebühr, spätestens einen Monat nach Genehmigung der Veranstaltung, zu bezahlen.

- 205.4 Sollte eine Gebühr bis 31. März des folgenden Jahres nicht bezahlt sein, wird Art. 005 der Statuten angewandt.
- 205.5 Für Länder der südlichen Hemisphäre werden die eben angeführten Termine um je 6 Monate verlängert.
- 205.6 Die Kalendergebühren sind im FIS-Kalender aufgeführt.

206 Das Organisationskomitee

Der Veranstalter hat für jede Veranstaltung ein Organisationskomitee zu ernennen, welchem die Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Abwicklung der Veranstaltung übertragen wird. Das Organisationskomitee setzt sich zusammen aus dem

- Vorsitzenden,
- Sekretär,
- Rennleiter/Technischen Leiter als Vorsitzenden des Rennkomitees,
- Vorsitzenden des Ausschusses für Finanzen,
- Vorsitzenden des Ausschusses für Quartier und Verpflegung,
- Vorsitzenden des Ausschusses für Verkehr,
- Vorsitzenden des Ausschusses für Presse,
- Vorsitzenden des Ausschusses für Zeremonien,
- Vorsitzenden des Ausschusses für Sanitätswesen,
- Vorsitzenden des Ausschusses für den Ordnungsdienst und aus weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

207

Ausschreibungen

(216)

Das Organisationskomitee hat für die Veranstaltung eine Ausschreibung zu erlassen. Sie hat folgende Angaben zu enthalten:

- 207.1 Datum und Durchführungsort der Wettkämpfe sowie Angaben über die Wettkampfanlagen.
- 207.2 technische Angaben über die einzelnen Wettkämpfe und Teilnahmebedingungen,
- 207.3 Nennungsschluss und Adresse der Anmeldestelle (Telex und Telefon),
- 207.4 Ort und Zeit der Auslosung,
- 207.5 Zeitangaben über Beginn des offiziellen Trainings sowie Startzeiten,

- 207.6 Ort und Zeit der Preisverteilung.
- 207.7 Die Organisatoren sind hinsichtlich der Beschränkung der Teilnehmerzahlen an die Bestimmungen und Beschlüsse der FIS gebunden. Eine weitere Reduzierung der Teilnehmerzahl ist nach Art. 201 möglich; sie ist in der Ausschreibung bekanntzugeben.
- 207.8 *Verschiebungen oder Absagen von Wettkämpfen* müssen ebenso wie *Programmänderungen* unverzüglich durch Telefon, Telegramm oder Telex dem Büro FIS, den eingeladenen bzw. angemeldeten Verbänden sowie dem beauftragten TD mitgeteilt werden. Bei alpinen Wettkämpfen ist zudem das Subkomitee für Klassifizierung alpiner Wettkämpfer in Kenntnis zu setzen.

208 Lizenzen

- 208.1 Das Lizenzjahr FIS beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.
- 208.2 Um an einem internationalen Skiwettkampf teilnehmen zu können, muss ein Skifahrer im Besitze einer Lizenz sein, die von seinem nationalen Skiverband ausgestellt wurde. Eine solche Lizenz gilt für das Lizenzjahr in der nördlichen und südlichen Hemisphäre. Die Gültigkeit einer solchen Lizenz kann auf die Teilnahme in einem bestimmten Land oder auf einen oder mehrere bestimmte Wettkämpfe beschränkt werden.
- 208.3 Der nationale Skiverband eines Landes, in dem ein Wettkampf organisiert wird, darf nur Skifahrer eines anderen Verbandes zulassen, die ihre Lizenz vorzeigen oder die von ihrem nationalen Skiverband angemeldet sind.
- 208.4 Während des Lizenzjahres FIS darf ein Wettkämpfer an einem internationalen Skiwettkampf FIS nur mit ein und derselben Lizenz teilnehmen.
- 208.5 } Es kann ein Wettkämpfer an einem internationalen Skiwettkampf für einen anderen Skiverband starten
- 208.5.1 } mit Zustimmung seines nationalen Skiverbandes
- 208.5.2 } oder mit Zustimmung des FIS-Vorstandes auf Antrag des Wettkämpfers.
- 208.6 } Wenn ein Wettkämpfer den Verband in Übereinstimmung mit Art. 208.5 gewechselt hat, tritt der neue Verband anstelle des alten Verbandes.
- 208.7 } Der Ausdruck «nationaler Skiverband» bezeichnet den Verband der Nationalität des Wettkämpfers.

x nicht B. FIS-Vorstand 8-10.2.1986 i. München (13)

209

Qualifikation der Wettkämpfer + Ski - Pool

209.1

Ein nationaler Verband darf einen Wettkämpfer weder (zu einem internationalen Rennen melden) noch ihm eine Lizenz ausstellen, wenn er:

s. 217, 2

209.1.1

sich ungebührlich oder unsportlich benommen hat,

209.1.2

für die Teilnahme an einem Skiwettkampf Geld annimmt oder angenommen hat, direkt oder indirekt, mit Ausnahme dessen, was in diesen Regeln gestattet ist,

209.1.3

für einen Geldpreis an einem Wettkampf teilnimmt oder teilgenommen hat oder einen Preis von grösserem Wert, als ihn der FIS-Vorstand von Zeit zu Zeit genehmigt, angenommen hat,

209.1.4

die individuelle Ausnützung seines Namens, Titels oder persönlichen Bildes für Werbung erlaubt hat, (ausgenommen) wenn der betreffende nationale Skiverband einen Vertrag betreffs Förderung, Ausrüstung oder Werbung abgeschlossen hat, (C Pool)

209.1.5

bewusst mit einem laut FIS-Regeln nichtqualifizierten Wettkämpfer konkurriert oder konkurriert hat, ausser wenn

209.1.5.1

der betreffende Wettkampf vom FIS-Vorstand sanktioniert ist, von der FIS direkt oder von einem nationalen Skiverband kontrolliert und der Wettkampf als «offen» ausgeschrieben ist.

Nicht geltend

210

Förderung und Werbung + Ski - Pool als offizielles Anstellte

210.1

Ein nationaler Verband kann Verträge mit einer kommerziellen Firma oder Organisation abschliessen betreffs Förderung, Ausrüstung und Werbung, wenn die betreffende Firma oder Organisation von dem nationalen Skiverband als offizieller Lieferant oder Förderer anerkannt ist.

Die Herstellung und Verbreitung von Werbemitteln, auf welchen FIS-Wettkämpfer gemeinsam mit Personen abgebildet oder genannt sind, die den Qualifikationsregeln der FIS oder des IOK nicht entsprechen, ist untersagt.

210.2

Jede Entschädigung gemäss solchen Verträgen darf ausschliesslich an den nationalen Skiverband gehen, und kein Wettkämpfer darf einen Anteil von dieser Entschädigung erhalten, ausser dem, der unter Art. 212 aufgeführt ist.

Die FIS kann jederzeit eine Kopie der Vereinbarung anfordern.

- 210.3 Ausrüstung oder Waren, die an die Nationalmannschaft geliefert werden, müssen sich, was die Warenzeichen und Marken anbetrifft, an die Ausführungen unter Art. 211 halten.
- 210.4 Ist ein Wettkämpfer Angestellter einer Firma, die ebenfalls «Lieferant» ist, so muss jede materielle Zuwendung, die der Wettkämpfer eventuell vom «Lieferanten» für seine Dienste oder im Rahmen seiner Anstellung erhält, den allgemeinen Bestimmungen für Lohn, Gehalt und Entschädigung im betreffenden Beruf entsprechen.
- 210.5 Den Wettkämpfern ist es bei Disqualifikationsstrafe untersagt, sofort nach Ankunft im Ziel die Ski auszuziehen. Der Organisator hat einen vom eigentlichen Zielraum getrennten «speziellen Raum» einzurichten, wo der Wettkämpfer die Ski ausziehen kann.
- 614 1.6
- 210.6 Bei Weltmeisterschaften und allen im FIS-Kalender veröffentlichten Veranstaltungen in den alpinen und nordischen Disziplinen ist während der offiziellen Siegerehrungen kommerzielle Werbung (Ski auf dem Podium usw.) untersagt. *(Delegation on each Person & organization) Flaggen o. Nationalhymnen*

211 Markenzeichen auf Ausrüstung

- 211.1 Kommerzielle Markenzeichen (Schriftzug oder Logo) dürfen auf Ausrüstungsgegenständen nur in jener Form erscheinen, in der sie beim Publikumsverkauf der gleichen Ware handelsüblich sind (Ausnahmen Art. 211.2.4).
Falls in den spezifischen Bestimmungen nichts Gegenteiliges festgelegt ist, müssen die kommerziellen Markenzeichen (Schriftzug oder Logo) mit denjenigen der Hersteller der betreffenden Ware identisch sein, wobei die nationalen Verbände die Plazierung der kommerziellen Markenzeichen in diesem Fall selbst festlegen können (Ausnahmen Art. 211.2.4).
Die technischen Bestimmungen über Grösse, Form und Plazierung von kommerziellen Markenzeichen (Schriftzug oder Logo) werden durch den FIS-Vorstand festgelegt.
- 211.2 **Derzeit gültige spezielle Bestimmungen (Mai 1983)**
- 211.2.1 *Ski, Skischuhe, Bindungen, Stöcke und andere Hardware-Produkte*
Ski, Skischuhe, Bindungen, Stöcke und andere Hardware-Produkte sind in der im Handel erhältlichen Ausführung zugelassen.

- 211.2.2 *Handschuhe*
Handschuhe dürfen pro Stück ein kommerzielles Markenzeichen (Schriftzug oder Logo) in der Grösse von 6 cm² aufweisen.
- 211.2.3 *Brillen*
Brillenbänder haben der im Handel erhältlichen Ausführung zu entsprechen und dürfen 2 kommerzielle Markenzeichen (~~Schriftzug~~ oder Logo) von maximal je 6 cm² aufweisen. Die Breite der Brillenbänder ist auf 4 cm begrenzt. Bei Doppelbändern darf nur ein Band kommerzielle Markenzeichen aufweisen.
- 211.2.4 *Bekleidung*
Ein Kleidungsstück darf je zwei kommerzielle Markenzeichen (Schriftzug oder Logo) entweder des Herstellers oder eines anderen Sponsors (wie in Art. 211.2.6 genau umschrieben) bis zu einer Maximalgrösse von 15 cm² aufweisen. Die Buchstabenhöhe ist auf 15 mm begrenzt. Die kommerziellen Markenzeichen dürfen weder über- noch nebeneinander gesetzt werden.
- 211.2.5 *Helme und Kopfbedeckungen*
Sturzhelme und Kopfbedeckungen dürfen zwei kommerzielle Markenzeichen (Schriftzug oder Logo) in Maximalgrösse von 6 cm² auf jeder Seite über den Ohren aufweisen. Die Stirnseite von Sturzhelmen und Kopfbedeckungen darf ausschliesslich für die Anbringung von Nationalmannschafts-Emblemen verwendet werden.
- 211.2.6 *Andere Sponsoren*
Ein nationaler Skiverband kann Sponsorenvereinbarungen mit Firmen eingehen, die keine Ausrüstungsgegenstände herstellen (Hard- und Software). Siehe auch Art. 210.
Solche Vereinbarungen dürfen jedoch Werberechte nur für Bekleidung enthalten (Art. 211.2.4). Pro Saison und pro Mannschaft (Herren alpin, Damen alpin, Herren Langlauf, Damen Langlauf, Nordische Kombination, Skisprung, Freestyle) darf nur eine solche Vereinbarung abgeschlossen werden. Auf keinen Fall dürfen mehr als zwei Werbeaufschriften eines solchen Sponsors auf dem Wettkämpfer sichtbar sein.
Die technischen Bestimmungen über Grösse, Form und Platzierung solcher Sponsoridentifikationen auf Bekleidungen müssen den Bestimmungen von Art. 211.2.4 entsprechen.
- 211.2.7 Alle Bestimmungen der Art. 211.1 bis 211.2.6 haben auch Gültigkeit für Offizielle, Mannschaftsführer, Trainer, Techniker, Hilfspersonal und Vorläufer.

212 Unterstützung der Wettkämpfer

- 212.1 Während der Vorbereitungsperiode, deren Länge von Fall zu Fall vom FIS-Vorstand bestimmt wird, und während der tatsächlichen Wettkampfperiode darf ein Wettkämpfer erhalten:
- 212.1.1 volle Entschädigung für Reisen nach Trainings- und Wettkampforten per Bahn, Flugzeug, Auto oder mit anderen Transportmitteln,
- 212.1.2 volle Vergütung für den Unterhalt während des Trainings und Wettkampfes,
- 212.1.3 Taschengeld,
- 212.1.4 Entschädigung für Verdienstausschlag gemäss den Beschlüssen der nationalen Skiverbände: Die Entschädigung darf nicht höher als jene Summe sein, die der Wettkämpfer im gleichen Zeitraum in seinem Beruf verdient hätte,
- 212.1.5 soziale Sicherheit einschliesslich Versicherung, die auch Unfall oder Krankheit in Verbindung mit dem Training oder dem Wettkampf deckt,
- 212.1.6 Stipendien (Scholarships).
- 212.2 Ein nationaler Skiverband darf Fonds reservieren, um künftige Ausbildung und Karriere eines Wettkämpfers nach seinem Rücktritt vom aktiven Sport sicherzustellen.
Der Wettkämpfer hat keine gesetzlichen Ansprüche an diesen Fonds, die nur nach Beurteilung des betreffenden nationalen Skiverbands verteilt werden können.

213 Kontrolle und Sanktionen

- 213.1 Das Kampfgericht ist für die Einhaltung des Reglementes betreffend Reklame auf der Ausrüstung im Wettkampfgelände zuständig und bezeichnet zu diesem Zweck nötige Offizielle. Ein Wettkämpfer, welcher die obigen Bestimmungen verletzt, darf nicht starten. (and 210.6)
- 213.2 Einem Wettkämpfer, der die obigen Bestimmungen verletzt, wird seine Lizenz sofort vom nationalen Verband entzogen, und sein Name wird dem FIS-Büro sofort mitgeteilt. Sollte die Übertretung als geringfügig bewertet werden, wird der Wettkämpfer erstmals eine Verwarnung durch die FIS erhalten.
- 213.3 Wenn ein nationaler Verband das Reglement nicht anwendet oder es aus speziellen Gründen vorzieht, den Fall der FIS zu unterbreiten, kann die FIS die Lizenz des Wettkämpfers sofort einziehen. Der fragliche Wettkämpfer oder sein nationaler Verband hat das Recht, sich zu verteidigen, bevor ein endgültiger Entscheid getroffen wird.

- 213.4 Ein Wettkämpfer, dessen Lizenz eingezogen worden ist, kann eine neue Lizenz erhalten, wenn die Strafzeit abgelaufen ist oder die FIS eine besondere Genehmigung erteilt.
- 213.5 Wenn eine Firma den Namen, den Titel oder das persönliche Bild eines Wettkämpfers in Verbindung mit Werbung ohne Wissen und Zustimmung des Wettkämpfers benützt, kann dieser seinem nationalen Verband oder der FIS die Vollmacht geben, wenn nötig gerichtlich gegen diese Firma vorzugehen. Falls der Wettkämpfer diesen Schritt unterlässt, zieht die FIS daraus den Schluss, dass der Wettkämpfer der fraglichen Firma die Erlaubnis gegeben hat.

214 Befugnis der FIS

- 214.1 Alle Entscheidungen betreffend Verletzung und Auslegung dieser Regeln werden vom Qualifikationskomitee getroffen. Seine Entscheidungen sind dem Vorstand vorzulegen.
- 214.2 *Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann das Qualifikationskomitee ein Exekutivkomitee von drei oder mehr Mitgliedern ernennen, das bei Verstößen direkt einschreiten und im Namen der FIS Entscheide treffen kann. Der Generalsekretär der FIS – oder jede von ihm delegierte Person – soll aus eigener Initiative den Fall dem Exekutivkomitee unterbreiten und den Fall im Namen der FIS vertreten.*

215 Spezielle Bewilligungen

Der FIS-Vorstand kann einen nationalen Verband ermächtigen, Bestimmungen für die Durchführung von nationalen und internationalen Wettkämpfen aufzustellen, welche andere Masstäbe für die Qualifikation aufweisen – unter der Bedingung, dass sie die Grenzen des obigen Reglementes nicht überschreiten.

216

Programm (207)

- Für jeden im FIS-Kalender aufgeführten Wettkampf ist ein gedrucktes oder vervielfältigtes Programm herauszugeben, welches folgende Angaben enthält:
- 216.1 Namen der wichtigsten Funktionäre,
- 216.2 Startzeit, Zeit der Auslosung, Angaben über einzelne Disziplinen,
- 216.3 notwendige Informationen über Austragungsort der Wettkämpfe und Erreichbarkeit des Wettkampfbereiches,
- 216.4 Platz der Anschlagtafel für offizielle und inoffizielle Ergebnisse,
- 216.5 Sitzungsräume sowie Zeit der 1. Mannschaftsführersitzung,

x) Des heißt, der PD hat sich damit nicht für binnen !
(siehe 219.1.3)

- 216.6 Ort und Zeit der Preisverteilung, (210.6)
216.7 notwendige Informationen aus der Ausschreibung (siehe Art. 207).

217 Anmeldungen

217.1 Für alle Wettkämpfe sind die Anmeldungen durch eingeschriebenen Brief, Telegramm oder Telex so zeitgerecht an das Organisationskomitee zu richten, dass sie vor Meldeschluss in dessen Besitz sind. Mit Telegramm oder Telex erfolgte Anmeldungen sind durch eingeschriebenen Brief zu bestätigen.

Die Liste der Teilnehmer muss mindestens 24 Stunden vor der Auslosung beim Veranstalter sein. Für die alpinen Wettkämpfe ist das offizielle Meldeformular der FIS zu verwenden. Für die Abfahrt muss die Anmeldung vor der Auslosung zum 1. Training vorhanden sein. x

217.1.1 Es ist den nationalen Verbänden untersagt, dieselbe Mannschaft gleichzeitig für zwei oder mehr Veranstaltungen, die für das gleiche Datum vorgesehen sind, anzumelden. Bei Nichteinhalten dieser Regel wird der fehlbare nationale Verband sanktioniert und muss eine Geldstrafe bezahlen, die bei einer Wiederholung des Vorfalles verdoppelt wird. Die Kontrolle über diese Doppel- oder Mehrfachanmeldungen unterliegt dem Büro FIS. x ✓

217.2 Für Meldungen zu internationalen Wettkämpfen sind nur die nationalen Verbände oder die Inhaber einer gültigen Lizenz zuständig. Jede Anmeldung muss folgende Daten enthalten: **)

217.2.1 Code, Familienname, Vorname, Geburtsdatum und nationalen Verband,

217.2.2 genaue Angaben, für welche Disziplinen die Anmeldung bestimmt ist.

217.3 Mit der Anmeldung und Ausstellung einer Lizenz bestätigt der nationale Verband – und übernimmt gleichzeitig die Verantwortung dafür –, dass für den Wettkämpfer für Training und Wettkampf eine gültige und ausreichende Unfallversicherung abgeschlossen ist.

217.4 Bestimmungen für die Meldungen zu Weltmeisterschaften siehe «Bestimmungen für die Durchführung von Skiweltmeisterschaften».

x) für "weil besser" !

218 Mannschaftsführersitzungen

218.1 Die Zeit der ersten Mannschaftsführersitzung und der Auslosung muss im Programm angegeben werden. Die Einladungen für alle weiteren Sitzungen sind den Mannschaftsführern an der ersten

***) wenn nicht sein kann 11- in Anmeldung für 217.1 lesen 102 !!

Sitzung bekanntzugeben. Ad-hoc-Sitzungen sind so bald als möglich bekanntzugeben.

- 218.2 Für Entscheidungen bei den Mannschaftsführersitzungen genügt Stimmenmehrheit. Jeder teilnehmende nationale Verband, der TD und der Vorsitzende haben nur eine Stimme. Stellvertretung durch einen Vertreter einer anderen Nation ist nicht gestattet. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

219 Auslosung

- 219.1 Die Startreihenfolge der Wettkämpfer wird für jeden Wettkampf und jede Disziplin nach eigener Formel durch Auslosung oder/und FIS-Punkte bestimmt. Leere Nummern, die nur das Land des Wettkämpfers bezeichnen, dürfen nicht verwendet werden. Besondere Bestimmungen siehe Art. 334, 383, 434, 531, 621, 1110.2 und 1240.10.

- 219.1.1 Die von einem nationalen Verband angemeldeten Wettkämpfer werden nur unter der Voraussetzung ausgelost, dass die Anmeldungen in der vom Organisator vorgesehenen Frist und für die Alpen auf offiziellem Meldeformular eingegangen sind.

- 219.1.2 Der verantwortliche Mannschaftsführer oder der Trainer muss bei der Auslosung anwesend sein, sofern nicht am Tag der Auslosung durch Telefon, Telegramm oder Telex dem Organisator die Teilnahme der Wettkämpfer bestätigt wurde.

- 219.1.3 Wenn ein bei der Auslosung «bestätigter» Wettkämpfer beim Wettkampf nicht anwesend ist, muss durch den TD eine genaue Abklärung durchgeführt werden. Wenn dies durch eine «Doppelanmeldung» bedingt ist, wird das Büro FIS benachrichtigt, das Sanktionen auferlegt.

219.1.1

- 219.2 Zur Auslosung sind Vertreter aller teilnehmenden Nationen einzuladen.

- 219.3 Wenn ein Rennen zufolge widriger Verhältnisse um mindestens einen Tag verschoben wird, muss die Auslosung neu durchgeführt werden.

220 Ärztliche Untersuchungen

- 220.1 Die nationalen Verbände sind für den einwandfreien Gesundheitszustand der angemeldeten Wettkämpfer verantwortlich.

- 220.2 In speziellen Fällen müssen sich die Wettkämpfer auf Verlangen des Medizinischen Komitees oder eines seiner Vertreter vor oder nach dem Rennen einer ärztlichen Untersuchung unterziehen.

221

Doping

Siehe Dopingreglement 1983.

222

Verpflichtungen der Wettkämpfer

222.1

Die Wettkämpfer sind verpflichtet, sich über die einschlägigen Bestimmungen der IWO genau zu informieren und besonderen Weisungen des Rennkomitees und des Kampfgerichtes Folge zu leisten.

222.2

Wettkämpfer, die unter Einfluss von Dopingmitteln stehen, dürfen nicht am Wettkampf teilnehmen.

222.3

Wettkämpfer, die den Regeln und Bestimmungen der FIS nicht Folge leisten, können vom Kampfgericht disqualifiziert werden. *(unrechtmäßig)*

222.4

Wettkämpfern, die der Preisverteilung unentschuldigt fernbleiben, ist der Preis nicht nachzusenden. Sie verlieren das Anrecht auf einen Preis.

In Ausnahmefällen können sie sich durch Mannschaftsangehörige vertreten lassen. Diese dürfen aber nicht einen dem «richtigen» Preisgewinner zugewiesenen «offiziellen» Platz (Podium) einnehmen.

223

Rechte und Pflichten der Mannschaftsführer und Trainer

223.1

Die Mannschaftsführer und Trainer sind vom Organisator gemäss Quoten akkreditiert. Die Akkreditierung gibt folgende Rechte und Pflichten:

- Mitglied des Kampfgerichtes zu sein,
- Ernennung als Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten oder Kurssetzer für den Fall, dass diese nicht zum voraus durch die FIS bestimmt wurden oder wenn diese nicht anwesend sind,
- Erhalt einer Karte oder Armbinde für «Freifahrten» während des Trainings und des Wettkampfes (oder Rückerstattung der Fahrkosten, falls eine Freikarte oder Armbinde nicht vorgesehen ist),
- Erhalt einer Karte oder Armbinde mit Funktionsbezeichnung oder «Piste».

Für die nordischen Disziplinen gelten sinngemäss die betreffenden speziellen Artikel.

223.2

Wenn die Mannschaftsführer oder Trainer gegen die Anordnungen der IWO oder gegen Beschlüsse der Technischen Komitees der FIS verstossen, kann das Kampfgericht – auf Antrag des TD – ihnen

eine Strafe auferlegen. Dies kann eine schriftliche Verwarnung oder der Entzug der Akkreditierung für eine bestimmte Zeit oder eine Geldstrafe sein, die dem Büro FIS zu überweisen ist. Die Sanktion wird dem Büro FIS bekanntgegeben.

- 223.3 Ein Mannschaftsführer oder Trainer muss die als Mitglied des Kampfgerichtes angenommenen Verpflichtungen erfüllen. (609, 4, 2, 17)

224 Veröffentlichung der Ergebnisse

- 224.1 Die inoffiziellen ^{+ H. zellen} Ergebnislisten werden gemäss Art. 358, 384, 458 und 616 veröffentlicht.

- 224.2 Die offiziellen Ergebnislisten sind an das Büro FIS, an alle teilnehmenden nationalen Verbände sowie nach Weisungen der zuständigen Technischen Komitees (zu übergeben oder) zuzustellen; ⁺ für alpine Wettkämpfe ausserdem an das Subkomitee für Klassifizierung Alpiner Wettkämpfer.

innerhalb v. 3 Tagen über den Preis zu überreichen.

225 Preise

- 225.1 Preise haben aus Erinnerungsgegenständen, denen eine Urkunde beigegeben werden kann, zu bestehen. Geldpreise sowie Preise für Rekorde sind verboten. Der Maximalwert des ersten Preises darf höchstens sFr. 1500.- betragen. Der Wert der Preise darf nicht veröffentlicht werden. Die Anzahl der zu vergebenden Preise wird vom Organisationskomitee bestimmt.

- 225.2 Zwei oder mehr Wettkämpfer, die die gleiche Zeit oder Punktezahl erzielen, werden im gleichen Rang plaziert. Sie erhalten die gleichen Preise, Titel oder Urkunden. Die Zuerkennung der Titel oder Preise durch Auslosung oder Austragung eines neuen Wettkampfes ist nicht gestattet.

nicht nach B. v. FIS vom 8-10. 6. 86 Ann. 12 (12)

226 Fernsehen

226.1 Rechte der nationalen Mitgliedverbände

Jeder der FIS angeschlossene nationale Skiverband und nur dieser ist berechtigt, Abkommen abzuschliessen, welche Fernsehübertragungen von Skiveranstaltungen – ausgenommen Skiweltmeisterschaften und Olympische Winterspiele – betreffen, die der Verband in seinem Land organisiert, und zwar für den Sendebereich im eigenen Land wie auch für Weitergabe in Sendebereiche anderer

Länder (Übertragungsrechte). Der nationale Verband kann diese Kompetenz an einzelne seiner verbandseigenen Organisatoren delegieren.

226.2

Bestmögliche und weitgehende Publizierung

Beim Abschluss von Abkommen zwischen einem in Art. 226.1 genannten Verband oder Organisator mit einer Fernsehanstalt oder Agentur ist darauf zu achten, dass alle im Einzelfall gegebenen Möglichkeiten einer qualitativ optimalen und territorial möglichst weitreichenden Publizierung der im FIS-Kalender aufgenommenen Skiveranstaltungen wahrgenommen werden.

226.3

Kontrolle durch den FIS-Vorstand

Der FIS-Vorstand übt die Kontrolle darüber aus, dass sich jeder nationale Verband und jeder Organisator an die in Art. 226.2 erklärten Grundsätze hält. Abkommen oder einzelne Bestimmungen daraus, die die Interessen der FIS, eines nationalen Mitgliederverbandes oder dessen Organistors beeinträchtigen, sind vom FIS-Vorstand entsprechend zu qualifizieren.

226.4

Skiweltmeisterschaften, Olympische Winterspiele

Über Abkommen mit Fernsehanstalten bezüglich der Übertragungsrechte von Skiweltmeisterschaften verhandelt der FIS-Vorstand zusammen mit dem organisierenden nationalen Mitgliedverband. Der FIS-Vorstand fasst den endgültigen Beschluss (siehe hierzu auch die «Bestimmungen für die Durchführung von Skiweltmeisterschaften»).

Abkommen bezüglich der Übertragungsrechte von Olympischen Winterspielen sind Zuständigkeitsbereich des FIS-Vorstandes im Rahmen der internationalen Fachverbände bzw. des IOK.

226.5

Informationspflicht

Der nationale Mitgliedverband bzw. sein Organisator muss den Abschluss eines Vertrages mit einer oder mehreren Fernsehgesellschaften oder einer beteiligten Agentur über die Wiedergabe von TV-Berichten oder -filmen in Länder ausserhalb Europas der FIS innerhalb von 4 Wochen mitteilen. Dies gilt auch umgekehrt für Übertragungen von Ländern ausserhalb Europas nach Europa.

226.6

Verträge

In Verträgen gemäss Art. 226.5 sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

226.6.1

Wenn eine Fernsehgesellschaft oder Agentur Sende- oder Übertragungsrechte von einem anderen Kontinent erwirbt, ist dazu eine schriftliche Genehmigung oder Vereinbarung des nationalen Skiver-

bandes des empfangenden Landes erforderlich, und dieser Skiverband hat gegenüber der Gesellschaft oder Agentur Anspruch auf eine angemessene Gebühr. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die Bestimmungen der FIS durch eine Übertragung verletzt würden.

226.6.2 Kosten für die Überlassung des Basissignals (Originalbild und -ton ohne Kommentar) und allfälliger Provisionen gehen zu Lasten der übernehmenden Fernsehgesellschaft des Überseelandes.

226.7 **Kurzberichte**
Fernsehberichte und -informationen, welche nicht länger als 3 Minuten dauern, fallen nicht unter die vorgenannten Bestimmungen; jedoch dürfen solche Kurzberichte vor der Ausstrahlung durch jene Fernsehgesellschaft, die die Übertragungsrechte erworben hat, nur mit deren Zustimmung gesendet werden.

1. Informationen über Länder oder nicht?

227 **Filmrechte**

Abkommen zwischen Filmproduzenten und den Organisatoren von Skiweltmeisterschaften oder internationalen Wettkämpfen über Filmberichte von diesen Wettkämpfen müssen vom FIS-Vorstand genehmigt werden, sofern die Filme aus kommerziellen Gründen auch in anderen Ländern gezeigt werden sollen.

228 **Serviceleute, Ausrüster und Firmenvertreter**

Grundsätzlich gelten diese Weisungen für die alpinen und nordischen Disziplinen, mit Berücksichtigung der Spezialitäten.

228.1 Das Organisationskomitee einer Veranstaltung muss den TD^{x)} mit einer Liste von Firmenvertretern, Ausrüstern und Serviceleuten ausstatten, die für das betreffende Rennen akkreditiert sind.

228.2 Laut IWO ist es sowohl den Firmenvertretern und Ausrüstern als auch den im Firmenservice tätigen Personen untersagt, innerhalb vom Wettkampfgelände Reklame zu machen oder deutlich sichtbare Firmenmarken auf Kleidern oder Ausrüstung zu tragen, die nicht dem Art. 211 entsprechen.

228.3 Akkreditiert sind Servicepersonen und Ausrüster, die vom Büro FIS mit der offiziellen FIS-Armbinde ausgestattet sind. Es liegt im Ermessen des jeweiligen Organizers, weitere Firmenvertreter oder für sie wichtige Personen zu akkreditieren.

x) keine neue, über Verlangens 16 Einverständnis für genehmigen

- 228.4 Alle akkreditierten Servicepersonen und Ausrüster, die entweder mit der offiziellen FIS-Armbinde oder mit einer speziellen Akkreditierung für «Piste» oder «Schanze» vom Veranstalter ausgestattet sind, haben Zutritt zu den Pisten oder Schanzen. Andere akkreditierte Personen haben Zutritt zu den Vorräumen zum Start und zum Serviceraum am Ziel.
- 228.5 Es bestehen daher verschiedene Akkreditierungen:
- 228.5.1 Technische Delegierte, Kampfgericht, Personen gemäss Art. 606 und die in Art. 228.3 erwähnten Personen mit deutlich sichtbarer Armbinde, denen der Zutritt zu den Pisten oder Schanzen erlaubt ist.
- 228.5.2 Servicepersonen, die in die Mannschaften aufgenommen sind. Diese haben Zutritt zu den Vorräumen zum Start und zum Serviceraum am Ziel. Sie haben jedoch keinen Zutritt zu den Pisten und Schanzen.
- 228.5.3 Akkreditierung von Vertretern der Firmen, nach Ermessen der Organisatoren, ohne Armbinde und ohne Zutritt für die Pisten und Vorräume.

229 Versicherungen und Haftpflicht

Die Veranstalter von Wettkämpfen haben eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

230

Wettkampfausrüstung

Prüfung - K
(2 Kontrollen! Kontroll - K

- 230.1 Ein Wettkämpfer darf an einem internationalen FIS-Wettkampf nur mit einer den FIS-Vorschriften entsprechenden Ausrüstung teilnehmen.
- 230.2 Der Begriff Wettkampfausrüstung umfasst die Gesamtheit aller Ausrüstungsgegenstände, die der Wettkämpfer im Wettkampf benützt, einschliesslich Bekleidung und Geräte mit technischen Funktionen. Die gesamte Wettkampfausrüstung bildet eine Funktionseinheit.
- 230.3 Sämtliche neuen Entwicklungen auf dem Gebiet der Wettkampfausrüstung sind grundsätzlich durch die FIS zu genehmigen.
- 230.4 Neue Entwicklungen sind bis spätestens 1. Mai für die nachfolgende Saison bei der FIS anzumelden. Neue Entwicklungen können im ersten Jahr lediglich provisorisch für die Dauer der nachfolgenden Saison genehmigt werden und müssen vor der darauffolgenden Wettkampfsaison definitiv bestätigt werden.

- 230.5 Das Komitee für Wettkampfausrüstung veröffentlicht nach Genehmigung durch den FIS-Vorstand Ausführungsbestimmungen (Definitionen resp. Beschreibungen der zugelassenen Ausrüstungsgegenstände), wobei eine gesunde technische Entwicklung im Sinne eines echten Fortschrittes nicht verhindert werden soll. Grundsätzlich auszuschliessen sind unnatürliche, künstliche Hilfsmittel, welche den Wert der sportlichen Leistung der Wettkämpfer verändern und/oder eine technische Korrektur individueller körperlicher Veranlagungen der Leistungsmängel darstellen, sowie Wettkampfausrüstung, die für die Wettkämpfer gesundheitsschädlich ist oder eine erhöhte Unfallgefahr mit sich bringt.

230.6 **Kontrollen**

Vor und während der Wettkampfsaison werden verschiedene Kontrollen durch Mitglieder des Komitees für Wettkampfausrüstung durchgeführt oder bei Eingang von Protesten durch die Technischen Delegierten der betreffenden Wettkämpfe. Besteht ein begründeter Verdacht auf Übertretung der Vorschriften, müssen die betreffenden Ausrüstungsgegenstände durch die Kontrolleure oder den Technischen Delegierten unverzüglich in Anwesenheit von Zeugen konfisziert und versiegelt an das Büro FIS geschickt werden, das die Ausrüstungsgegenstände bei einer öffentlich anerkannten Institution einer letzten Prüfung unterzieht. Bei Protesten gegen Wettkampfausrüstungsgegenstände hat die den Protest verlierende Partei die Untersuchungskosten zu bezahlen.

230.7 **Sanktionen**

- 230.7.1 Ein Wettkämpfer, der gegen die Bestimmungen betreffend Wettkampfausrüstung verstösst, muss durch das Kampfgericht des betreffenden Wettkampfes disqualifiziert werden. Sein nationaler Skiverband und das Büro FIS müssen über jede Disqualifikation unverzüglich benachrichtigt werden.
- 230.7.2 Einem Wettkämpfer, der die Bestimmungen mehrfach verletzt, kann durch den FIS-Vorstand die Lizenz definitiv oder für eine bestimmte Zeitspanne entzogen werden.
- 230.7.3 Als letzte Berufungsinstanz gegen sämtliche Sanktionen gilt der FIS-Vorstand.

Gemeinsame Bestimmungen für die alpinen Wettkämpfe

600 Organisation

601 Organisationskomitee

Sofern nicht die Verbands- oder Vereinsleitung als solche die Aufgaben des Organisationskomitees übernimmt, ist dieses durch den organisierenden nationalen Verband oder Verein zu ernennen. Diesem unterstehen wieder ein Komitee für alle nichttechnischen Fragen sowie das Rennkomitee für die technischen Fragen.

602 Rennkomitee und Rennfunktionäre

602.1 Rennkomitee

Das Rennkomitee ist durch das Organisationskomitee zu ernennen und setzt sich zusammen aus

- dem Rennleiter/Technischen Leiter,
- dem Pistenchef,
- dem Chef der Torrichter,
- dem Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen,
- dem Rennsekretär

((- und allfälligen weiteren, durch den organisierenden Verband oder Verein zu bestimmenden Mitgliedern.

Das Rennkomitee hat sich mit den technischen Belangen der Wettkämpfe mit Einschluss der Auswahl und der Vorbereitung der Strecken zu befassen. Das Rennkomitee ernennt alle weiteren Funktionäre, sofern sie nicht bereits durch den organisierenden nationalen Verband oder Verein bestimmt wurden.

602.2 Rennfunktionäre

Die nachfolgenden Rennfunktionäre werden entweder gemäss Art. 602.1 durch den organisierenden nationalen Verband bzw. Verein oder durch das Rennkomitee ernannt.

Die wichtigsten Funktionäre und deren Aufgaben sind:

602.2.1

Rennleiter/Technischer Leiter

Der Rennleiter erteilt die Weisungen und überwacht die Arbeiten sämtlicher Funktionäre. Er beruft das Rennkomitee zur Besprechung technischer Fragen ein und leitet in der Regel nach Absprache mit dem TD die Mannschaftsführersitzung. (218.2)

602.2.2

Pistenchef

Der Pistenchef ist für die Vorbereitung der Rennstrecken gemäss Weisungen und Beschlüssen des Rennkomitees und des Kampfgerichtes verantwortlich. Er hat mit den Schneebedingungen der betreffenden Gegend vertraut zu sein. (hat mit der Sicherheit nichts zu tun !!)

602.2.3

Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen

Der Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen ist für die Zusammenarbeit der Funktionäre am Start und am Ziel, einschliesslich Zeitmessung und Rechnungswesen, verantwortlich. Im Slalom entscheidet er oder ein besonderer Mitarbeiter über die Startabstände (Art. 804.1).

Unter seiner Leitung arbeiten:

- der Starter,
- der Hilfsstarter,
- der Protokollführer,
- der Zeitnehmerchef,
- der Hilfszeitnehmer,
- der Kontrollposten am Ziel sowie
- der Chef des Rechnungsbüros mit seinen Mitarbeitern.

(Art. 610-616)

602.2.4

Chef der Torrichter

Der Chef der Torrichter organisiert den Einsatz der Torrichter. Er leitet und überwacht deren Tätigkeit. Er weist jedem Torrichter seinen Standort und die seiner Kontrolle unterstellten Tore zu. Nach dem 1. Lauf und am Schluss des Rennens hat er die Kontrollkarten zur Ablieferung an den Schiedsrichter einzusammeln.

Er hat zu gegebener Zeit jedem Torrichter das von ihm benötigte Material (Kontrollkarte, Bleistift, Startliste usw.) zu übergeben und ihn zur Hilfeleistung anzuweisen, sei es, um den Abstand zu den Zuschauern aufrechtzuerhalten, oder sei es, um die Piste wiederherzurichten usw. Er hat darüber zu wachen, dass die Numerierung und Bezeichnung der Tore rechtzeitig erfolgt.

602.2.5

Der Torrichter

Der Torrichter eines alpinen Wettkampfes hat die Aufgabe, ein oder mehrere Tore (oder die Markierung in einem Parallelrennen gemäss Art. 1111) zu überwachen.

In dem seiner Aufsicht unterstellten Abschnitt hat er die richtige oder unrichtige Durchfahrt jedes Wettkämpfers zu beurteilen. Er hat zudem eine Anzahl zusätzlicher Aufgaben, die in ihrer Gesamtheit die Bedeutung seiner Funktion ausmachen (Art. 660 ff.).

602.2.6

Kontrollposten des Ziels

Ein Kontrollposten kontrolliert das Ziel. Er überwacht auch die Einhaltung der Bestimmungen des Art. 612.6.

602.2.7

Chef des Ordnungsdienstes

Der Chef des Ordnungsdienstes hat umfangreiche Sicherungsmassnahmen zu treffen, um die Zuschauer von allen Teilen der Rennstrecke fernzuhalten. Es ist ausreichendes Personal nach einem genauen Plan einzusetzen. An Stellen, an denen eine grosse Zahl von Zuschauern erwartet wird, sind rechtzeitig Absperrseile oder Zäune anzubringen. Es muss darauf geachtet werden, dass hinter diesen Abschränkungen genügend Platz für ein ungehindertes Zirkulieren der Zuschauer vorhanden ist.

602.2.8

Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes.

Der Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes ist für einen hinreichenden Rettungsdienst und ärztliche Hilfe während der offiziellen Trainingszeiten und des Rennens verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass auf der gesamten Länge der Strecke telefonische oder drahtlose Verbindungen bestehen.

Vor dem Training hat er mit dem Rennleiter/Technischen Leiter zusammenzuarbeiten. Er soll Hinweise des Rennleiters/Technischen Leiters über besondere Gefahrenpunkte der Rennstrecke zur Kenntnis nehmen und geeignete Massnahmen treffen. Er hat ferner Räumlichkeiten einzurichten, in welchen verletzte Wettkämpfer untergebracht werden können.

Der Rennarzt und die Mannschaftsärzte treffen sich vor Beginn des offiziellen Trainings, um die Einsätze zu koordinieren und abzusprechen.

Während des Rennens muss der Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes mit seinen Hilfskräften in telefonischer oder drahtloser Verbindung stehen. Ein Arzt, der ein guter Skifahrer sein muss, sollte sich am Start für jegliches Eingreifen bereithalten und muss mit dem Kampfgericht und den Mitgliedern des Rettungsdienstes in Verbindung stehen. Diese Aufgabe kann einem Mannschaftsarzt übertragen werden.

602.2.9

Rennsekretär

Dem Rennsekretär obliegen sämtliche Sekretariatsarbeiten über technische Fragen der Wettkämpfe und unter anderem die Vorbereitung der Verlosung. Er sorgt dafür, dass die offiziellen

1
Ranglisten die gemäss Art. 616 vorgeschriebenen Angaben enthalten. Er ist verantwortlich für die Abfassung der Protokolle von Sitzungen des Rennkomitees sowie der Kampfgerichte und Mannschaftsführer.

Im besonderen soll er die nötigen Massnahmen treffen, damit alle Formulare für Start, Ziel, Zeitmessung, Rechnungswesen und Kontrolle der Tore wohlvorbereitet sind, in guter Ordnung und rechtzeitig den betreffenden Funktionären übergeben werden.

Er nimmt Proteste zuhanden der zuständigen Instanzen entgegen. Er soll ferner durch geeignete Vorbereitungen die Ausrechnung der Resultate erleichtern und dafür sorgen, dass diese so rasch als möglich nach Schluss des Rennens vervielfältigt werden.

602.2.10

Chef für Material

605-6.4.
Dem Chef für Material obliegt die Bereitstellung der gesamten Geräte und allfälliger Hilfsmittel für die Vorbereitung und den Unterhalt der Strecken, für die Durchführung der Rennen und das Meldewesen, sofern diese Aufgabe nicht ausdrücklich einem anderen Funktionär übertragen worden ist.

602.2.11

Dem *Pressechef* obliegt die Betreuung der Zeitungsberichtersteller, Fotografen, Fernseh- und Radioreporter gemäss den Weisungen des Rennkomitees.

603

Kampfgericht

603.1

Mitglieder

der Technische Delegierte,
der Schiedsrichter,
der Schiedsrichterassistent,
der Rennleiter/Technische Leiter,
der Pistenchef,
der Startrichter,
der Zielrichter.

603.1.1

Bestellung des Kampfgerichtes

603.1.2

Bei Olympischen Spielen und bei Weltmeisterschaften

603.1.2.1

Der FIS-Vorstand ernennt:
den Technischen Delegierten,
den Schiedsrichter,
den Schiedsrichterassistenten,
den Startrichter,
den Zielrichter.

- 603.1.2.2 Die Ernennung durch den FIS-Vorstand erfolgt auf Vorschlag des Komitees für Alpinen Skilauf.
Die vorgeschlagenen Mitglieder müssen einem alpinen technischen Komitee der FIS angehören und Inhaber einer gültigen Lizenz als Technischer Delegierter der FIS sein.
- 603.1.2.3 Durch den organisierenden nationalen Verband werden delegiert:
der Rennleiter/Technische Leiter,
der Pistenchef.
- 603.1.2.4 Dem Kampfgericht eines Damenrennens muss wenn möglich eine Dame angehören.
- 603.1.3 *Bei Weltcuprennen*
- 603.1.3.1 Das Komitee für Alpinen Skilauf bestellt:
den Technischen Delegierten,
den Schiedsrichter.
- 603.1.3.2 Durch den organisierenden nationalen Verband (Rennkomitee) werden delegiert:
der Rennleiter/Technische Leiter,
der Pistenchef,
der Startrichter,
der Zielrichter. OK
- 603.1.3.3 Die Mannschaftsführersitzung ernennt den Schiedsrichterassistenten.
- 603.1.4 *Bei anderen internationalen Rennen*
- 603.1.4.1 Das Subkomitee für Regeln, Ausrüstung und Wettkampfkontrolle bestellt:
den Technischen Delegierten.
- 603.1.4.2 Die Mannschaftsführer bestellen in ihrer ersten Sitzung:
den Schiedsrichter,
den Schiedsrichterassistenten.
- 603.1.4.3 Durch den organisierenden nationalen Verband (Rennkomitee) werden delegiert:
der Rennleiter/Technische Leiter,
der Pistenchef,
der Startrichter,
der Zielrichter. OK
- 603.1.5 Unvereinbarkeit
- 603.1.5.1 Ein Wettkämpfer darf nicht Mitglied des Kampfgerichtes sein.

- 603.1.5.2 Bei Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften darf bei den vom FIS-Vorstand zu ernennenden Mitgliedern des Kampfgerichtes eine besuchende Nation nur mit einem Mitglied vertreten sein (mit Ausnahme des TD).
- 603.1.5.3 Bei Weltcuprennen und anderen internationalen Rennen dürfen nur
der Rennleiter/Technische Leiter,
der Pistenchef,
der Startrichter,
der Zielrichter,
dem organisierenden Verband angehören. Mit Ausnahme des Technischen Delegierten dürfen von den übrigen Mitgliedern des Kampfgerichtes nicht zwei demselben Verband angehören.
- 603.1.5.4 Bei Weltcuprennen und anderen internationalen Rennen für Damen soll dem Kampfgericht wenn möglich eine Dame angehören.
- 603.2 **Konstituierung und Tätigkeit des Kampfgerichtes**
- 603.2.1 Die bestellten Mitglieder des Kampfgerichtes treten vor Beginn des offiziellen Trainings zu ihrer ersten Sitzung zusammen.
- 603.2.2 Die Tätigkeit des Kampfgerichtes beginnt mit der ersten Sitzung und endet – wenn kein Protest eingebracht wird – mit dem Ablauf der Protestfrist, spätestens aber mit der Erledigung aller eingegangenen Proteste.
- 603.3 **Stimmrecht und Abstimmungen**
- 603.3.1 Vorsitzender des Kampfgerichtes ist der Technische Delegierte. Er leitet die Sitzungen.
- 603.3.2 Im Kampfgericht haben je eine Stimme:
- 603.3.2.1 bei Olympischen Spielen und Weltmeisterschaften alle Mitglieder des Kampfgerichtes,
- 603.3.2.2 bei Weltcuprennen und anderen internationalen Rennen alle Mitglieder des Kampfgerichtes mit Ausnahme des Start- und Zielrichters.
- 603.3.3 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder des Kampfgerichtes (Ausnahmen Art. 604.4.5.4 und 646.3).
- 603.3.4 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Technischen Delegierten.

- 603.3.5 Über alle Sitzungen und Entscheidungen des Kampfgerichtes ist ein Protokoll zu führen und vom Technischen Delegierten zu unterschreiben.
- 603.3.6 Die Protokolle sind in mindestens einer der FIS-Sprachen (Englisch, Französisch oder Deutsch) abzufassen.
- 603.3.7 Jedes Mitglied des Kampfgerichtes darf in unaufschiebbaren Fällen während der unmittelbaren Vorbereitungsphase oder während eines Rennens allein Entscheidungen treffen, die gemäss Reglement an sich der Entscheidung des gesamten Kampfgerichtes vorbehalten wären, dies aber immer nur unter Vorbehalt mit der Verpflichtung, diese Entscheidung so rasch als möglich nachträglich vom Kampfgericht bestätigen zu lassen.
- 603.3.8 In kritischen Fällen, vor allem bei Gefährdung der Gesundheit und der Sicherheit der Wettkämpfer, ist eine Entscheidung des Technischen Delegierten auch gegen die Stimmen der übrigen jeweils stimmberechtigten Mitglieder des Kampfgerichtes verbindlich. In solchen Fällen hat der Technische Delegierte seine Entscheidung schriftlich abzufassen, zu begründen und dem Büro FIS unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- 603.4 **Aufgaben des Kampfgerichtes**
- 603.4.1 Der Start- und der Zielrichter müssen sich während des Trainings und während des Rennens am Start bzw. am Ziel aufhalten.
- 603.4.2 Das Kampfgericht überwacht die Regelkonformität des gesamten Rennablaufs einschliesslich des offiziellen Trainings.
- 603.4.2.1 *In technischer Hinsicht insbesondere durch:*
- Überprüfung der Rennstrecke und der Kurse,
 - Überprüfung der Schneeverhältnisse auf und am Rande der Piste,
 - Überprüfung der einwandfreien und gleichmässigen Präparierung der Piste,
 - Bewilligung der Anwendung von Schneefestigern und chemischen Mitteln,
 - Überprüfung der Absperrungen,
 - Überprüfung des Startes, des Zieles und des Auslaufes nach dem Ziel,
 - Überprüfung des Sanitätsdienstes,
 - Bestimmung der Kurssetzer und Kurssetzerassistenten, sofern diese nicht von der FIS ernannt wurden,
 - Festsetzung der Zeit des Kurssetzens,
 - Überwachung der Tätigkeit der Kurssetzer,

- Freigabe oder Sperre der Rennstrecken zum Training unter Berücksichtigung der renntechnischen Vorbereitungen und der herrschenden Wetterbedingungen,
- Bestimmung der Art der Besichtigung der Strecken,
- Abnahme der Strecken vor dem Rennen,
- Bestimmung der Zahl der Vorläufer für jeden Lauf und Festlegung der Startreihenfolge der Vorläufer,
- Entgegennahme von Auskünften der Vorläufer,
- Änderung der Startreihenfolge mit Rücksicht auf die Streckenverhältnisse und bei ausserordentlichen Verhältnissen,
- Änderung der Startabstände,
- Erteilung von Weisungen und Einholung von Auskünften von den Torrichtern.

Beim Abfahrtslauf durch:

- Festsetzung zusätzlicher Besichtigungen bei besonderen Witterungsverhältnissen,
- Verkürzung des offiziellen Trainings,
- Festlegung gelber Zonen,
- Kontrolle der gesetzten Tore auf ihre einwandfreie Position,
- Änderung der Position und Entfernung von Toren oder Setzen von zusätzlichen Toren, sofern die Erfahrungen im Verlauf des Trainings es erfordern. Nach Vornahme solcher Änderungen müssen jedoch den Wettkämpfern mindestens eine Trainingsfahrt auf der Strecke verbleiben.

603.4.2.2

In organisatorischer Hinsicht insbesondere durch:

- Einteilung der Wettkämpfer für die Auslosung,
- Einteilung der Wettkämpfer ohne FIS-Punkte in Gruppen nach bestimmten Grundsätzen,
- Bewilligung bzw. Anordnung von Wiederholungsläufen,
- Regelung von Problemen beim Abfahrtslauf in zwei Läufen,
- Absage des Rennens, wenn
 - die Schneelage im Bereich der Piste und an den Rändern zu gering ist,
 - die Schneedecke auf der Piste schlecht oder ungleich präpariert ist,
 - Gefahrenstellen ungenügend abgesichert sind,
 - die Organisation des Rettungs- und Sanitätsdienstes mangelhaft ist oder überhaupt fehlt,
 - die Organisation des Absperrdienstes ungenügend ist,
 - wetterbedingte erhöhte Gefahren für die Wettkämpfer bestehen;
- Unterbrechung des Rennens in Ausnahmefällen in kurzen Abständen, um Instandsetzungsarbeiten auf der Strecke durchzuführen, wenn dies für die Sicherheit der Wettkämpfer notwendig

oder ungleiche Verhältnisse

603.9.3 A 609.4.5.4 alt

erscheint; in solchen Fällen sind die Zeitpunkte und die Dauer der Unterbrechungen nach Möglichkeit vor dem Rennen offiziell bekanntzugeben,

- Unterbrechung des Rennens wegen ungünstigen Witterungs- und Schneeverhältnissen. Wird das Rennen wieder aufgenommen (z. B. wenn sich die Verhältnisse bessern), behalten die Resultate ihre Gültigkeit, sofern es möglich ist, das Rennen am gleichen Tag vollständig durchzuführen; andernfalls sind die Zeiten der Wettkämpfer, welche das Rennen ausgeführt haben, zu annullieren,
- Verkürzung der Strecke, falls die Schneeverhältnisse oder die Wetterbedingungen dies als notwendig erscheinen lassen,
- Abbruch des Rennens, wenn die Sicherheit der Wettkämpfer gefährdet ist oder die reguläre Durchführung des Rennens nicht mehr gewährleistet ist.

629!

603.4.2.3

In disziplinarischer Hinsicht insbesondere durch:

- Entscheidung über den Antrag des Technischen Delegierten auf Ausschluss eines Wettkämpfers mangels physischer und technischer Voraussetzungen, (604.5.4.5)
- Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen über die Werbung und Ausrüstung (im Wettkampfgelände)
- Beschränkung der Quoten von Offiziellen, Technikern und medizinischem Personal für den Zutritt auf die Rennpiste,
- Verhängung von Disqualifikationen,
- Entscheidung über Disziplinlosigkeit von Mannschaftsführern, Trainern, Kurssetzern, Serviceleuten und Firmenvertretern, sofern sie am Rennen akkreditiert sind,
- Ergreifung von Disziplinarmaßnahmen,
- Entscheidung über Proteste,
- Erlassung besonderer Weisungen während der gesamten Veranstaltung.

(631.2)
228
225

603.5

Überhaupt entscheidet das Kampfgericht über alle Fragen, die durch die Reglemente nicht geklärt sind.

603.6

Die Mitglieder des Kampfgerichtes müssen bei allen im FIS-Kalender ausgeschrieben Wettkämpfen mit Sprechfunkgeräten ausgestattet werden; diese müssen auf einer einzigen Frequenz arbeiten und störungsfrei sein.

603.7

Schiedsrichter

603.7.1

Aufgaben und Befugnisse:

603.7.1.1

Besichtigung der Strecke unmittelbar nach Ausflagung entweder allein oder in Begleitung von Mitgliedern des Kampfgerichtes,

- 603.7.1.2 Recht auf Veränderung des Kurses auch durch Weglassen von Toren oder Einfügen zusätzlicher Tore; falls der Schiedsrichter allein auf der Strecke ist, ist sein Beschluss endgültig,
- 603.7.1.3 Entgegennahme der Berichte des Start- und Zielrichters und der Rennfunktionäre über Regelwidrigkeiten und Torfehler nach Beendigung eines ersten Laufes und des Rennens; Veranlassung, dass am offiziellen Anschlagbrett und auch am Zielhaus sofort nach dem Rennen eine Liste mit den Namen der disqualifizierten Wettkämpfer und den Namen der Rennfunktionäre, die das mit Disqualifikation bedrohte Verhalten gemeldet haben, und der genaue Zeitpunkt des Anschlages veröffentlicht wird,
- 603.7.1.4 Verfassung eines Berichtes an die FIS bei besonderen Vorkommnissen oder schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kampfgerichtes.
- 603.7.2 Zusammenarbeit mit dem TD
Der Schiedsrichter hat aufs engste mit dem TD zusammenzuarbeiten. In kritischen Fällen und vor allem bei Gefährdung der Wettkämpfer sind die Weisungen des TD auch für den Schiedsrichter verbindlich.
- 603.8 **Startrichter**
- 603.8.1 Er hat sich zu vergewissern, dass die Vorschriften für den Start richtig befolgt werden.
- 603.8.2 Er stellt allfällige Verspätungen und Fehlstarts fest.
- 603.8.3 Er stellt allfällige Verstöße gegen die Ausrüstungsbestimmungen fest.
- 603.8.4 Er meldet am Schluss des Rennens dem Schiedsrichter die Namen der Wettkämpfer, die nicht am Start erschienen sind, einen Fehlstart gemacht oder eine Ordnungswidrigkeit begangen haben. 219.1.3
- 603.9 **Zielrichter**
- 603.9.1 Er vergewissert sich über die richtige Einhaltung aller Vorschriften der Zielorganisation.
- 603.9.2 Er überwacht den Kontrollposten am Ziel, die Zeitmessung und den Absperrdienst.
- 603.9.3 Er muss in der Lage sein, sich jederzeit mit dem Start in Verbindung zu setzen.

604 Der Technische Delegierte (TD) der FIS

604.1 Definition

604.1.1 *Die Hauptaufgaben des TD sind:*

- für die Einhaltung der Reglemente und Weisungen der FIS zu sorgen,
- einen einwandfreien Ablauf der Veranstaltung zu überwachen,
- die Organisatoren im Rahmen ihrer Aufgaben zu beraten,
- die FIS offiziell zu vertreten.

604.1.2 *Verantwortlichkeit*

604.1.2.1 Das TD-Wesen untersteht dem Komitee für Alpenen Skilauf. Das Subkomitee für Regeln, Ausrüstung und Wettkampfkontrolle übt die Kompetenzen aus.

604.1.3 *Voraussetzungen*

604.1.3.1 Der TD muss im Besitze einer gültigen TD-Lizenz sein (Ausnahme Art. 604.2.2.4). *2. Satz*

604.1.4 *Werdegang*

604.1.4.1 Der Werdegang zum TD FIS ist:

- Kandidat,
- TD-Prüfung,
- TD.

604.1.4.2 Jeder nationale Verband kann aus seinen Reihen fähige Personen dem Büro FIS für die Laufbahn des TD melden (TD-Kandidat). Über eine Zulassung entscheidet das Subkomitee für Regeln, Ausrüstung und Wettkampfkontrolle.

604.1.5 *Ausbildung*

604.1.5.1 Die Grundausbildung des TD-Kandidaten ist Aufgabe des entsprechenden nationalen Verbandes.

604.1.5.2 Der TD-Kandidat hat mit Erfolg zwei praktische Einsätze bei internationalen Rennen, wovon einer bei einer Abfahrt, zu leisten, bevor er zur TD-Prüfung zugelassen wird. Er hat die von den nationalen Verbänden im Auftrag der FIS organisierten Ausbildungskurse zu besuchen.

604.1.5.3 Bei einer Veranstaltung mit einem TD kann nur ein TD-Kandidat tätig sein. Ausnahmen können durch das Subkomitee für Regeln, Ausrüstung- und Wettkampfkontrolle bewilligt werden.

604.1.5.4 Die Einteilung der TD-Kandidaten wird durch das Büro FIS vorgenommen.

- 604.1.5.5 Der TD-Kandidat hat keinen Anspruch auf Ersatz seiner Kosten.
- 604.1.5.6 Die Arbeiten der TD-Kandidaten werden von den offiziellen TD beurteilt. Es ist ein Bericht über seinen Einsatz an das Büro FIS sowie an den TD-Verantwortlichen seines nationalen Verbandes über das Büro FIS zu senden.
- 604.1.5.7 Der TD-Kandidat hat einen eigenen Bericht über die betreffende Veranstaltung zu verfassen. Dieser muss dem Büro FIS und dem nationalen Verantwortlichen seines Landes zugestellt werden.
- 604.1.5.8 Der TD ist für die Schulung des ihm zugeteilten Kandidaten während eines Einsatzes verantwortlich.
- 604.1.5.9 Nach erfüllter Grundausbildung wird der Kandidat zur Prüfung zugelassen. Nach einer erfolgreichen Prüfung, welche in einer offiziellen FIS-Sprache zu erfolgen hat, erhält er die Lizenz als Technischer Delegierter der FIS.
- 604.1.6 *Lizenz*
- 604.1.6.1 Die Lizenz ist ein numerierter Ausweis mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten. Sie wird jährlich erneuert und ist für jeden TD obligatorisch.
- 604.1.7 *Fortbildung und Erlöschen der Lizenz*
- 604.1.7.1 Jeder lizenzierte TD hat jährlich an einem im Auftrag der FIS organisierten Fortbildungskurs teilzunehmen. Ein TD, der in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ohne einen hinreichenden Grund den ihm übertragenen TD-Einsatz oder den Ausbildungskurs versäumt, verliert seine TD-Lizenz. Um diese wieder erlangen zu können, hat er die TD-Kandidaten-Ausbildung erneut zu absolvieren.
- 604.2 **Ernennung**
- 604.2.1 Diese erfolgt:
- 604.2.1.1 für Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele durch den FIS-Vorstand, auf Vorschlag des Komitees für Alpinen Skilauf,
- 604.2.1.2 Für alle übrigen Veranstaltungen durch das Subkomitee für Regeln, Ausrüstung und Wettkampfkontrolle.
- 604.2.1.3 Eine Ausnahme bilden die Kinder-, Jugend-, CIT-, Veteranen-, CISM/Zoll-, und UNI-Rennen, bei welchen die TD durch die entsprechenden Komitees vorgeschlagen und durch das Subkomitee für Regeln, Ausrüstung und Wettkampfkontrolle bestätigt werden.

- 604.2.1.4 Ein TD darf nicht Mitglied des organisierenden Verbandes sein. Der FIS-Vorstand kann in ausserordentlichen Fällen Ausnahmen bewilligen.
- 604.2.2 TD-Ersatz
- 604.2.2.1 Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen ist bei Verhinderung des TD der FIS-Vorstand sowie der nationale Verband, dem der TD angehört, zu verständigen. Der FIS-Vorstand hat umgehend einen anderen TD zu bestellen.
- 604.2.2.2 Bei allen übrigen Rennen ist der nationale Verband, dem der TD angehört, für die sofortige Bestellung eines Ersatzes verantwortlich. Das betreffende Organisationskomitee und das Büro FIS sind umgehend zu orientieren.
- 604.2.2.3 Wenn ein TD aus unvorhergesehenen Gründen am Wettkampf nicht oder zu spät eintrifft und somit die Funktion am Wettkampfort entweder vorübergehend oder dauernd nicht erfüllen kann, ist bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen vom FIS-Vorstand ein Vertreter aus den am Wettkampfort anwesenden Mitgliedern der Kampfgerichte zu bestimmen.
- 604.2.2.4 Bei allen anderen internationalen Rennen ist an Ort und Stelle von der Mannschaftsführersitzung ein Vertreter für den verhinderten TD zu bestimmen.
Der Ersatz muss gleichfalls die Voraussetzungen gemäss Art. 604.1.6 erfüllen.
Notfalls kann auch ein TD bestimmt werden, welcher diese Voraussetzungen zwar nicht erfüllt, aber fähig ist, die Durchführung (Fortsetzung) des Rennens zu gewährleisten. Bei der Auswahl dieser Person ist ein strenger Massstab anzulegen.
- 604.2.2.5 Der Ersatz-TD hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der ursprünglich ernannte TD.
- 604.3 **Organisation der Einsätze**
- 604.3.1 Ein Organisator hat rechtzeitig mit dem nominierten TD Verbindung aufzunehmen.
- 604.3.2 Absagen und/oder Verschiebungen von Veranstaltungen müssen dem TD und dem Büro FIS umgehend und unter Berücksichtigung eventueller Fristen (siehe z. B. Vereinbarung für Weltcup-Veranstaltungen) mitgeteilt werden.

- 604.4 **Aufgaben des TD**
- 604.4.1 Für alle Veranstaltungen, insbesondere
- 604.4.2 *vor dem Rennen:*
- 604.4.2.1 nimmt Einsicht in die Homologationsakten (siehe auch Art. 650 ff. und Verfalldaten), TD-Berichte der vorangegangenen Veranstaltung und überprüft, ob die verlangten Verbesserungsvorschläge ausgeführt worden sind,
- 604.4.2.2 kontrolliert die Wettkampf- und Trainingspisten und überprüft die getroffenen Sicherheitsmassnahmen und die genaue Einhaltung der Art. 703 ff. betr. offizielles Training,
- 604.4.2.3 arbeitet bei den administrativen und technischen Vorbereitungen mit,
- 604.4.2.4 kontrolliert die offiziellen Anmeldelisten inkl. FIS-Punkte,
- 604.4.2.5 unterzeichnet offizielle Kontrollblätter über die technischen Daten der Piste, zusammen mit einer anwesenden Person des Subkomitees für Klassifizierung Alpiner Wettkämpfer oder dem Schiedsrichter,
- 604.4.2.6 überprüft das Vorhandensein genügender Funkgeräte für sämtliche Mitglieder des Kampfgerichtes (separater Einheitskanal) (Art. 603.6),
- 604.4.2.7 nimmt Kenntnis der Akkreditierungen und Zulassungen zur Pistenbetreuung,
- 604.4.2.8 überprüft die Rennstrecke bezüglich Vorbereitung, Markierung, Absperrung sowie die Herrichtung des Start- und Zielgeländes,
- 604.4.2.9 kontrolliert die Kurssetzung, zusammen mit dem Kampfgericht,
- 604.4.2.10 überprüft die Standorte der Fernsehtürme und veranlasst deren genügende Absicherung,
- 604.4.2.11 kontrolliert die Standorte der Sanitätsposten entlang der Strecke sowie die Organisation der ärztlichen Betreuung,
- 604.4.2.12 überprüft sämtliche technischen Einrichtungen wie Zeitmessung, Handzeitmessung, Übermittlung, Personentransporte usw.,
- 604.4.2.13 ist bei allen Trainings im Renngelände anwesend,
- 604.4.2.14 nimmt an allen Sitzungen des Kampfgerichtes und der Mannschaftsführer teil,
- 604.4.2.15 arbeitet eng mit den Funktionären des Organisationskomitees zusammen,

- 604.4.2.16 ist Vorsitzender des Kampfgerichtes mit Stichtscheid bei Stimmgleichheit,
- 604.4.2.17 bestimmt nötigenfalls Mitglieder in das Kampfgericht,
- 604.4.3 *Insbesondere während des Rennens:*
- 604.4.3.1 Muss während des Wettkampfes im Renngelände anwesend sein,
- 604.4.3.2 arbeitet eng mit dem Kampfgericht, den Mannschaftsführern und Trainern zusammen,
- 604.4.3.3 überwacht, ob die gültigen Regeln und Weisungen betr. Werbeaufschriften usw. auf Ausrüstung und Wettkampfausrüstung (Art. 211, 210.6, 230) eingehalten werden,
- 604.4.3.4 überwacht die technische und organisatorische Abwicklung der Veranstaltung,
- 604.4.3.5 berät die Organisation hinsichtlich der Einhaltung der FIS-Reglemente und Weisungen,
- 604.4.3.6 ahndet Regelverstöße.
- 604.4.4 *Insbesondere nach dem Rennen:*
- 604.4.4.1 Hilft bei der Erstellung des Schiedsrichterprotokolls mit,
- 604.4.4.2 errechnet die Rennpunkte und die Punktezuschläge für die einzelnen Rennen,
- 604.4.4.3 unterbreitet gültig eingebrachte Proteste dem Kampfgericht zur Entscheidung,
- 604.4.4.4 unterzeichnet die vom Rennsekretär kontrollierten Ranglisten,
- 604.4.4.5 erstellt den TD-Bericht inkl. eventuelle Zusatzberichte zuhanden des Büros FIS und der entsprechenden zusätzlichen Stellen und ist für den Versand derselben innerhalb von 3 Tagen verantwortlich,
- 604.4.4.6 unterbreitet dem Büro FIS allfällige Vorschläge über die Änderung der Wettkampfbestimmungen aufgrund der Erfahrungen bei der betreffenden Veranstaltung,
- 604.4.5 *Allgemeines:*
- 604.4.5.1 6031 Entscheidet über Fragen, welche durch die FIS-Reglemente nicht oder nicht vollständig geklärt sind, sofern diese nicht bereits durch das Kampfgericht entschieden worden sind und nicht in die Kompetenz anderer Gremien fallen,

- 604.4.5.2 arbeitet aufs engste mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterassistenten zusammen. In kritischen Fällen und vor allem bei Entscheidungen über die Sicherheit und Gefährdung der Wettkämpfer sind die Weisungen des TD verbindlich,
- 604.4.5.3 hat das Recht, bei erhöhter Gefährdung der Wettkämpfer oder bei Auftreten von unvorhergesehenen Vorfällen und Gefahren das Training oder den Wettkampf zu unterbrechen oder abzusagen, dies auch dann, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kampfgerichtes eine solche Massnahme nicht befürwortet. Bei besonderen Windverhältnissen bedarf ein Unterbruch die Zustimmung der Mehrheit des Kampfgerichtes. In solchen Fällen ist dem FIS-Vorstand, dem Komitee für Alpen Skilauf, dem Subkomitee für Klassifizierung Alpiner Wettkämpfer, dem Büro FIS und dem nationalen Verband des Austragungsortes ein ausführlicher Bericht zu erstatten,
- 604.4.5.4 603.4.3
neu { erscheint die körperliche Sicherheit von Wettkämpfern gefährdet, weil sie den Schwierigkeiten der Strecke nicht gewachsen sind, ist der TD berechtigt und verpflichtet, beim Kampfgericht den Ausschluss solcher Wettkämpfer von der Teilnahme am Rennen zu beantragen. Zu einer solchen Massnahme bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des Kampfgerichtes.
- 604.4.5.5 hat das Recht, in allen für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Belange die Unterstützung des Organisationskomitees und der ihm unterstehenden Funktionäre in Anspruch zu nehmen,
- 604.5 **Für Olympische Winterspiele und Weltmeisterschaften gelten ausserdem**
- 604.5.1 *vor dem Rennen:*
- 604.5.1.1 inspiziert mindestens zweimal die Rennstrecken und die Wettkampfvorbereitungen. Bei der Inspektion sind die offiziellen und die Reservestrecken einmal im Sommer und einmal im Winter zu besichtigen. Die Inspektion im Winter ist möglichst zur geplanten Wettkampfzeit durchzuführen.
- 604.5.1.2 Die Inspektion betrifft:
- 604.5.1.3 die technische Qualifikation der Rennstrecken im Sinne der Art. 701, 801 und 901 der IWO,
- 604.5.1.4 die zweckmässige Vorbereitung des Terrains aller Rennstrecken und Anbringung aller Sicherheitsmassnahmen (Breite der Strecken usw.) im Sinne der Art. 701, 801 und 901 der IWO,

- 604.5.1.5 die besonderen winterlichen atmosphärischen Einflüsse auf den Rennstrecken,
- 604.5.1.6 die Festlegung und Herrichtung von Start und Ziel für die verschiedenen Rennen (Art. 610–614),
- 604.5.1.7 die Transportmöglichkeiten für die Konkurrenten und Offiziellen ins Startgebiet,
- 604.5.1.8 die Verbindungen zwischen Start und Ziel im Sinne des Art. 611.1,
- 604.5.1.9 die ärztliche Betreuung während und nach dem Rennen,
- 604.5.1.10 Verfassung eines Berichtes und Übermittlung desselben an den FIS-Vorstand, das Komitee für Alpinen Skilauf und das Subkomitee für Regeln, Ausrüstung und Wettkampfkontrolle sowie an das Organisationskomitee.
- 604.5.1.11 Die definitive Begutachtung der Rennstrecken bleibt dem Subkomitee für Alpine Rennstrecken vorbehalten.
- 604.5.1.12 Die Kosten der Inspektionen gehen zu Lasten der Organisatoren. Dem TD bleibt es überlassen, nach Übereinkunft mit der FIS zur Einschränkung der Kosten oder aus anderen Gründen ein anderes Mitglied des Subkomitees für Regeln, Ausrüstung und Wettkampfkontrolle zu beauftragen, eine der beiden Inspektionen durchzuführen.
- 604.5.1.13 Durch die Organisatoren ist der TD laufend über den Fortgang der technischen Vorbereitungen zu informieren. Der Kontakt zwischen den Organisatoren und ihm ist nützlich und somit ständig aufrechtzuerhalten. Die Organisatoren unterrichten ihn über alle wichtigen Fragen der technischen Vorbereitungsarbeiten, damit er über die gesamte Organisation ständig auf dem laufenden ist.
- 604.5.2 *Während des Trainings und der Wettkämpfe:*
- 604.5.2.1 Anreise mindestens eine Woche vor Beginn des offiziellen Trainings,
- 604.5.2.2 Überprüfung der Rennstrecken bezüglich Vorbereitung, Markierung, Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen,
- 604.5.2.3 kontrolliert Standort der Tore, Fernsehtürme und der Sanitätsposten,
- 604.5.2.4 kontrolliert die internen Nachrichtenverbindungen, die Zeitmessanlagen usw.

604.5.3 *Nach dem Rennen:*

604.5.3.1 Verfassung eines ausführlichen Schlussberichtes zuhanden des FIS-Vorstandes, des Komitees für Alpinen Skilauf sowie des Organisationskomitees und des Büros FIS.

604.6 **Versicherung und Spesenregelung**

604.6.1 Die FIS schliesst eine Haftpflichtversicherung ab für ihre Offiziellen an internationalen Wettkämpfen (TD, offizielle Vertreter usw.), deren Aufgaben, Aktivitäten oder offizielle Beschlüsse in jedem Zeitpunkt Verantwortlichkeit mit sich bringen können.

604.6.2 Die Versicherung muss mindestens sFr. 2 000 000.- (zwei Millionen Schweizer Franken) oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung betragen.

604.6.3 Der TD hat Anrecht auf Ersatz der Reisespesen und aller aus seiner Funktion entstehenden notwendigen Kosten. Diese Regelung hat auch Gültigkeit bei Inspektionen und der Anreise zu den Rennen. (Bahnfahrt 1. Klasse, Flugreise Touristenklasse bei grösseren Entfernungen bzw. Bezahlung einer Kilometerentschädigung von sFr. -.70 (oder Gegenwert.) Dazu kommt für Hin- und Rückfahrt inkl. Portospesen für den Versand der Berichte usw. eine feste Entschädigung von sFr. 50.- pro Reisetag. Sind Übernachtungen erforderlich, müssen diese separat entschädigt werden.

604.7 **Sanktionen**

604.7.1 Gegen fehlbare Technische Delegierte können Sanktionen ergriffen werden.

605 Kurssetzer und Kurssetzerassistent

605.1 **Voraussetzungen**

605.1.1 Für Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele Nominierung durch den nationalen Verband an das Komitee für Alpinen Skilauf und Nachweis einer entsprechenden Bewährung im Setzen von Rennkursen bei internationalen Rennen.

605.1.2 Für alle anderen im internationalen Skikalender der FIS aufgeführten Wettkämpfe Vorschlag durch das Komitee für Alpinen Skilauf oder durch die Mannschaftsführerschaft.

605.1.3 Bei Abfahrten muss der Kurssetzer und der Kurssetzerassistent mit den Besonderheiten der Rennstrecke vertraut sein.

605.1.4 Nach Möglichkeit sollten die zugeteilten Kurssetzerassistenten bei der Bestellung des Hauptkurssetzers auf der betreffenden Strecke in der nächsten Wettkampfperiode berücksichtigt werden, weil sie die Rennstrecke bereits kennen.

605.2 **Ernennung**

605.2.1 Für Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele erfolgt die Ernennung auf Vorschlag des Komitees für Alpinen Skilauf durch den FIS-Vorstand.

605.2.2 Für Weltcup- und Europacuprennen ^{min !!} ernennt das Komitee für Alpinen Skilauf die Kurssetzer.

605.1.2

Für jeden Kurssetzer ist durch das Kampfgericht ein Kurssetzerassistent zu bestimmen.

605.2.3 Für alle anderen im Internationalen Skikalender der FIS aufgeführten Wettkämpfe erfolgt die Ernennung durch das Kampfgericht. Bei Wettkämpfen in zwei Durchgängen ist je eine Strecke von einem Kurssetzer auszuflagen und können beide Kurssetzer einem fremden Land angehören.

605.3 **Überwachung der Kurssetzer**

Die Tätigkeit der Kurssetzer wird durch das Kampfgericht überwacht.

605.4 **Organisation des Einsatzes**

Der Einsatz der gemäss Art. 605.2.2 ernannten Kurssetzer wird durch das Komitee für Alpinen Skilauf geregelt. Der Einsatzplan für den im voraus bestimmten Zeitraum wird den nationalen Verbänden zur Kenntnis gebracht.

605.5 **Ersetzung der Kurssetzer**

605.5.1 Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen ist der FIS-Vorstand sowie der nationale Verband, dem der Kurssetzer angehört, zu verständigen. Der FIS-Vorstand bestellt darauf umgehend einen Ersatzkurssetzer.

605.5.2 Bei allen anderen im Internationalen Skikalender der FIS aufgeführten Wettkämpfen bestellt entweder das Komitee für Alpinen Skilauf oder das Kampfgericht den Ersatzkurssetzer.

605.5.3 Der Ersatzkurssetzer muss die gleichen Voraussetzungen wie der verhinderte Kurssetzer erbringen.

605.6 **Rechte des Kurssetzers**

- 605.6.1 Anspruch auf die Bestellung eines Kurssetzersassistenten,
- 605.6.2 Vorschlagsrecht hinsichtlich der Vornahme von Änderungen am Wettkampfgelände und der Sicherheitsvorkehrungen,
- 605.6.3 Zurverfügungstellung einer entsprechenden Anzahl von Hilfskräften beim Setzen des Kurses, damit er sich ausschliesslich auf das Kurssetzen konzentrieren kann,
- 605.6.4 Bereitstellung folgender Materialien durch den Chef für Material:
– Slalomstangen,
– eine entsprechende Anzahl Flaggen und Nummernschildern,
– eine genügende Anzahl von Schlaghämmern, Stemmeisen, Pressluflhämmern, Bohrmaschinen,
– Farbe für die Bezeichnung der Standorte der Stangen.
- 605.6.5 Umgehende Komplettierung des Rennkurses durch Befestigung der Flaggen, der Nummernschilder an den Aussenstangen und Kennzeichnung der Standorte der Stangen mit Farbe oder einer Substanz, die während der gesamten Renndauer sichtbar bleibt.
- 605.6.6 Wahl der Farbe, mit welcher der Kurssetzer mit dem Ausflaggen des Kurses beginnen will. Hiefür sollen die Sichtverhältnisse ausschlaggebend sein.

605.7 **Pflichten des Kurssetzers**

- 605.7.1 Damit der Kurs entsprechend dem Gelände, der Schneelage und dem Können der am Start befindlichen Wettkämpfer gesetzt werden kann, führt der Kurssetzer eine Vorbesichtigung des Wettkampfgeländes in Anwesenheit des TD, des Schiedsrichters, des Rennleiters und des Pistenchefs durch (und bei Abfahrten des Sicherheitsexperten der FIS, sofern anwesend).
- 605.7.2 Der Kurssetzer ist für das Ausflaggen der Rennkurse verantwortlich. Es hat der Grundsatz vorzuherrschen, dass die Sicherheit der Wettkämpfer allen anderen Interessen voranzustellen ist. Das Kampfgericht ist berechtigt und verpflichtet, zugunsten der Sicherheit der Wettkämpfer entsprechende Massnahmen zu treffen.
- 605.7.3 Bei Abfahrten hat der Kurssetzer, um die Wettkämpfer über besondere Geländeabschnitte zu lenken oder diese vor Unfallgefahren zu schützen, Tore zu setzen. Solche Tore sollen wenn möglich senkrecht zur Fahrtrichtung gesetzt werden (offene Tore) und müssen eine lichte Breite von mindestens 8 m aufweisen. Abfahrts-

strecken dürfen keine technischen Slalomstrecken enthalten. Um Unfälle zu vermeiden, hat der Kurssetzer beim Setzen der Pflichttore dem Können der Wettkämpfer Rechnung zu tragen.

- 605.7.4 Die Slalomkurse müssen spätestens 1 1/2 Stunden und die Riesentorlaufkurse 1 Stunde vor dem Start rennmässig fertiggestellt sein, (damit die Wettkämpfer bei der Besichtigung der Rennkurse nicht durch Arbeiten auf der Piste gestört werden.)
- 605.7.5 Der Kurssetzer hat darauf zu achten, dass der Unterschied zwischen den Bestzeiten der einzelnen Läufe beim Slalom und Riesentorlauf nicht zu gross wird.
- 605.7.6 Der Kurssetzer trägt die alleinige Verantwortung für den gesetzten Kurs, und dieser soll den Gedanken des Kurssetzers entsprechen, wobei selbstverständlich die Bestimmungen der IWO in jeder Hinsicht einzuhalten sind.
- 605.7.7 Der Kurssetzer hat an jener Mannschaftsführersitzung, bei der über die gesetzten Kurse Bericht zu erstatten ist, teilzunehmen.
- 605.7.8 Der Kurssetzer und der Kurssetzerassistent haben mit den Mitgliedern des Kampfgerichtes zusammenzuarbeiten.

605.8 Eintreffen am Wettkampfort

- 605.8.1 Bei Abfahrtsrennen spätestens am Vormittag des Tages der ersten Mannschaftsführersitzung, damit allenfalls noch erforderliche Präparierungsarbeiten und Sicherheitsmassnahmen durchgeführt werden können,
- 605.8.2 bei Slalom- und Riesentorlaufrennen nach Möglichkeit am Tag vor dem Wettkampf, jedenfalls vor der ersten Mannschaftsführersitzung.

605.9 Kurssetzerassistent

605.9.1 Ernennung

- 605.9.1.1 Für Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele auf Vorschlag des Komitees für Alpinen Skilauf durch den FIS-Vorstand,
- 605.9.1.2 für alle anderen im Internationalen Skikalender der FIS aufgeführten Wettkämpfe auf Vorschlag der Mannschaftsführersitzung durch das Kampfgericht.

605.9.2 Aufgaben

- 605.9.2.1 Teilnahme an der Besichtigung des Wettkampfgeländes mit dem Kurssetzer.

605.9.2.2 *an der Besichtigung teilnehmen, die Kurse sollten von FIS & EC, Kursleiter abgeben*

- 605.9.2.2 Unterstützung des Kurssetzers beim Ausflagen des Rennkurses,
 605.9.2.3 allfällige Vertretung des Kurssetzers bei dessen Verhinderung,
 605.9.2.4 Mitarbeit bei der Überprüfung des ausgeflaggten Rennkurses durch
 Vornahme von Testfahrten, um allfällige Fehler vor der Besichti-
 gung durch die Wettkämpfer korrigieren zu können.
 605.9.2.5 Im übrigen gelten für den Kurssetzerassistenten die gleichen
 Bestimmungen wie für den Hauptkurssetzer.

606 Offizielle und Techniker sowie medizinisches Personal

Berechtigung für den Zutritt auf die Rennpiste:

- bis 3 Wettkämpfer:
 3 Trainer 2 Mediziner * 2 Techniker
- 4-5 Wettkämpfer:
 4 Trainer 2 Mediziner * 3 Techniker
- 6-10 Wettkämpfer:
 5 Trainer 2 Mediziner * 4 Techniker

- sowie Vertreter der FIS in offizieller Mission

Für Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele gelten die
 Zahlen für 6 bis 10 Wettkämpfer für alle Nationen.

In diesen Quoten sind die Offiziellen der nationalen Mannschaften
 inbegriffen (Mannschaftsführer). Nötigenfalls kann das Kampfge-
 richt diese Quoten herabsetzen. Dieses Personal muss durch eine
 Armbinde gekennzeichnet werden.

* Notabene: medizinisches Personal = Ärzte, Physiotherapeuten,
 Sanitätspersonal

607 Vorläufer

- 607.1 Das Rennkomitee hat für die Zurverfügungstellung einer für die
 gegebenen Verhältnisse ausreichenden Anzahl von Vorläufern zu
 sorgen.
 Normalerweise müssen mindestens drei Vorläufer zur Verfügung
 stehen und müssen mindestens zwei Vorläufer bei den Train-
 ingsläufen starten bzw. das Rennen eröffnen.

- Bei besonderen Verhältnissen kann das Kampfgericht die Zahl der Vorläufer entsprechend erhöhen.
Bei Vorhandensein einer grösseren Anzahl von Vorläufern kann das Kampfgericht für jeden Lauf andere Vorläufer bestimmen.
- 607.2 Die Vorläufer müssen als solche erkennbar sein und die Vorläufer-Startnummern tragen.
- 607.3 Die nominierten Vorläufer müssen über das entsprechende skiläuferische Können verfügen, um die Strecke rennmässig befahren zu können.
- 607.4 Im ersten Lauf ausgeschiedene Wettkämpfer dürfen im zweiten Lauf nicht als Vorläufer starten. Mit einer Disziplinarstrafe belegte Wettkämpfer dürfen nicht zum Vorläufer ernannt werden.
- 607.5 Das Kampfgericht bestimmt die Vorläufer und deren Startreihenfolge.
Nach einer Unterbrechung des Rennens können nach Bedarf neuerlich Vorläufer zugelassen werden.
- 607.6 Die Zeiten der Vorläufer dürfen weder bekanntgegeben noch veröffentlicht werden.
- 607.7 Die Vorläufer haben über die Schneeverhältnisse, die Sicht und die Linienführung des Rennkurses den Mitgliedern des Kampfgerichtes auf Befragen Auskunft zu erteilen.
- 607.8 Die Namen der Vorläufer sind auf den Start- und Ergebnislisten anzuführen.

608 Ausrüstung der Wettkämpfer

608.1 Startnummern

Form, Grösse und Befestigungsart dürfen unter Disqualifikationsstrafe nicht abgeändert werden. Die Zahl muss eine Höhe von mindestens 12 cm aufweisen und gut lesbar sein. (630.2,4.)

608.2 Reklame

Die Reklame auf Material und Ausrüstung, welche im Rennen und im Training getragen wird, hat den Richtlinien der FIS zu entsprechen (Art. 210, 211 und 230).

609

Altersgrenzen

- 609.1 Zur Erlangung der Startberechtigung bei internationalen Wettkämpfen ist die Vollendung des 15. Altersjahres bis 31. Dezember des betreffenden Jahres erforderlich. Die Startberechtigung beginnt aber bereits mit Beginn der Wettkampfsaison (1. November), auch wenn zu diesem Zeitpunkt das 15. Altersjahr noch nicht erfüllt ist.
- 609.2 Das Höchstalter für die Teilnahme an internationalen Juniorenwettkämpfen ist das vollendete 18. Lebensjahr. Für die Berechnung dieses Höchstalters gelten die Bestimmungen der Art. 609.1 und 609.3.
- 609.3 Klasseneinteilung bei internationalen Wettkämpfen:

Kategorie	Alter	Herren/Damen
Kinder I	12–13	x
Kinder II	14–15	x
Junioren	16–18	x
Lizenzierte Wettkämpfer	16–	x
Veteranen A	35–54	x
Veteranen B	55–	x
Veteranen C	35–	x

610

Start und Ziel, Zeitmessung und Rechnungswesen

611

Technische Einrichtungen

611.1

Verbindungen

Während allen internationalen Wettkämpfen muss zwischen Start und Ziel eine mehrfache Drahtverbindung bestehen.

Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen ist die Verbindung zwischen Start und Ziel durch fest montierte Drahtleitungen sicherzustellen.

611.2

Messgeräte

611.2.1

Elektrische Zeitmessung

Bei allen internationalen Rennen muss eine elektrische Zeitmessungsanlage mit Verbindung zwischen Start und Ziel verwendet werden, welche die Zeiten auf eine Hundertstelsekunde genau feststellen lässt. Das Starttor muss so gesetzt sein, dass der Start nicht ohne Öffnen des Starttores möglich ist.

Die fotoelektrischen Zellen sind in der Höhe so zu installieren, dass der Wettkämpfer bei normaler Durchfahrt des Ziels den Lichtstrahl mit den Beinen (zwischen Knöchel und Knie) durchschneidet. Tausendstelsekunden, auch wenn sie gemessen und registriert sind, dürfen nicht veröffentlicht werden, auch wenn Wettkämpfer auf Hundertstelsekunden ex aequo rangiert sind.

611.2.1.1 Bei Weltmeisterschaften, Olympischen Winterspielen und Weltcuprennen müssen zwei unabhängig voneinander arbeitende elektrische Zeitmessungsanlagen eingerichtet werden. Diese bedürfen der Zustimmung der FIS.

611.2.2 *Handzeitmessung*
ohne !
Drehreh-
Zeit
Die Handzeitmessung muss bei allen Rennen durchgeführt werden. Sie ist räumlich getrennt und unabhängig von der elektrischen Zeitmessung am Start und am Ziel durchzuführen.

611.2.3 *Einrichtungen für die Bekanntgabe der Zeiten*
Die Organisatoren haben für die Bereitstellung von geeigneten Einrichtungen zur laufenden optischen oder akustischen Bekanntmachung der ermittelten Zeiten zu sorgen.

612 Funktionäre am Start und am Ziel

612.1 Der Starter

Der Starter hat seine Uhren mit der Uhr des Hilfsstarters und durch Telefon oder Funk mit der des Zeitnehmerchefs innerhalb von 10 Minuten vor dem Start zu synchronisieren.

Der Starter ist für die Vorbereitungszeichen und den Startbefehl sowie für die Genauigkeit der Zeitabstände zwischen diesen Zeichen verantwortlich. Er überträgt dem Hilfsstarter die Kontrolle der Wettkämpfer.

612.2 Der Hilfsstarter

Der Hilfsstarter ist für den Aufruf der Wettkämpfer in richtiger Reihenfolge zum Start verantwortlich. (Er hat über die richtige Ausführung des Starts zu wachen (Art. 613.3.) 603.9)

612.3 Der Protokollführer am Start

Der Protokollführer ist für die Aufzeichnung der tatsächlichen Startzeiten verantwortlich.

612.4 Der Zeitnehmerchef

Der Zeitnehmerchef ist für die genaue Zeitmessung verantwortlich. Er synchronisiert die Uhren so kurzfristig wie möglich vor und nach dem Rennen mit dem Starter.

Der Zeitnehmerchef ist verpflichtet, die inoffiziellen Zeiten so rasch wie möglich an der Anschlagtafel zu veröffentlichen.
Bei Störungen der Zeitmessungsanlagen ist der Zeitnehmerchef verpflichtet, unverzüglich den Startrichter und den TD zu verständigen.

612.5 **Der Hilfszeitnehmer**

Zwei Hilfszeitnehmer bedienen Stoppuhren gemäss Art. 611.2.2.
Ein Hilfszeitnehmer erstellt ein vollständiges Protokoll mit den ermittelten Zeiten aller Wettkämpfer.

612.6 **Der Kontrollposten am Ziel**

Dem Kontrollposten am Ziel obliegen folgende Aufgaben:

612.6.1 Überwachung der Strecke zwischen den letzten Toren vor dem Ziel und dem Ziel,

612.6.2 Überwachung der richtigen Durchfahrt der Ziellinie gemäss Art. 614.3,

612.6.3 Aufstellung der Reihenfolge des Einlaufes sämtlicher das Rennen beendigender Wettkämpfer.

612.7 **Der Chef des Rechnungsbüros**

Der Chef des Rechnungsbüros ist für die rasche und genaue Ausrechnung der Resultate verantwortlich.

Er hat für die umgehende Vervielfältigung der inoffiziellen Ergebnisliste und nach Ablauf der Protestfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Proteste für die möglichst rasche Veröffentlichung der offiziellen Ergebnisliste zu sorgen.

613 **Der Start**

613.1 **Der Startraum**

Der Startraum ist so abzusperren, dass sich in diesem nur der von einem einzigen Trainer begleitete startende Wettkämpfer und die mit dem Start beauftragten Funktionäre befinden. Der Startraum ist in geeigneter Weise gegen ungünstige Witterungseinflüsse zu schützen. Für die Trainer, Mannschaftsführer, Serviceleute usw. ist vor dem Startraum ein eigener abgesperrter Platz zu schaffen, wo sich diese mit den Wettkämpfern, unbehindert vom Publikum, befassen können. Für die auf den Startappell wartenden Wettkämpfer ist ein geeigneter Unterstand bereitzustellen.

Die zu verwendenden Startpflocke dürfen nicht mehr als 50 cm über den Schnee hinausragen und müssen ca. 60 cm voneinander entfernt sein.

- 613.2 **Die Startstrecke**
Die Startstrecke ist so vorzubereiten, dass es den Wettkämpfern möglich ist, entspannt den Startbefehl abzuwarten und nach dem Start rasch in Fahrt zu kommen.
- 613.3 **Ausführung des Starts**
Hinter dem Startenden darf sich weder ein Funktionär noch ein Betreuer aufhalten, welcher den Start begünstigen oder behindern könnte. Jegliche fremde Hilfe ist verboten. Der Starter darf den Wettkämpfer nicht berühren. Auf Anweisung des Starters hat der startende Wettkämpfer seine Stöcke vor der Startlinie in die hierfür vorgesehenen Stellen einzusetzen. Er darf lediglich unter Zuhilfenahme der Stöcke starten. Das Abstossen von den Startpflöcken oder die Benützung anderer Hilfsmittel ist verboten.
- 613.4 **Startbefehl**
Der Starter gibt jedem Wettkämpfer 10 Sekunden vor dem Start ein Zeichen: «Achtung!», 5 Sekunden vor dem Start zählt er: «5, 4, 3, 2, 1», und gibt dann den Startbefehl (Los! – Go! – Partez!). Im Slalom werden die 5 Sekunden vor dem Startbefehl nicht gesprochen.
Vorzugsweise ist ein hörbares automatisches Zeichen zu verwenden. Der Starter hat dem Wettkämpfer die Möglichkeit zu geben, die Startuhr zu sehen.
- 613.5 **Das Messen der Zeiten am Start**
Die Zeitmessung hat den genauen Zeitpunkt des Kreuzens der Startlinie durch die Unterschenkel zu registrieren.
- 613.6 **Verspätung am Start**
Ein Wettkämpfer, der sich nicht zu der in der offiziellen Startliste angegebenen Startzeit am Start befindet, wird disqualifiziert. Der Startrichter kann jedoch eine Verspätung entschuldigen, sofern diese seiner Meinung nach auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Beispielsweise sind individuelle Materialfehler und persönliche Indispositionen nicht Fälle von höherer Gewalt. In Zweifelsfällen darf der Startrichter den Start unter Vorbehalt erlauben.
- 613.6.1 Bei fixer Startzeit kann der verspätete Wettkämpfer, nachdem er sich beim Startrichter gemeldet hat, gemäss Entscheid des Startrichters im fixen Startintervall starten.
- 613.6.2 Bei nicht fixer Startzeit startet der verspätete Wettkämpfer gemäss Art. 804.3.1.

613.6.3 Der Startrichter trifft die diesbezüglichen Entscheidungen und muss am Schluss des Rennens sofort dem Schiedsrichter Startnummern und Namen der Wettkämpfer melden, denen wegen Verspätung der Start verweigert bzw. trotz Verspätung die Teilnahme am Rennen erlaubt oder der Start unter Vorbehalt genehmigt wurde.

613.7 **Gültiger Start und Fehlstart**
In allen Fällen hat der Wettkämpfer auf das Startzeichen hin zu starten. Bei festgelegten Startzeiten ist die Zeit des Kreuzens der Startlinie gültig, sofern sie innerhalb der folgenden Grenzen liegt: 3 Sekunden vor und 3 Sekunden nach der festgesetzten Startzeit.

Ein Wettkämpfer, der mit einem Vorsprung von mehr als 3 Sekunden vor der offiziellen Startzeit die Startlinie kreuzt, wird wegen Fehlstarts disqualifiziert. Wenn ein Wettkämpfer die Startlinie später als 3 Sekunden nach der offiziellen Startzeit kreuzt, wird die Berechnung seiner Fahrzeit so angenommen, als sei er 3 Sekunden nach der Startzeit gestartet.

Der Startrichter muss am Schluss des Rennens sofort dem Schiedsrichter Startnummern und Namen der Wettkämpfer melden, die einen Fehlstart gemacht oder gegen die Startregeln verstossen haben.

614 **Das Ziel**

614.1 **Der Zielraum**

614.1.1 Der Zielraum muss sich in gut sichtbarer Lage befinden, möglichst breit angelegt werden und eine lange, sanft auslaufende, ebene Zielausfahrt aufweisen. Die Zielausfahrt muss besonders gut vorbereitet und glattgetreten sein, um ein leichtes Anhalten zu ermöglichen.

614.1.2 Bei der Markierung der Strecke (Tore) ist darauf zu achten, dass die Wettkämpfer durch eine möglichst natürliche und dem Gelände angepasste Linienführung über die Ziellinie gelenkt werden.

614.1.3 Durch geeignete Schutzmassnahmen (Schneemauern, Stroh und Schaumgummi usw.) ist jede Möglichkeit einer Kollision mit den Zielanlagen auszuschliessen.

614.1.4 Der Zielraum ist vollständig abzusperren. Jedes Betreten des Zielraumes durch unbefugte Personen ist zu verhindern. Die Art der Absperrung ist so zu planen, dass Wettkämpfer bei Kollisionen nicht verletzt werden.

614.1.5 Der Organisator soll mit einer gut sichtbaren farbigen Linie einen «speziellen Raum» abgrenzen, und er hat dafür zu sorgen, dass der Wettkämpfer diesen auf Ski erreichen kann (siehe Art. 210.5).

614.1.6 Für die Wettkämpfer, welche das Rennen beendet haben, ist ein besonderer, vom eigentlichen Zielraum getrennter Aufenthaltsraum einzurichten. Dort ist auch der Kontakt mit der Presse (Wort- und Bildpresse, Radio, Fernsehen und Film) zu ermöglichen.

614.2

Die Ziellinie und ihre Markierung

*von K. Halle
Fahrerbegrenzungen*

Die Ziellinie wird durch 2 Stangen^x markiert, welche durch ein Band mit der Bezeichnung «Ziel» verbunden sind. Bei Abfahrtsläufen muss die Breite der Zieldurchfahrt mindestens 15 m und beim Slalom sowie Riesentorlauf mindestens 10 m betragen. Eine gelände- oder technisch bedingte Verminderung dieser Entfernung kann nur an Ort und Stelle in Ausnahmefällen durch den Technischen Delegierten gestattet werden. Als Zielbreite ist die Entfernung zwischen den beiden Zielstangen bzw. Fahnenbegrenzungen^x gemeint. Der Abstand der Pflöcke für die Montage der Zeitmessung muss mindestens dieselbe Breite aufweisen. Diese sind ebenso wie die Zielstangen sorgfältig und ausreichend abzusichern. Die Zeitnehmerpflöcke sind am zweckmässigsten unmittelbar hinter den Zielstangen bzw. Fahnenbegrenzungen talseits anzubringen.

614.3

Durchfahren des Zieles

Die Ziellinie muss überquert werden:

- entweder auf beiden Ski,
- oder auf einem Ski,
- oder bei einem Sturz in unmittelbarer Zielnähe mit beiden Füßen. In diesem Fall zählt die gestoppte Zeit, wenn die Zeitnahme mit irgendeinem Körperteil oder Ausrüstungsgegenstand ausgelöst wurde.

614.4

Messen der Zeiten

614.4.1

Bei elektrischer Zeitmessung wird die Zeit gestoppt, wenn der Wettkämpfer mit irgendeinem Teil seines Körpers oder seiner Ausrüstung die Linie zwischen den Zeitnehmerpflöcken kreuzt und damit den elektrischen Auslösekontakt in Tätigkeit setzt.

Die Zeit kann also bei Stürzen am Ziel gestoppt werden, ohne dass beide Füße des Wettkämpfers die Linie zwischen den Zielstangen passiert haben.

Damit die gestoppte Zeit ihre Gültigkeit behält, muss der Wettkämpfer jedoch die Linie zwischen den beiden Zielstangen sofort nachher mit beiden Füßen kreuzen.

*man hat kein 1/10
Sekunde!*

Bei Handzeitmessung wird die Zeit gestoppt, wenn der vordere Fuss des Wettkämpfers die Linie zwischen den beiden Zielstangen kreuzt. Der Kontrollposten am Ziel trifft die diesbezügliche Entscheidung.

614.4.2

In allen Fällen, in welchen die elektrische Zeitmessung vorübergehend versagt, gelten die von Hand gestoppten Zeiten, wobei zu diesen Zeiten von Fall zu Fall eine Zeitdifferenz addiert oder subtrahiert wird, welche den durchschnittlichen Zeitdifferenzen zwischen der elektrischen Zeitmessung und der Handzeitmessung entspricht.

Falls die elektrische Zeitmessung während des Rennens endgültig versagt, gelten für alle Teilnehmer die von Hand gestoppten Zeiten.

614.5

Der Zielrichter muss dem Schiedsrichter Bericht erstatten.

615

Mikrofone im Start- und Zielraum

*diskutiere mit
Punkthausen*

Im Start- und Zielraum ist die Verwendung von Mikrofonen (auch «fliegende» und sog. «Galgen»-Mikrofone) sowohl im Training wie auch im Wettkampf untersagt. *(sich auf die Sprache
das was im Felde selbst)*

616

Ausrechnung und Bekanntgabe der Resultate

616.1

Inoffizielle Zeiten

Die von der Zeitmessung ermittelten Zeiten sind als inoffizielle Zeiten bzw. Resultate auf einer Ergebnistafel zu veröffentlichen, welche vom Aufenthaltsraum der Wettkämpfer am Ziel und vom der Presse zur Verfügung gestellten Standort aus gut sichtbar ist. Wenn möglich sind die inoffiziellen Zeiten auch über eine Lautsprecheranlage dem Publikum bekanntzugeben.

616.2

Veröffentlichung der inoffiziellen Zeiten und der Disqualifikationen

616.2.1

So rasch wie möglich werden nach Abschluss des Rennens die inoffiziellen Zeiten und Disqualifikationen an der offiziellen Anschlagtafel und allenfalls auch noch am Ziel veröffentlicht. Der Schiedsrichter hat gemäss Art. 603.7.1.3 vorzugehen. Mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung beginnt die Protestfrist gemäss Art. 616.2.2, 643.4 und 643.5.

- 616.2.2 Die Bekanntgabe der inoffiziellen Zeiten am Ziel und allenfalls am Start (Art. 616.1) zusammen mit der schriftlichen und mündlichen Bekanntgabe der Disqualifikationen kann die Veröffentlichung am offiziellen Anschlagbrett ersetzen. In diesem Fall kann, mit Ausnahme an Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen, festgelegt werden, dass Proteste sofort (oder) längstens 15 Minuten nach der Bekanntgabe mündlich beim Schiedsrichter eingelegt werden können und die spätere Erhebung von Protesten als verwirkt gilt. Die Mannschaftsführer sind darüber rechtzeitig zu orientieren.
- 616.3 **Offizielle Resultate**
- 616.3.1 Die offiziellen Resultate werden aufgrund der Zeiten derjenigen Wettkämpfer erstellt, die nicht disqualifiziert worden sind.
- 616.3.2 Die kombinierten Resultate werden durch Zusammenzählen der Rennpunkte berechnet, welche den Resultaten in der Abfahrt und im Slalom bzw. in Abfahrt und Riesentorlauf oder anderen Wettkampfkombinationen entsprechen.
Im Weltcup werden die kombinierten Resultate aufgrund der neuen CM-Werte errechnet (Art. 1250.2).
- 616.3.3 Sofern zwei oder mehrere Wettkämpfer die gleiche Zeit oder die gleiche Punktezahl erhalten, wird der Wettkämpfer mit der höheren Startnummer als erster auf der offiziellen Resultatliste aufgeführt.
- 616.3.4 Die offizielle Resultatliste hat folgende Angaben zu enthalten:
- 616.3.4.1 Namen des durchführenden nationalen Verbandes oder Vereins,
- 616.3.4.2 Bezeichnung des Wettkampfes und der Kategorie Damen oder Herren und der Disziplin,
- 616.3.4.3 Datum des Rennens,
- 616.3.4.4 alle technischen Daten wie Bezeichnung der Piste, Höhenunterschied, Anzahl der Tore und bei der Abfahrt Länge der Strecke,
- 616.3.4.5 Namen und Nationalität der Mitglieder des Kampfgerichtes,
- 616.3.4.6 Namen der Kurssetzer,
- 616.3.4.7 alle Angaben hinsichtlich der Wettkämpfer wie Startnummer, Code, Rang, Vor- und Familiennamen, Nation und allenfalls Verein, Zeit und Rennpunkte;
- 616.3.4.8 Disqualifikationen, Aufgaben und Bezeichnung jener Wettkämpfer, die nicht am Start waren (Startnummern, Code, Namen und Nation),
- 616.3.4.9 Namen und Nation der Vorläufer,

- 616.3.4.10 offizielle Zeitmessung (Firma) *Beckwith (M. Festbuchung)*
- 616.3.4.11 Unterzeichnung durch den Technischen Delegierten.
- 616.3.5 Die Resultatlisten (inoffiziell und offiziell) sowie die Startlisten müssen auf das für die Wettkampfdisziplinen vorgesehene verschiedenfarbige Papier gedruckt werden, und zwar
AY
eingeführt
Fist
 Abfahrtslauf: gelb,
 Riesentorlauf: rosa, *Super 9: grün!*
 Slalom: blau,
 Kombination: weiss.
- 616.3.6 Die Nationen sind durch die offiziellen Abkürzungen der FIS (in drei Buchstaben) anzuführen (siehe FIS-Bulletin).

617 **Siegerehrung** *(Solebium - lange jetzt bei)*

Die Siegerehrung darf nicht vor Beendigung des Rennens und Ablauf der Protestfrist durchgeführt werden.

*(für Mensch alleine - viele Präparierungen
 (hohe prozentualer - auf Wert
 vorhin des Verstellten)*

620 **Startreihenfolge**

621 **Gruppenauslosung und Startreihenfolge**

621.1 Die Einteilung der anwesenden Wettkämpfer obliegt dem Kampfgericht.

621.2 Für die Einteilung der Wettkämpfer sind die vom Subkomitee für Klassifizierung ausgearbeiteten FIS-Punkte-Listen der FIS zu verwenden. Wenn ein Wettkämpfer in der letzten gültigen FIS-Punkte-Liste nicht erfasst ist, erfolgt seine Einteilung bei den Wettkämpfern ohne FIS-Punkte (Art. 621.4).

621.3 Die Startreihenfolge wird bei allen alpinen Wettkämpfen (Abfahrt, Slalom, Riesentorlauf) aufgrund der FIS-Punkte festgelegt. Eine erste Gruppe von höchstens 15 der 15 besten anwesenden Wettkämpfer wird ohne Beschränkung pro Nation ausgelost. Alle übrigen Teilnehmer starten in der Reihenfolge ihrer FIS-Punkte. Wettkämpfer ohne FIS-Punkte werden in einer letzten Gruppe ausgelost.

Super 9 →

Ist in den ersten 15 der anwesenden Wettkämpfer die Punktedifferenz zwischen einem Wettkämpfer und dem nächsten sehr gross, entscheidet das Kampfgericht über die Grösse der auszulosenden ersten Gruppe. Der Rest startet nach FIS-Punkten.

621.4 Wenn die Gruppe der Wettkämpfer ohne FIS-Punkte zu gross ist, muss das Kampfgericht diese in Gruppen einteilen. Jede Gruppe wird dann separat ausgelost. Das Kampfgericht soll wenn möglich den im Training gemachten Beobachtungen oder den vorhergegangenen Wettkämpfen Rechnung tragen und muss die Wettkämpfer mehrerer Nationen in diese verschiedenen Wettkampfgruppen ohne FIS-Punkte gerecht aufteilen. In der Regel stellt in diesem Fall jede Nation, die Wettkämpfer ohne FIS-Punkte gemeldet hat, je einen Wettkämpfer in die erste Gruppe der Wettkämpfer ohne FIS-Punkte.

621.5 Es bleibt dem Kampfgericht jedoch vorbehalten, die Startreihenfolge mit Rücksicht auf die Streckenverhältnisse abzuändern.

621.6 Die Auslosung hat am Tag vor dem Wettkampf zu erfolgen (Art. 219.3).
Für Abendrennen muss spätestens am Vormittag des Renntages ausgelost werden.

621.7 Die erste Gruppe im Abfahrtstraining muss für jeden Tag neu ausgelost werden.

621.8 Die Auslosung (erste Gruppe und Gruppe ohne FIS-Punkte) muss an einer Mannschaftsführersitzung vorgenommen werden. Die doppelte Auslosung ist empfohlen: gleichzeitige Auslosung der Namen und der Startnummern der Wettkämpfer.

621.9 **Startreihenfolge bei ausserordentlichen Verhältnissen**

Stempfen
+ Super 9!

Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann das Kampfgericht die Startreihenfolge in der Abfahrt und im Riesentorlauf, von der Startnummer abweichend, ändern (bei Schneefall usw.). Eine zum voraus bezeichnete Gruppe von mindestens 6 Wettkämpfern startet vor der Startnummer 1.

Diese 6 Wettkämpfer werden aus den letzten 30 % der teilnehmenden Wettkämpfer ausgelost. Sie starten in umgekehrter Reihenfolge ihrer ~~(FIS-Punkte oder)~~ Startnummern.

621.10 **Startreihenfolge für den 2. Lauf** *(siehe Präzisionen)*

621.10.1 Bei den Wettkämpfen mit 2 Läufen wird die Startreihenfolge gemäss Rangliste des ersten Laufes festgelegt, ausser für die ersten 5.

621.10.2 Für die ersten 5 wird die Startreihenfolge wie folgt festgelegt:

- der 5. der Rangliste startet als erster,
- der 4. der Rangliste startet als zweiter,
- der 3. der Rangliste startet als dritter,
- der 2. der Rangliste startet als vierter,
- der 1. der Rangliste startet als fünfter,
- vom 6. an gemäss Rangliste aus dem 1. Lauf.

Wenn mehrere Wettkämpfer im 5. Rang stehen, startet der Wettkämpfer mit der höchsten Startnummer als erster, der Wettkämpfer mit der nächsthöchsten Startnummer als 6. usf.

- 621.10.3 Eine Startliste für den 2. Lauf muss rechtzeitig bekanntgegeben werden und am Start zum 2. Lauf vorhanden sein.

622 Besondere Startabstände

- 622.1 Der Startabstand in der Abfahrt und wenn notwendig im Riesentorlauf kann, aufgrund des Kongressbeschlusses 1979, unter nachfolgenden Bedingungen verändert werden:

- 622.1.1 Die Zeitverlängerung muss sinnvoll zur TV-Übertragung von interessanten Abschnitten auf der ganzen Strecke verwendet werden.

- 622.1.2 Die Rennen werden, auf Begehren der Organisatoren, im voraus durch das Komitee für Alpinen Skilauf bestimmt. Die Bewilligung ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung einzuholen.

- 622.1.3 Die Verlängerung hat nur für die ersten 15 Wettkämpfer Gültigkeit.

- 622.1.4 Diese kann mehr als 60 bis zu 90 Sekunden betragen.

- 622.1.5 Um bei ausserordentlichen Verhältnissen für alle Wettkämpfer gleiche Bedingungen zu schaffen, kann das Kampfgericht entgegen einer vorliegenden Bewilligung keine verlängerten Startabstände oder verkürzte Startabstände anordnen. (705, 909)

623 Wiederholung des Wettkampfes

623.1 Voraussetzungen

- 623.1.1 Ein Wettkämpfer, der durch einen Fehler eines Funktionärs, durch einen Zuschauer, ein Tier oder aus sonstigen Gründen im Wettkampf gestört wird, kann unmittelbar nach der erfolgten Behinderung seiner Fahrt bei einem Mitglied des Kampfgerichtes um die Wiederholung seines Laufes ansuchen. Dieses Ansuchen kann auch vom Mannschaftsführer des behinderten Wettkämpfers gestellt werden.

Der Wettkämpfer muss die Strecke sofort nach der Behinderung verlassen und darf nicht weiter in den Toren die Strecke befahren.

- 623.1.2 Bei besonderen Verhältnissen (z. B. beim Fehlen von Toren und bei anderen technischen Mängeln) kann das Kampfgericht einen Wiederholungslauf anordnen.

623.2 **Gründe für die Behinderung**

623.2.1 Versperrung der Strecke durch einen Funktionär, einen Zuschauer, ein Tier oder ein sonstiges Hindernis,

623.2.2 Versperrung der Strecke durch einen gestürzten Wettkämpfer, der die Strecke nicht rechtzeitig freigeben konnte,

623.2.3 Gegenstände auf der Strecke, wie liegengebliebene Skistöcke oder Ski eines Wettkämpfers,

623.2.4 Aktionen des Unfalldienstes, die den Wettkämpfer behindern,

623.2.5 Fehlen eines Tores, das durch den vorangegangenen Wettkämpfer umgestürzt war und nicht rechtzeitig wieder aufgestellt werden konnte,

623.2.6 andere ähnliche Vorfälle, die unabhängig vom Willen und von der Fähigkeit des Wettkämpfers eine wirksame Verlangsamung oder eine Verlängerung der effektiven Wettkampfstrecke zur Folge haben und somit das Resultat eines Wettkämpfers empfindlich beeinflussen können,

623.2.7 Nichtfunktionieren der Zeitmessung,

623.2.8 Unterbrechung einer Abfahrt durch einen Funktionär innerhalb einer gelben Zone. (704)

623.3 **Gültigkeit des Wiederholungslaufes**

623.3.1 Falls es dem Schiedsrichter oder einem andern Mitglied des Kampfgerichtes nicht möglich ist, sofort die zuständigen Funktionäre zu befragen und die Berechtigung des Wiederholungslaufes zu beurteilen, kann der Schiedsrichter oder das Mitglied des Kampfgerichtes zur Vermeidung einer Verzögerung dem Wettkämpfer einen provisorischen zweiten Lauf gestatten. Dieser Lauf ist nur gültig, wenn er nachträglich vom Kampfgericht bestätigt wird.

623.3.2 Wenn der Wettkämpfer schon vor dem ihn zur Wiederholung des Laufes berechtigenden Vorfall disqualifiziert war, wird der zweite Lauf ungültig.

623.3.3 Der provisorisch oder definitiv bewilligte zweite Lauf behält immer seine Gültigkeit, auch wenn er schlechter ausfällt als der erste (behinderte) Lauf.

623.3.4 Wenn sich der Antrag auf Bewilligung eines Wiederholungslaufes als unbegründet erweist, wird der Wettkämpfer disqualifiziert.

- 623.4 **Startzeit des Wiederholungslaufes**
- 623.4.1 Bei fixer Startzeit kann der Wettkämpfer, nachdem er sich beim Startrichter gemeldet hat, gemäss Entscheidung des Startrichters im fixen Startintervall starten.
- 623.4.2 Bei nicht fixer Startzeit wird entsprechend den Bestimmungen des Art. 804.3.1 vorgegangen.

624 **Abbruch eines Wettkampfes**

- 624.1 Das Kampfgericht hat das Recht, einen Wettkampf abzubrechen, wenn die Sicherheit der Wettkämpfer gefährdet oder die reguläre Durchführung des Rennens nicht mehr gewährleistet ist.
- 624.2 Sofern ein beim Büro FIS einzureichender Protest innerhalb 24 Stunden nach Abbruch des Rennens durch die FIS gutgeheissen wird, muss der ganze Wettkampf neu ausgetragen werden. Erfolgt kein Protest, ist der Wettkampf annulliert.

630 **Disqualifikationen**

- 630.1 Ein Wettkämpfer wird vom Kampfgericht disqualifiziert, wenn er die Zulassungsbedingungen nach Art. 208 und 213 nicht erfüllt oder gegen die Bestimmungen der Art. 209, 211, 212, 217, 219, 220, 221, 222 und 230 verstösst.
- 630.2 Zudem erfolgt eine Disqualifikation, insbesondere wenn er
- 630.2.1 am Rennen unter falschen Angaben teilnimmt,
- 630.2.2 die Sicherheitsbestimmungen nicht einhält,
- 630.2.3 auf einer für Wettkämpfer gesperrten Strecke trainiert, die Strecke auf eine Art verändert, die gemäss Art. 703.9 verboten ist oder den Weisungen des Kampfgerichtes über die Durchführung des Trainings und des Rennens zuwiderhandelt,
- 630.2.4 die offizielle Startnummer nicht trägt oder in unerlaubter Weise abändert, (608.1)
- 630.2.5 zu spät am Start erscheint oder einen Fehlstart macht bzw. den Bestimmungen über die Durchführung des Starts zuwiderhandelt (Art. 613),

- 630.2.6 die Linie zwischen den Stangen der Tore nicht mit beiden Füßen kreuzt (Art. 661.4), (*+ Skispitzen*)
- 630.2.7 die Strecke nicht auf Ski zurücklegt oder das Ziel nicht Art. 614.3 entsprechend passiert,
- 630.2.8 während des Rennens in irgendeiner Form fremde Hilfe annimmt,
- 630.2.9 einem überholenden Wettkämpfer nicht auf ersten Anruf hin die Strecke freigibt oder ihn bei seiner Fahrt stört,
- 630.2.10 zu Unrecht einen Wiederholungslauf anbegehrt und sich sein Gesuch um Wiederholung des Rennens als unbegründet erweist,
- 630.2.11 im Zielraum die Ski nach Ankunft auszieht, um sie zu präsentieren und den Zielraum nicht auf beiden Ski verlässt (Art. 210.5 und 614.1.5).

631 Disziplinarmaßnahmen durch das Kampfgericht oder den TD

631.1 Gegen Wettkämpfer:

- 631.1.1 Bei Vorliegen von Verstößen gegen die Art. 703.8.5 (Weiterfahren, nachdem der Wettkämpfer überholt wurde, Anhalten oder Sturz im Abfahrtstraining) und 805.4 sowie 905.1 (Verbot des Weiterfahrens nach eindeutiger Disqualifikation) können vom Kampfgericht folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:
 - 631.1.1.1 Schriftlicher Verweis, welcher dem Büro FIS und dem nationalen Verband, dem der Wettkämpfer angehört, bekanntzugeben ist,
 - 631.1.1.2 Verbot, an der allenfalls folgenden Disziplin der gleichen Veranstaltung teilzunehmen, ohne Möglichkeit, einen Ersatzfahrer einzusetzen, wenn die Auslosung bereits durchgeführt ist,
 - 631.1.1.3 Verbot, während der auf das laufende Rennen folgenden Woche an einem Rennen teilzunehmen. Im Rückfall kann diese Sanktion verdoppelt werden.
- 631.1.2 Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Siegerehrung verliert der Wettkämpfer den Anspruch auf einen Preis (Art. 222.4).
- 631.1.3 Bei Weiterfahren nach einer Behinderung verliert der Wettkämpfer das Recht auf die Bewilligung eines Wiederholungslaufes (Art. 623.1.1).

631.2 **Gegen Mannschaftsführer, Trainer und Kurssetzer:**

631.2.1 Wenn die Mannschaftsführer, Trainer und Kurssetzer gegen die Bestimmungen der IWO oder gegen Beschlüsse der technischen Komitees der FIS bzw. Beschlüsse des Kampfgerichtes verstossen (Art. 223.2, 223.3), kann der TD oder das Kampfgericht auf Antrag eines Mitgliedes des Kampfgerichtes folgende Disziplinarstrafen verhängen:

631.2.1.1 mündliche Verwarnung,

631.2.1.2 schriftlicher Verweis,

631.2.1.3 Entzug der Akkreditierung auf eine bestimmte Zeit.

631.2.2 Die Sanktionen sind dem Büro FIS und dem nationalen Verband, dem der Mannschaftsführer, Trainer oder Kurssetzer angehört, umgehend zur Kenntnis zu bringen.

632 **Arbeitsgruppe für Disziplinarfälle**

Die FIS hat eine Arbeitsgruppe für Disziplinarfälle eingesetzt, die aus drei Mitgliedern des Subkomitees für Regeln, Ausrüstung und Wettkampfkontrolle gebildet wird. Diese Arbeitsgruppe entscheidet bei Problemen, die das Kampfgericht nicht entscheiden kann. Sie behandelt ferner allfällige (Proteste oder) Beschwerden gegen Entscheide des Kampfgerichtes, sofern diese nicht an den FIS-Vorstand gerichtet sind.

*Entscheide. Disziplinär von die Luftprobe & Zeit
siehe 631.2.1 (uncl. TD)!
(inst. alle Lerner)*

640 **Proteste**

641 **Arten der Proteste**

641.1 gegen Zulassungen von Wettkämpfern, ✓

641.2 gegen die Strecke oder deren Zustand, ✓

641.3 gegen einen anderen Wettkämpfer oder gegen einen Funktionär während des Rennens, ✓

641.4 gegen Disqualifikationen, ✓ (616.2.2.)

641.5 gegen die Zeitmessung, ✓

641.6 gegen die offiziellen Ergebnislisten,

- 641.7 gegen Entscheidungen des Kampfgerichtes auf Abbruch des Rennens. (629)
- 641.8 gegen sonstige Entscheidungen des Kampfgerichtes.

642 Ort der Einreichung

Die verschiedenen Proteste sind wie folgt einzureichen:

- 642.1 die Proteste gemäss Art. 641.1 bis 641.5 bei den am offiziellen Anschlagbrett bezeichneten Stellen,
- 642.2 alle sonstigen Proteste (Art. 641.6 bis 641.8) beim Büro FIS zur Weiterleitung an die Arbeitsgruppe für Disziplinarfälle oder an den FIS-Vorstand.

643 Fristen der Einreichung

- 643.1 gegen die Zulassung eines Wettkämpfers vor der Auslosung, ✓
- 643.2 gegen die Strecke oder deren Zustand rechtzeitig, spätestens aber 30 Minuten vor Rennbeginn,
- 643.3 gegen einen anderen Wettkämpfer oder einen Funktionär während des Rennens 15 Minuten nach Beendigung des Rennens,
- 643.4 gegen Disqualifikationen innerhalb von 15 Minuten nach Anschlag der Disqualifikation, (616.2.2)
- 643.5 gegen die Zeitmessung innerhalb von 15 Minuten nach dem Anschlag der inoffiziellen Ergebnislisten, ✓
- 643.6 gegen die offiziellen Ergebnislisten innerhalb Monatsfrist nach Schluss des Rennens, ✓
- 643.7 gegen sonstige Entscheidungen des Kampfgerichtes innerhalb von 24 Stunden nach Schluss des Rennens. (siehe alle 629.2)

644 Form der Proteste

- 644.1 Die Proteste sind schriftlich einzureichen. ✓
- 644.2 Ausnahmsweise können Proteste gemäss Art. 641.3, 641.4 und 641.5 mündlich vorgebracht werden (Art. 616.2.2).
- 644.3 Die Proteste sind ausführlich zu begründen.

- 644.4 Mit Einreichung eines Protestes sind sFr. 100.– oder der Gegenwert in einer anderen gültigen Währung zu hinterlegen. Dieser Betrag wird bei Stattgabe des Protestes zurückgegeben, ansonsten verfällt er zugunsten des Veranstalters oder der FIS.
- 644.5 Proteste, die nicht fristgerecht oder ohne Beischluss der Protestgebühr eingereicht werden, sind nicht zu berücksichtigen.

645 **Legitimation**

- Zur Protesterhebung sind legitimiert:
- die nationalen Verbände,
 - die Mannschaftsführer und Trainer.

646 **Erledigung der Proteste durch das Kampfgericht**

- 646.1 Das Kampfgericht versammelt sich zur Erledigung der von ihm zu behandelnden Proteste zu einem von ihm festgesetzten und am offiziellen Anschlagbrett bekanntgegebenen Zeitpunkt nach dem Anschlag der Disqualifikation oder der inoffiziellen Ergebnislisten, je nachdem, welcher dieser Anschläge zuletzt erfolgte.
- 646.2 Zur Verhandlung über einen Protest gegen ^{646.4} Disqualifikationen sollen der betroffene Torrichter und allenfalls auch die Torrichter der angrenzenden Torkombination bzw. andere beteiligte Funktionäre, der betroffene Wettkämpfer und der protestierende Mannschaftsführer geladen werden. Ausserdem sollen die beantragten sonstigen Beweismittel, wie Videoaufzeichnungen, Fotos, Filme usw. geprüft werden.
- 646.3 Bei der Entscheidung über einen Protest sind nur die Mitglieder des Kampfgerichtes anwesend. Den Vorsitz der Verhandlung führt der TD. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll erstellt und vom TD unterzeichnet. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit sämtlicher nominierter, nicht nur der anwesenden Mitglieder des Kampfgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des TD.
Die Entscheidung ist sofort nach der Verhandlung am offiziellen Anschlagbrett unter Angabe des Zeitpunktes des Anschlags zu veröffentlichen.

647

Rechtsmittel

2. Schritt?

647.1

Gegen eine Entscheidung des Kampfgerichtes kann (ein Protest) (Art. 641, 642, 643, 645) oder eine Beschwerde erhoben werden an:
– die Arbeitsgruppe für Disziplinarfälle (Art. 632) oder
– den FIS-Vorstand, jedoch nur mit Zustimmung des nationalen Verbandes des Protestierenden.

647.2

Gegen die Entscheidung der Arbeitsgruppe für Disziplinarfälle kann Berufung an den FIS-Vorstand eingelegt werden.

647.3

Beschwerden und Berufungen sind jeweils innerhalb von 14 Tagen seit Bekanntgabe der Entscheidungen schriftlich und begründet über das Büro FIS einzubringen bzw. zur Post zu geben, den Tag der Bekanntgabe nicht mitgerechnet.

650

Bestimmungen über die Homologation der Strecken

650.1

Sämtliche Rennen im Rahmen der Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspiele dürfen nur auf Strecken durchgeführt werden, die von der FIS homologiert sind.

Die gleiche Regel trifft für andere internationale Wettkämpfe, die im FIS-Kalender verzeichnet sind, zu. Für letztere, und zwar besonders für Slalom und Riesentorlauf, können auf Ersuchen Ausnahmen bewilligt werden.

650.2

Die Eingabe für die Homologation von Rennstrecken ist durch den zuständigen nationalen Verband an das Subkomitee für Alpine Rennstrecken zu richten.

650.3

Der Eingabe müssen die unten angeführten Unterlagen in vierfacher Ausfertigung beigelegt oder dem Inspektor übergeben werden. Es erhält je ein Exemplar:

650.3.1

der Vorsitzende des Subkomitees für Alpine Rennstrecken,

650.3.2

der zuständige nationale Verband,

650.3.3

der Organisator (Klub, Verein),

650.3.4

der mit der Prüfung beauftragte Inspektor.

- 650.4 Die Homologationseingabe muss folgende Unterlagen enthalten:
- 650.4.1 eine Beschreibung der Rennstrecke, aus der hervorgeht:
- Name der Strecke,
 - geographische Lage der Rennstrecke,
 - Exposition der Rennstrecke,
 - Startpunkt (Meereshöhe in Metern),
 - Zielpunkt (Meereshöhe in Metern),
 - Höhendifferenz (Meter),
 - schräge Länge (Meter),
 - durchschnittliche Neigung, grösste Neigung, geringste Neigung (in Neugraden oder Prozenten),
 - Beschreibung des Geländes, durch das die Rennstrecke führt,
 - Anzahl der nötigen Pflichttore bei normalen und bei aussergewöhnlichen Verhältnissen,
 - vorwiegende Schneelage,
 - allgemeine Sichtverhältnisse,
 - Windeinwirkung,
 - Abtransportmöglichkeit für Verletzte ausserhalb der Rennstrecke,
 - Absperrmöglichkeiten (für das Publikum),
 - allfällige Wasseranschlussmöglichkeiten (bei Slalom),
 - allfällige Hubschrauberlandeplätze;
- 650.4.2 eine Karte im Massstab 1:25 000 mit Schichtenlinien und eingezeichneter Rennstrecke;
- 650.4.3 ein Längsprofil im Massstab 1:10 000, aus dem der Höhenunterschied und die Länge der Strecke zu ersehen sind (Höhenkote gleicher Massstab);
- 650.4.4 eine grosse, sehr instruktive fotografische Aufnahme, auf der die Strecke eingezeichnet ist. Es soll sich dabei um eine echte fotografische Aufnahme handeln und nicht nur um eine grafische Darstellung, die etwa einem Prospekt entnommen worden ist. Die Grösse der Aufnahme soll mindestens 18 x 24 cm betragen. Der Standort für die Aufnahme soll nach Möglichkeit auf der gegenüberliegenden Hangseite sein. Ist das nicht möglich, wird eine Flugaufnahme mit schrägem Winkel denselben Eindruck vermitteln;
- 650.4.5 eine Beschreibung der Transportmöglichkeiten zum Start- und Zielraum, ferner Auffahrtsmöglichkeiten, Stundenkapazität (Personen);

- 650.4.6 eine Beschreibung des Start- und Zielraumes. Diese Beschreibung soll neben Angaben über die Geländestruktur und geographische Lage auch Auskunft vor allem für den Zielraum über die Unterbringung von Journalisten, Rundfunk- und Fernsehkommentatoren sowie für die Zuschauer geben. Darüber hinaus sind die Unterkunftsräume für die Wettkämpfer am Start und am Ziel zu beschreiben;
- 650.4.7 Angaben über die Standorte der benötigten Sicherheitsnetze;
- 650.4.8 Angaben über die Möglichkeit von Passagen neben den Pisten für technische Dienste, Service-Leute usw.;
- 650.4.9 Mitteilung über die Entfernung des nächsten Krankenhauses in Kilometern;
- 650.4.10 eine Beschreibung der nachrichtentechnischen Verbindungen. Am zweckmässigsten ist die Beibringung eines Schaltplanes, aus welchem hervorgeht:
Anzahl der vorhandenen Leitungen, Verlegungsart:
– Erdkabel,
– definitive Freileitung (Luftkabel),
– provisorische Freileitung (Luftkabel),
– Leitungsquerschnitt,
– Anzahl der Auslässe an der Rennstrecke,
– Verbindung Zielraum–Rennsekretariat,
– Verbindung Zielraum–Pressebüro,
– Angaben über vorhandene Funksprechgeräte,
– Angaben über Verbindung Start-/Zielraum,
- 650.4.11 eine statistische Aufstellung der Schneelagen auf der Strecke (für Olympische Winterspiele und Weltmeisterschaften während der letzten zehn Jahre, für andere Rennen während der letzten fünf Jahre),
- 650.4.12 eine Streckenskizze mit allen Einzeichnungen und Daten. Diese Skizze soll informativ sein und markante Punkte, wie zum Beispiel Liftstützen, Baumgruppen, Steilhänge, Wegquerungen usw., aufzeigen; ebenso sollen Angaben über die Höhenmeter, Flur- und Ortsbezeichnungen gemacht werden. In der Hauptsache soll diese Skizze den Inspektor rasch informieren. Ausserdem ist es zweckmässig, allenfalls noch vorzunehmende Arbeiten an den Strecken sowie die Situierung der Netze in dieser Skizze zu vermerken;

- 650.4.13 Angabe einer Kontaktadresse mit Telefonnummer und eventuell Telexnummer.
- 650.5 Der Vorsitzende des Subkomitees für Alpine Rennstrecken wird die Homologationseingabe sichten und einen Inspektor zur Prüfung der Rennstrecke bestimmen. Falls es sich um die Homologation einer Abfahrtspiste handelt, darf der Inspektor nicht dem Land angehören, welches um die Homologation ersucht hat.
Die Strecken, die für die Homologation vorgeschlagen werden, müssen den technischen Anforderungen gemäss Art. 701, 801, 901, 1102, 1103 und 1232 entsprechen.
Bei der technischen Analyse der Rennstrecken, im besonderen der Abfahrtsstrecken, ist ein scharfer und kompromissloser Standpunkt einzunehmen.
Auf Abfahrts- und Riesentorlaufstrecken muss die Möglichkeit vorhanden sein, sei es auf einer Notstrecke oder sei es auf einer Strasse, Verunglückte auch während des Rennens umgehend abtransportieren zu können.
- 650.6 **Verfahren der Homologierung**
- 650.6.1 *Antragsteller (Klub)*
Sobald die erforderlichen Unterlagen in vierfacher Ausfertigung bereit sind, richtet der Antragsteller (Klub) das Gesuch um Homologation der Rennstrecken über seinen nationalen Verband an den Vorsitzenden des Subkomitees für Alpine Rennstrecken oder er übergibt diese, mit der Zustimmung des nationalen Verbandes versehen, anlässlich der Inspektion an Ort und Stelle dem Inspektor, der die Kopien an die zuständigen Stellen weiterleitet.
Gleichzeitig überweist der Antragsteller sFr. 150.- oder den Gegenwert auf das Konto 0300-106 101 bei der Sparkasse der Stadt Innsbruck. Sollte die Homologation nicht mit einer einzigen Inspektion abgeschlossen werden, so muss für jeden weiteren Besuch des Inspektors die Gebühr von sFr. 150.- überwiesen werden.
Dieser Betrag dient zur Deckung der administrativen Spesen.
Die Reise- und Aufenthaltskosten des Inspektors gehen zu Lasten des Veranstalters und sind mit diesem direkt zu verrechnen.
Die Reise kann vom Wohnort zum Austragungsort und zurück wie folgt verrechnet werden:
Bahnfahrt 1. Klasse,
Kilomergeld für den eigenen Personenwagen sFr. 0.70/km,
Flugbillett Touristenklasse.
- 650.6.2 *Zuständiger nationaler Verband*
Das vom Antragsteller (Klub) verfasste Homologationsgesuch muss vom nationalen Verband befürwortet und dann an den

Vorsitzenden des Subkomitees für Alpine Rennstrecken weitergeleitet werden. Falls der Inspektor an den Strecken nur geringfügige Verbesserungsarbeiten anordnet, muss nach Fertigstellung dieser Arbeiten die Bereitschaft dem zuständigen Inspektor bis 31. Oktober des laufenden Jahres gemeldet werden. Bei grösseren Arbeiten entscheidet der Inspektor, ob eine Nachinspektion notwendig ist. Rennstrecken, die bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres nicht den Bestimmungen der FIS entsprechend in Ordnung befunden und nicht homologiert worden sind, dürfen im folgenden Winter für die Austragung von Wettkämpfen nicht benützt werden. Solche Rennen sind im Internationalen Ski-Kalender zu streichen.

650.6.3

Zugeteilter Inspektor

Nach Eingang des Homologationsgesuches von seiten des Antragstellers (Klub) über den zuständigen nationalen Verband an den Vorsitzenden des Subkomitees für Alpine Rennstrecken ernennt dieser den Inspektor. Der ernannte Inspektor setzt sich unverzüglich mit dem Antragsteller (Klub) wegen des Zeitpunktes der Inspektion in Verbindung und benachrichtigt mittels Durchschlags den zuständigen nationalen Verband. Der Inspektor lässt sich an Ort und Stelle die vorbereiteten Unterlagen in vierfacher Ausfertigung aushändigen. Nach der Begehung der Strecken schreibt der Inspektor den Inspektionsbericht und zeichnet in der vorliegenden Streckenskizze die angeordneten Verbesserungsarbeiten rot ein, überprüft alle weiteren Unterlagen und sendet je ein Exemplar an:

- den Vorsitzenden des Subkomitees für Alpine Rennstrecken,
- den zuständigen nationalen Verband,
- den Organisator (Klub).

Ein Exemplar bleibt bei seinen Unterlagen.

Es liegt im Ermessen des Inspektors, neben der Begehung im Sommer im Hinblick auf geänderte Verhältnisse im Winter, vor allem aus Sicherheitsgründen und für die Situierung von Sicherheitsnetzen, eine weitere Begehung im Winter durchzuführen.

650.6.4

Ausstellung des Homologationsdekretes durch die FIS

Ist der Inspektionsbericht positiv, so dass keine weiteren Arbeiten nötig sind, wird der Vorsitzende des Subkomitees für Alpine Rennstrecken das Original des Homologationsdekretes an den Antragsteller (Klub) und einen Durchschlag an den jeweiligen nationalen Verband senden. Das Homologationsdekret selbst gibt Aufschluss über Namen und Art der Strecke sowie über die technischen Daten. Aus der Registriernummer des Dekretes sind die Gesamtzahl der homologierten Strecken, das Jahr, in dem das

Homologationsdekret ausgestellt wurde, und die Zahl der im laufenden Jahr registrierten Strecken zu ersehen.

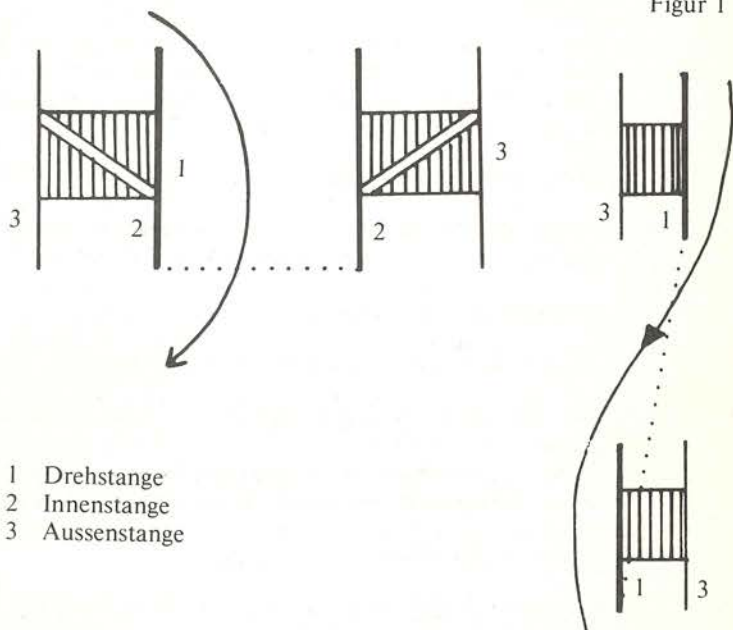
- 650.6.5 *Erlöschen des Antrages*
Falls angeordnete Arbeiten nach der erfolgten Inspektion länger als 5 Jahre nicht ausgeführt werden und die Homologation nicht ausgesprochen werden konnte, wird der betreffende Ort (Piste) von der Liste der offenen Homologationsansuchen gestrichen. Für Weiterverfolgung ist ein neuer Antrag erforderlich.
- 650.6.6 *Gültigkeitsdauer des Homologationsdekretes der FIS*
- 650.6.6.1 Abfahrtslauf: Gültigkeit fünf Jahre; danach muss eine Nachinspektion vorgenommen werden.
- 650.6.6.2 Homologationsdekrete für Slalom und Riesentorlauf sind so lange gültig, als keine Veränderungen der Strecke durch die Natur selbst oder durch bauliche Einwirkungen eintreten oder die Bestimmungen über die technischen Voraussetzungen geändert werden. Veränderungen durch die Natur können sein: Murbrüche, Erdbeben, Verwachsen des Geländes. Bauliche Veränderungen sind: Errichtung von Hochbauten, Bergverkehrsmitteln, Schutzbauten, Anlagen, Strassen und Wegen usw.
- 650.6.7 Der nationale Verband, welcher die Homologation einer Strecke vorgeschlagen hat, ist verpflichtet, die erfolgte Durchführung von eventuell geforderten Arbeiten auf der Strecke dem Subkomitee für Alpine Rennstrecken zu melden.
- 650.6.8 Das Subkomitee für Alpine Rennstrecken wird jährlich eine Liste der homologierten Strecken veröffentlichen.
- 650.6.9 *Zusammenhänge zwischen Homologation sowie Schnee- und Wetterverhältnissen, ferner besonderen Bedingungen*
Ein Veranstalter von Abfahrtsrennen darf sich nicht auf die Homologation einer Strecke durch die FIS allein berufen und aussergewöhnliche Schnee- und Wetterbedingungen unbeachtet lassen. Eine von der FIS homologierte Abfahrtsstrecke kann bei zu geringer Schneelage, bei ausserordentlich ungünstigen Verhältnissen der Schneeoberfläche (totale Vereisung, totale Aufweichung usw.), bei dichtem Nebel, starkem Schneefall, Sturm, Regen für die Abhaltung von Abfahrtsrennen ungeeignet sein.

661

Kontrolle der Durchfahrten (Erklärung)

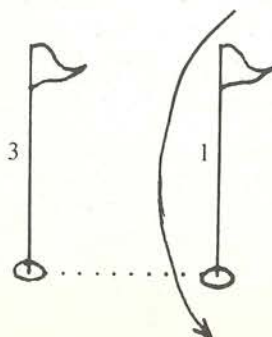
Abfahrts- und Riesentorlauf-Tor

Figur 1



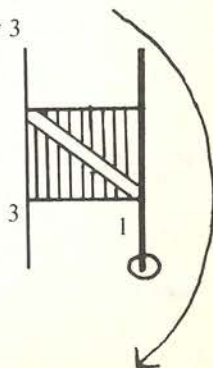
Slalom

Figur 2



Parallelschlalom

Figur 3



- 661.1 Jeder Torrichter erhält eine Kontrollkarte mit folgenden Angaben:
- 661.1.1 Name des Torrichters,
- 661.1.2 Nummer des Tores (oder Nummern der Tore),
- 661.1.3 Bezeichnung des Laufes (1. oder 2. Lauf).
- 661.2 Wenn ein Wettkämpfer ein Tor (oder die Flagge zur Markierung einer Kurve) nicht entsprechend Art. 661.4 passiert, hat der Torrichter dies auf seiner Kontrollkarte unverzüglich in den vorgesehenen Kolonnen zu vermerken:
- 661.2.1 Startnummer des Wettkämpfers,
- 661.2.2 Sofern der Torrichter mehrere Tore zu überwachen hat, Nummer des Tores, wo der Fehler begangen wurde,
- 661.2.3 Buchstabe F (Fehlverhalten),
- 661.2.4 Zeichnung über den begangenen Fehler (Fahrtkroki – unerlässlich).
- 661.3 Der Torrichter muss auch beobachten, ob der Wettkämpfer keine fremde Hilfe annimmt (zum Beispiel im Fall eines Sturzes). Die kleinste Fremdhilfe zieht die Disqualifikation nach sich. Ein Fehler dieser Art muss ebenfalls in die Kontrollkarte eingetragen werden.
- 661.4 Korrekte Durchfahrt
- 661.4.1 Ein Tor ist korrekt durchfahren, wenn beide Füße des Wettkämpfers die Torlinie passiert haben.
- 661.4.1.1 Die Torlinie bei Abfahrt und Riesentorlauf, wo ein Tor aus zwei Stangenpaaren besteht, die zwischen sich eine Flagge tragen, ist die gedachte kürzeste Strecke zwischen den zwei Innenstangen (Art. 661 Fig. 1).
- 661.4.1.2 Die Torlinie beim Slalom ist die gedachte kürzeste Linie zwischen Drehstange und Aussenstange (Art. 661 Fig. 2).
- 661.4.1.3 Wenn ein Wettkämpfer eine Stange aus ihrer vertikalen Stellung entfernt, bevor seine Füße das Tor passiert haben, ist die Stellung der Füße des Wettkämpfers zum Originalzustand des Tores massgebend (Markierung im Schnee).
- 661.4.2 Im Parallelsalom müssen beide Füße ausserhalb der Drehstange passieren (Art. 661 Fig. 3).

662 Bedeutung der Aufgabe der Torrichter

- 662.1 Der Torrichter, der die Wettkampffregeln einwandfrei kennen muss, hat eine Aufgabe mit grosser Verantwortung und Aufopferung. Der Slalomkurs zum Beispiel wird von den Wettkämpfern sehr rasch durchfahren, wodurch die Beurteilung bei einem Sturz, beim Wegreissen einer Torstange usw. sehr schwierig werden kann. Die genaue Beobachtung erlaubt dem Torrichter zu entscheiden, ob die Durchfahrt korrekt war oder nicht. Ein Irrtum des Torrichters hat für den Wettkämpfer die schwerwiegendsten Konsequenzen.
- 662.2 Der vom Torrichter gefällte Entscheid muss klar und unparteiisch sein. Sein Benehmen sei ruhig, wachsam und umsichtig. Im Zweifelsfall hat sich der Torrichter an das Prinzip zu halten: «Es ist besser, ein Fehler bleibe ungestraft als unrichtig bestraft.»
- 662.3 Um nach Möglichkeit Fehlentscheidungen zu vermeiden, wird den Torrichtern empfohlen, nicht nur die Wettkampffregeln zu beachten, sondern auch den auf Erfahrung beruhenden Richtlinien Rechnung zu tragen, die in der IWO nicht aufgezeichnet sind.
- 662.4 Der Torrichter soll ein Fehlverhalten nur dann aussprechen, wenn er einwandfrei überzeugt ist, dass ein Torfehler vorliegt. Im Fall eines Protestes muss er klar und eindeutig erklären können, wie der Fehler begangen wurde.
- 662.4.1 Wenn ein Torrichter Zweifel hegt, ob ein Fehler vorliegt, muss er genaueste Untersuchungen anstellen. Er kann sogar veranlassen, dass das Rennen kurz unterbrochen wird, um die Spuren auf der Strecke oder Abschürfungen an den Stangen zu prüfen.
- 662.4.2 Die Meinung des Publikums darf sein Urteil nicht beeinflussen. Ebenso darf er die Meinung von Zeugen nicht akzeptieren, auch wenn sie sachkundig sind.
- 662.5 Im Slalom und Riesentorlauf beginnt die Verantwortung des Torrichters, sobald der Wettkämpfer das letzte Tor des vorangehenden Torrichters passiert hat, und sie endet, sobald der Wettkämpfer das letzte seiner Kontrolle unterstellte Tor durchfahren hat (max. 4 Tore). In der Abfahrt überwacht der Torrichter nach oben und nach unten die ganze für ihn überblickbare Strecke des von ihm zu kontrollierenden Tores.

663 Auskunfterteilung an Wettkämpfer

- 663.1 Ein Wettkämpfer kann einerseits bei Irrtum oder Sturz sich an den Torrichter wenden und ihn befragen. Andererseits muss der Torrichter einen Wettkämpfer wenn möglich orientieren, wenn er einen Fehler begangen hat, der eine Disqualifikation nach sich zieht.
- 663.2 Der Torrichter beantwortet bestimmt und klar die Frage des Wettkämpfers oder orientiert ihn mit einem der folgenden Worte:
- 663.2.1 «Gut!», wenn der Wettkämpfer keine Disqualifikation zu gewärtigen hat, weil der Torrichter die Durchfahrt als korrekt beurteilt.
- 663.2.2 «Zurück!», wenn der Wettkämpfer eine Disqualifikation zu gewärtigen hat.
- 663.3 Im Prinzip sagt der Torrichter diese Worte in der Sprache des organisierenden Landes. Die Wettkämpfer sollen diese Ausdrücke kennen, und es wäre vielleicht nützlich, dies an einer Mannschaftsführersitzung bekanntzugeben.

664 Unmittelbare Bekanntgabe des Fehlverhaltens

- 664.1 Vor allem im Slalom (oder bei einem Parallelrennen) kann beschlossen werden, dass der Torrichter das Fehlverhalten eines Wettkämpfers sofort bekanntgibt.
- 664.2 Die sofortige Bekanntgabe des Fehlverhaltens kann auf folgende Weise erfolgen:
- 664.2.1 bei guter Sicht durch Hochheben einer Flagge in spezieller Farbe,
- 664.2.2 bei schlechter Sicht oder Nebel durch ein akustisches Signal,
- 664.2.3 durch andere vom Organisator vorgesehene Mittel.
- 664.3 Die sofortige Bekanntgabe entbindet den Torrichter nicht von der Führung der Kontrollkarte.
- 664.4 Der Torrichter ist verpflichtet, den Mitgliedern des Kampfgerichtes auf Befragen Auskünfte zu erteilen.

665 Aufgabe des Torrichters nach dem 1. und 2. Lauf

- 665.1 Gemäss den vom Kampfgericht erteilten Weisungen sammelt der Chef der Torrichter (oder sein Assistent) nach jedem Lauf bei jedem Torrichter die Kontrollkarten ein und übergibt sie dem Schiedsrichter.

- 665.2 Nach Beendigung des 1. Laufes verteilt der Chef der Torrichter die Kontrollkarten für den zweiten Lauf.

666 Aufgaben des Torrichters nach Schluss des Rennens

- 666.1 Jeder Torrichter, der ein Fehlverhalten festgestellt hat oder Zeuge eines Vorfalles war, der zu einem Wiederholungslauf führte, muss bis zum Ablauf der Protestfrist zur Verfügung des Kampfgerichtes stehen.
- 666.2 Es ist Sache des Schiedsrichters, einen zur Verfügung des Kampfgerichtes gestandenen Torrichter zu entlassen.

667 Zusätzliche Aufgaben des Torrichters

- 667.1 Nachdem die notwendigen Aufzeichnungen auf seiner Kontrollkarte gemacht sind, hat der Torrichter unverzüglich an seine weiteren Aufgaben zu denken. Am häufigsten wird folgendes zu tun sein:
- 667.1.1 Torstangen senkrecht stellen (eine schief stehende Torstange kann einen Wettkämpfer begünstigen oder benachteiligen),
- 667.1.2 weggerissene Torstangen wieder an ihren genauen Platz stellen; dieser Platz ist durch Farbe im Schnee gekennzeichnet,
- 667.1.3 weggerissene oder fehlende Fähnchen, Flaggen oder Tücher ersetzen, *(unvollständig?)*
- 667.1.4 gebrochene Torstangen der Farbe entsprechend (blau oder rot) ersetzen; die Stücke der gebrochenen Torstangen müssen so gelagert werden, dass sie weder die Wettkämpfer noch die Zuschauer gefährden,
- 667.1.5 den seiner Kontrolle unterstellten Streckenabschnitt instandstellen,
- 667.1.6 die Piste freihalten,
- 667.1.7 sämtliche durch Wettkämpfer oder Drittpersonen auf der Strecke angebrachten Zeichen entfernen.
- 667.2 Wenn für den Ordnungsdienst entlang der Rennstrecke von der Organisation kein Funktionär bezeichnet wurde, muss jeder Torrichter dafür sorgen, dass sich jedermann (Zuschauer, Fotografen, andere Wettkämpfer usw.) in genügendem Abstand von der Rennstrecke aufhält, damit der Wettkämpfer in keiner Weise in seiner Fahrt behindert wird.

- 667.2.1 Der Torrichter hat den akkreditierten Personen auf Anordnung des Kampfgerichtes den möglichst günstigsten Platz zuzuweisen, wo diese ihre Arbeit verrichten können, ohne die Wettkämpfer zu behindern.
- 667.3 Der Torrichter muss darüber wachen, dass die vom Kampfgericht festgelegten Vorschriften befolgt werden (Trainingsmöglichkeiten, bewilligte Trainingsart, Besichtigungen, Zeitpläne usw.).
- 667.4 Wenn ein Wettkämpfer auf seiner Fahrt behindert wurde (Art. 623), muss er die Piste sofort verlassen und dies dem nächstplazierten Torrichter melden. Dieser muss die Umstände des Vorfalls auf seiner Kontrollkarte vermerken und diese nach Ende des 1. oder 2. Laufes zur Verfügung des Kampfgerichtes halten. Der Torrichter muss den betroffenen Wettkämpfer auffordern, sich sofort beim Schiedsrichter oder einem anderen Mitglied des Kampfgerichtes zu melden.

*667.4
wird
klarer
bist*

668 Standort des Torrichters

- 668.1 Der Torrichter hat sich einen isolierten Standplatz zu wählen. Er muss so plaziert sein, dass er das oder die Tore und die Streckenabschnitte, die er zu überwachen hat, gut beobachten kann, nahe genug, um sofort eingreifen zu können (gemäss Art. 667), aber weit genug, um die Wettkämpfer nicht zu behindern. Für diese müssen die Torstangen und Tore immer und gut sichtbar sein.
- 668.2 Die Organisatoren sind verpflichtet, die Torrichter kenntlich auszurüsten. Um Verwechslungen zu vermeiden, darf die Kleidung des Torrichters nicht von der gleichen Farbe sein wie die Torflagge.

669 Anzahl Torrichter

- 669.1 Der Organisator ist dafür verantwortlich, dass eine genügende Anzahl kompetenter Torrichter zur Verfügung steht. Er kann sie nötigenfalls für die letzten Instruktionen in Anwesenheit des Chefs der Torrichter besammeln. Sofern notwendig kann der TD dieser Zusammenkunft beiwohnen.
- 669.2 Der Organisator muss dem Kampfgericht die Anzahl der für das Training und vor allem für den Wettkampf zur Verfügung stehenden Torrichter bekanntgeben.

Unterstützung der Torrichter

- 670.1 Der Torrichter muss frühzeitig vor Beginn des Rennens im Gelände und auf seinem Posten sein. Seine Aufgabe kann mehrere Stunden dauern und wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse mühsam sein. Es wird den Organisatoren deshalb empfohlen, die Torrichter mit einer Schutzkleidung gegen Schnee, Wind und Kälte zu versehen (Art. 668.2).
- 670.2 In extremen Fällen kann die Organisation dem Chef der Torrichter eine gewisse Zahl Ersatztorrichter zur Verfügung stellen, die bei Ausfall eines Torrichters im Laufe des Rennens (oder beim 2. Lauf) eingesetzt werden können.
- 670.3 Der Organisator muss die Verpflegung der Torrichter an ihrem Standort vorsehen.
- 670.4 Bei schwierigen Toren (oft weggerissene Torstangen. . .) und an Stellen, wo wiederholt Instandstellungsarbeiten nötig sind, sollte dem Torrichter eine Hilfsperson zugeteilt werden.
- 670.5 Das vom Torrichter benötigte Material muss ihm rechtzeitig übergeben werden, im speziellen:
- 670.5.1 eine Plastikmappe zum Schutz der Kontrollkarte vor Schnee und Wasser,
- 670.5.2 ein Bleistift, der wenn möglich mit einer Schnur an der Mappe zu befestigen ist; ein Ersatzbleistift; einige weiße Blätter zum Notieren jedes Vorfalles,
- 670.5.3 die für die Instandstellung der Piste benötigten Werkzeuge (Schaufel, Rechen, Locheisen, usw.), *(Balen)*
- 670.5.4 eine genügende Anzahl Reservestangen in den entsprechenden Farben. Diese Reservestangen dürfen aber nicht Anlass zur Verwirrung der Wettkämpfer bieten. Sie müssen genügend weit entfernt von der Piste plaziert werden, auf der Seite, wo sich der Torrichter aufhält, schräg abwärts geneigt in den Schnee gesteckt, um nicht gefährdend zu wirken, und wenn möglich bereits mit ihren Fähnchen versehen sein.

Besondere Bestimmungen für einzelne Disziplinen

- 700 **Abfahrt**
- 701 **Die Strecken**
- 701.1 **Gemeinsame Bestimmungen für Abfahrtsstrecken, Herren und Damen**
Abfahrtsstrecken für die Weltmeisterschaften, Olympischen Winter-
spiele und internationalen Veranstaltungen, die im FIS-Kalender
erscheinen, müssen durch die FIS homologiert sein.
- 701.2 **Allgemeine Eigenschaften der Strecke**
Es muss möglich sein, auf der Abfahrtsstrecke vom Start bis zum
Ziel ohne Stockhilfe zu gleiten. Das Gelände muss sorgfältig von
Steinen, Baumstrünken und dergleichen gesäubert sein, so dass auch
bei mässig hoher Schneelage keine objektiven Gefahren für die
Wettkämpfer bestehen. Hohe Geschwindigkeiten, die das Risiko
gefährlicher, gesundheitsschädigender Stürze zur Folge haben
können, müssen durch geschwindigkeitsvermindernde Massnahmen
ausgeschaltet werden. Der TD FIS muss mit besonderem Nach-
druck auf der Einhaltung dieser Vorschrift bestehen.
- 701.3 Ein Verkehrsmittel muss bis in unmittelbare Nähe des Startes den
Zubringerdienst gewährleisten.
- 701.4 **Besondere Vorschriften über die Anlage der Strecke**
Die Strecke darf keine zu harten und jähen Wellen enthalten. Vor
allem müssen Geländewellen, die den Wettkämpfer zu hohen und
weiten Sprüngen zwingen, eingeebnet werden. Ebenso darf die
Strecke keine jähen Bodenkanten aufweisen, die den Wettkämpfer
über weite Strecken in die Luft tragen. Dies gilt insbesondere dann,
wenn der Aufsprung flach ist, auf einem Schräghang erfolgt oder
gegenhangförmig ausgebildet ist.
Die Strecke darf keine nach aussen kegelmantelförmig abfallenden
Kurven enthalten. Wo mittlere und hohe Geschwindigkeiten
gefahren werden, sind Engstellen zu vermeiden. Dort muss sich die
Bahn bei zunehmender Geschwindigkeit keilförmig verbreitern. An
der Aussenseite von Kurven, die mit mittlerer oder grosser

Geschwindigkeit zu durchfahren sind, müssen hindernisfreie Räume geschaffen werden, die verhindern, dass ein stürzender, aus der Bahn getriebener Wettkämpfer sich an Hindernissen verletzt (Sturzraum).

Solche Streckenteile und Streckenteile durch waldiges Gelände müssen mindestens 30 m breit sein. Ausnahmsweise dürfen Teile in waldigem Gelände weniger als 30 m breit sein, denn Sonnen- und Windeinwirkung können bei zu grosser Breite erheblichen Schaden an der Schneedecke verursachen. Der mit der Pistenhomologation beauftragte Inspektor entscheidet, ob diese Mindestbreite ausreicht, und ordnet nötigenfalls eine Verbreiterung bis auf ein Mehrfaches an.

Hindernisse, gegen welche Wettkämpfer beim Verlassen der Piste geschleudert werden können, sind mit Schnee oder Stroh bzw. Sicherheitsnetzen oder ähnlichen geeigneten Hilfsmitteln abzuschirmen. In eine natürliche Strecke dürfen keine künstlichen Hindernisse eingebaut werden, um den Zuschauern eine Art von artistischer Schaustellung zu bieten.

701.5 **Die Strecke der Herren**

701.5.1 Für Olympische Winterspiele, Weltmeisterschaften, Weltcuprennen und Kontinentale Cups muss die Strecke der Herren folgende technischen Daten aufweisen:

701.5.1.1 minimaler Höhenunterschied 800 m (in Ausnahmefällen 750 m),

701.5.1.2 maximaler Höhenunterschied 1000 m.

701.5.2 Für alle übrigen Rennen der FIS (Junioren und Senioren) muss die Strecke der Herren folgende technischen Daten aufweisen:

701.5.2.1 minimaler Höhenunterschied 500 m,

701.5.2.2 maximaler Höhenunterschied 1000 m, Junioren 700 m,

701.5.3 Breite der Tore mindestens 8 m.

701.5.4 Bei Olympischen Winterspielen und Weltmeisterschaften sollte die Bestzeit der Herrenabfahrt nicht weniger als 2 Minuten betragen.

701.6 **Die Strecke der Damen**

701.6.1 Die Strecke der Damen muss für alle Wettkämpfe in der Abfahrt folgende technische Daten aufweisen:

701.6.1.1 minimaler Höhenunterschied 500 m,

701.6.1.2 maximaler Höhenunterschied 700 m,

701.6.2 Breite der Tore mindestens 8 m.

701.6.3 Bei Olympischen Winterspielen und Weltmeisterschaften sollte die Bestzeit der Damenabfahrt nicht weniger als 1 Minute 40 Sekunden betragen.

701.6.4 *Besondere Vorschriften über die Anlage der Strecke der Damen*

701.6.4.1 Die Abfahrtsstrecke der Damen hat eine «kontrollierte Strecke» zu sein, indem bei ihrer Ausflagung den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen wird. Sie darf keine technischen Slalomfiguren aufweisen, dagegen sind auf steilen Streckenabschnitten genügend Tore zu setzen, um zu hohe Geschwindigkeiten über schwieriges und welliges Gelände auszuschliessen.

701.6.4.2 Die Abfahrtsstrecke der Damen ist womöglich von derjenigen der Herren zu trennen.

701.7 **Ausnahmen**

Der FIS-Vorstand kann Abweichungen von den vorliegenden Anforderungen an die Strecken für Herren und Damen auf Vorschlag des Technischen Komitees, das sich mit dieser Frage befasst, bewilligen.

702 **Markierung und Tore**

702.1 **Kennzeichnung der Strecke und des Geländes**

In Richtung der Abfahrt sind auf der linken Seite der Strecke rote, auf der rechten Seite grüne Begrenzungsfähnchen in genügender Zahl zu setzen, damit die Wettkämpfer den Streckenverlauf erkennen können.

Die roten und grünen Fähnchen können durch Zweige von ungefähr 30 cm Höhe, die in den Schnee gesteckt werden, ersetzt werden. Die Fähnchenmarkierung kann durch Zweige ergänzt werden.

Zerkleinerte Zweige (Tannenreisig) sind ausserdem zur Kenntlichmachung von Buckeln, Senken, Gegenhängen usw. in genügender Menge auf die Strecke zu streuen.

702.2 **Grösse und Farbe der Tore**

702.2.1 Ein Tor besteht aus 4 Slalomstangen, die den Bestimmungen des Art. 802.2.1 entsprechen müssen, und 2 Flaggen.

702.2.2 Als Flaggen sind rote oder blaue rechteckige Stoffbahnen von zirka 0,75 m Breite und zirka 1 m Höhe zu verwenden. Sie sind so zu befestigen, dass sie vom Wettkämpfer von weitem erkannt werden können.

Anstelle des roten Stoffes kann orangefarbener, leuchtender Stoff verwendet werden.

702.2.3 Die lichte Breite der Tore muss mindestens 8 m betragen.

702.3 **Setzen der Tore**

702.3.1 Tore sollen gesteckt werden:

702.3.1.1 stets in angemessener Entfernung vor einer gefährlichen Stelle, damit der Wettkämpfer diese kontrolliert anfahren kann,

702.3.1.2 an übermässig schnellen Streckenteilen, wenn es notwendig erscheint, die Geschwindigkeit zu kontrollieren; dabei sollen die Tore so plaziert werden, dass diese möglichst hoch und ohne Abbremsen angefahren werden können,

702.3.1.3 bei schroffen Übergängen von Steilhängen in flache und holprige Streckenteile, um gefährlichen Stürzen im flachen Terrain vorzubeugen. Es ist wichtig, dass dabei die Tore stets hoch genug am Steilhang plaziert werden,

702.3.1.4 wenn der Kurssetzer es als notwendig erachtet, die Wettkämpfer auf einen besonderen Geländeabschnitt zu lenken, und wenn er es angebracht findet, den Wettkämpfern die genaue Fahrtrichtung zu weisen,

702.3.1.5 an Stellen, wo die Wettkämpfer gefährliche Abkürzungen befahren könnten,

702.3.1.6 um die Wettkämpfer von Hindernissen fernzuhalten.

702.3.2 Bei Traversen, die an steilen Schräghängen verlaufen, sind die Tore so zu plazieren, dass die Wettkämpfer an die oberen Teile des Schräghanges gehalten werden.

702.3.3 Tore sind stets in den Kurven so zu setzen, dass der Wettkämpfer an die Innenseite der Richtungsänderung gehalten wird (dies gilt vor allem für Waldpisten).

702.4 **Numerierung**

Die Tore müssen in Richtung Ziel numeriert werden. Start und Ziel werden nicht mitgezählt.

702.5 **Tore der Herrenabfahrt**

Herrenabfahrtsstrecken werden mit roten Toren markiert.

702.6 **Tore der Damenabfahrt**

Damenabfahrtsstrecken werden in wechselnder Folge mit roten und blauen oder nur mit roten Toren markiert.

- 702.7 **Kennzeichnung des Standortes der Tore**
Der Standort der Stangen der Tore ist mit Tinte oder einer anderen Substanz zu kennzeichnen, welche während des ganzen Rennens sichtbar bleibt.
- 702.8 **Vorbereitung und Besichtigung der Strecke**
- 702.8.1 Bei allen im FIS-Kalender vermerkten Abfahrtsrennen müssen die Rennstrecken mindestens 3 Tage vor dem Rennen vollkommen rennfertig präpariert und ausgesteckt für das Training zur Verfügung stehen. (703.3)
- 702.8.2 Vor Beginn des Trainings am ersten offiziellen Trainingstag hat das Kampfgericht mit dem allenfalls anwesenden Sicherheitsexperten der FIS, eventuell auch in Anwesenheit der Mannschaftsführer oder Trainer, eine Besichtigung vorzunehmen und die endgültige Kurssetzung festzulegen.
- 702.8.3 Vor Beginn des ersten offiziellen Trainings führen die Wettkämpfer mit sichtbar umgebundener Nummer eine Besichtigung der Rennstrecke durch. Die Zeit der Besichtigung wird durch das Kampfgericht bestimmt.
- 702.8.4 Falls die Mannschaftsführersitzung dies beschliesst, stehen die Mitglieder des Kampfgerichtes den Wettkämpfern und Trainern am Ziel zur Entgegennahme von Wünschen und Anregungen hinsichtlich Strecke, des Trainings usw. zur Verfügung.

703

Offizielles Training

- 703.1 Das offizielle Training für die Abfahrtsläufe bildet einen untrennbaren Bestandteil des Wettkampfes. Die Wettkämpfer sind verpflichtet, am Training entsprechend den Weisungen des Kampfgerichtes teilzunehmen.
- 703.2 Das offizielle Training umfasst mindestens drei Tage, bei besonderen Verhältnissen ausnahmsweise drei Trainingsfahrten.
- 703.2.1 Im Prinzip ist ein Rennen zu verschieben oder abzusagen, wenn die drei Trainingstage nicht eingehalten werden können. Ausnahmsweise, im Falle von höherer Gewalt, sofern trotzdem genügend Trainingsfahrten erfolgen konnten, kann durch Beschluss des Kampfgerichtes das offizielle Training auf zwei Tage verkürzt werden.
- 703.2.2 Das offizielle Training muss nicht unbedingt an drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.

- 703.3 Die gesamte Anlage (Start, Strecke und Zielraum) ist für den ersten offiziellen Trainingstag vollkommen rennmässig vorzubereiten.
(702.8.1)
- 703.3.1 Alle Absperrmassnahmen müssen getroffen werden, damit das Training ohne jede Gefährdung der Wettkämpfer vor sich gehen kann.
- 703.4 Der Rettungs- und Sanitätsdienst muss während der Trainingszeiten voll eingesetzt sein.
- 703.5 Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass den Wettkämpfern bei der Auffahrt zum Start der Vorrang gesichert wird, um die Trainingszeiten ohne Warten ausnützen zu können.
- 703.6 Bei allen Trainingsfahrten innerhalb des offiziellen Trainings haben die Wettkämpfer die Trainingsnummer wie zum Wettkampf zu tragen. Die Trainingsnummern werden den Wettkämpfern auf Grund der FIS-Punkte zugeteilt. Wettkämpfer ohne FIS-Punkte erhalten die letzten Trainingsnummern (Art. 621).

703.7 Der Startrichter oder ein vom Kampfgericht eingesetzter Funktionär sorgt mit Hilfe einer Kontrollliste dafür, dass die Wettkämpfer das Training in der Reihenfolge der Trainingsnummern aufnehmen, ferner dass bei der Wegfahrt vom Start ausreichende Sicherheitsabstände von mindestens 30 Sekunden Zeitabstand eingehalten werden.

703.8 Training mit Zeitmessung

703.8.1 An Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen muss während der zwei letzten Tage des Trainings die Zeitmessung für die Aufnahme der Trainingszeiten gewährleistet sein.

703.8.2 An andern FIS-Rennen muss die Aufnahme der Trainingszeiten während mindestens einem der zwei letzten Trainingstage gewährleistet sein.

703.8.3 Die für die verschiedenen Abfahrten eines Trainingstages ermittelten Zeiten können durch die Herausgabe von Trainingsranglisten oder durch Lautsprecher bekanntgegeben werden. Die Anzeigetafel kann in Betrieb gesetzt werden. Den Mannschaftsführern müssen jedoch in jedem Fall die Trainingszeiten spätestens bei der Mannschaftsführersitzung bekanntgegeben werden.

703.8.4 (Ein Wettkämpfer muss mindestens an einer Trainingsfahrt mit Zeitmessung teilnehmen.)

*zu streichen, weil es sich nicht um Prognosemessungen,
es geht um die Zeit!*

- 703.8.5 Im Falle eines Sturzes, eines Anhaltens oder wenn er überholt wird, muss sich der Wettkämpfer von der Piste entfernen und diese freigeben. Eine Fortsetzung der Abfahrt während des laufenden Trainings ist nicht gestattet.
- 703.8.6 Im Fall von Witterungsänderungen (Schneefall usw.) zwischen dem letzten Training und dem Rennen wird am Tag des Rennens für die Wettkämpfer eine Besichtigung der Piste in Begleitung der Mitglieder des Kampfgerichtes durchgeführt.
- 703.8.7 An Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen und an allen andern Rennen, bei denen Ersatzfahrer zugelassen sind, müssen die bezeichneten Ersatzfahrer am Training teilnehmen.
- 703.8.8 Wenn immer möglich ist ein Training zu denselben Zeiten wie den für das Rennen selbst vorgesehenen durchzuführen.

703.9

Sperren und Veränderungen der Strecken

Den Wettkämpfern ist es unter Androhung der Disqualifikation verboten, zu anderen als von der Rennleitung oder dem Kampfgericht bekanntgegebenen Trainingszeiten auf der Strecke zu trainieren oder Tore, Flaggen, sichtbare Hindernisse wie Zäune, Büsche, überhängende Äste usw. zu entfernen oder zu verändern.

Ein Wettkämpfer jedoch, welcher ein gefährliches verstecktes Hindernis entdeckt, wie Steine und niedergelegte Zäune, die nur durch eine dünne Schneeschicht gedeckt sind, kann im Notfall diese Hindernisse entfernen oder sichtbar machen, sofern er seine Vorkehrungen sofort einem Rennfunktionär mitteilt. Ein Wettkämpfer darf nach Beginn des Trainings nur seine Ski und kein anderes Werkzeug zur Verbesserung der Strecke verwenden. Es ist zudem verboten, die Strecke zu kennzeichnen.

Es ist ferner nicht gestattet, auf einer für das Training gesperrten Strecke Änderungen, wie zum Beispiel Abkürzungen, vorzubereiten.

Eine gesperrte Rennstrecke darf von keinem Wettkämpfer mit oder ohne Ski im Auf- oder Abstieg betreten werden.

Der Kreis jener Funktionäre, die eine gesperrte Rennstrecke befahren dürfen, ist durch das Kampfgericht zu bestimmen. Hiebe ist ein sehr strenger Massstab anzulegen.

Die vorstehenden Verbote gelten auch für Betreuer und Serviceleute.

704

Gelbe Zonen

Das Kampfgericht kann nach Bedarf für das Training und den Wettkampf gelbe Zonen festlegen. Diese Zonen sind mit gelben oder gelb-schwarzen Fahnen auszurüsten, die bei Gefahr durch Schwenken den nachfolgenden Wettkämpfer auf diese aufmerksam machen. Der Wettkämpfer ist verpflichtet anzuhalten. *(verwendbar laut 623.1.3)*

705

Start in Abständen

In allen Abfahrtsrennen erfolgt der Start in gleichmässigen Abständen. In der Regel starten die Wettkämpfer in gleichbleibenden Abständen von 60 Sekunden. Das Kampfgericht oder die FIS kann andere Abstände anordnen (Art. 622.).
(Minimum 30 sec) empfohlen!

706

Ausführung des Abfahrtsrennens

706.1

Der Wettkämpfer muss die Strecke auf Ski zurücklegen, doch kann er das Rennen entsprechend Art. 614.3 beenden.

706.2

+ Skispielen →

Ein Wettkämpfer hat alle Tore so zu durchfahren, dass seine beiden Füße die Linie zwischen den inneren Stangen der Flaggen kreuzen. Er hat das Rennen beendet, wenn er mit beiden Füßen die Ziellinie gekreuzt hat (Art. 614.3, 661.4.1, 661.4.1.3).

707

Sturzhelm

Die Wettkämpfer und Vorläufer in Abfahrtsläufen sind verpflichtet, Sturzhelme zu tragen. Dies gilt für das offizielle Training und für den Wettkampf. Weigern sie sich, diese Anordnung zu befolgen, werden sie zum Start nicht zugelassen. Sie sind ferner verpflichtet, Sturzhelme zu tragen, welche durch von der FIS anerkannte spezialisierte Organisationen gutgeheissen werden.

708

Abfahrt in zwei Läufen

708.1

Wenn die Topographie eines Landes eine Abfahrt mit dem in der IWO vorgesehenen minimalen Höhenunterschied unmöglich macht, kann eine Abfahrt in zwei (2) Läufen organisiert werden.

- 708.2 Der Höhenunterschied muss im Minimum 450 m betragen.
- 708.3 Die Rangierung erfolgt durch Addition der Laufzeiten der beiden Läufe.
Für den Start des 2. Laufes muss die Regel für den Start im 2. Lauf (Art. 621.10) zur Anwendung gelangen.
- 708.4 Für die Abfahrt in zwei Läufen sind alle Bestimmungen der Abfahrt gültig. Das Kampfgericht regelt alle Probleme, die durch die Piste, das Training und die beiden Läufe entstehen.
- 708.5 Die beiden Läufe sollten am selben Tag ausgetragen werden.
- 708.6 Im Prinzip dürfen im Weltcup und in den Kontinentalen Cups keine Abfahrten in zwei Läufen durchgeführt werden. Eine Sonderregelung kann durch die Mitglieder der entsprechenden Komitees verfügt werden.
- 708.7 Jeder nationale Verband kann maximal zwei Abfahrten in zwei Läufen durchführen, ohne dass ein Sonderzuschlag berechnet wird (nur Minimalzuschlag).

in jedem Fall muss ein Solen Rennen vorher angesetzt sein!

800 **Slalom**

801 **Die Strecke**

801.1 **Höhenunterschiede**

- 801.1.1 Der Höhenunterschied einer Slalomstrecke soll bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen für Herren 180 bis 220 m, für Damen 130 bis 180 m betragen. Bei anderen internationalen Rennen wird ein Höhenunterschied von 140 bis 220 m für Herren und 120 bis 180 m für Damen vorgeschrieben.

In topographisch behinderten Ländern kann der Höhenunterschied vom Subkomitee für Alpine Rennstrecken auf minimal 120 m reduziert werden.

Weitere Ausnahmen können nur mit Bewilligung des FIS-Vorstandes gemacht werden.

- 801.1.2 Die Strecke muss eine Mindestbreite von 40 m aufweisen, sofern zwei Läufe auf demselben Hang gesetzt werden. In Sonderfällen können für kurze Streckenabschnitte Ausnahmen genehmigt werden.

801.2 **Allgemeine Eigenschaften der Strecke**

801.2.1 Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen soll ein Slalomhang eine Neigung zwischen 20 und 27° (Neugrad) = 33–45 % aufweisen. Sie kann auch geringer sein. In sehr kurzen Teilstücken darf sie bis 30° erreichen = 52 %.

801.2.2 Die ideale Slalomstrecke hat unter Berücksichtigung der in den vorliegenden Bestimmungen vorgeschriebenen Höhendifferenz und der Neigung des Hanges eine Reihe von Richtungsänderungen zu enthalten, die dem Wettkämpfer gestatten, grösstmögliche Geschwindigkeit mit sauberer Ausführung und Präzision der Schwünge zu verbinden.

801.2.3 Der Slalom soll die vollendete und schnelle Ausführung aller Schwünge ermöglichen. Die Strecke darf keine akrobatischen Anforderungen stellen, die mit der gewöhnlichen Skitechnik nicht vereinbar sind. Der Slalom soll eine geländemässig und technisch kluge Komposition von Figuren, verbunden durch Einzel- und Mehrfachture, sein, welche einen flüssigen Lauf ermöglichen und die möglichst vielseitige skitechnische Prüfung dadurch erreichen, dass im Verlaufe eines Slalomkurses Richtungsänderungen mit sehr verschiedenen Radien vorkommen. Die Tore sollen keineswegs nur in der Falllinie eines Hanges gesetzt werden. Die Tore müssen so gesteckt werden, dass vom Wettkämpfer auch voll ausgefahrene Schwünge mit dazwischenliegenden Querfahrten verlangt werden.

801.3 **Vorbereitung der Strecke**

Slalomwettkämpfe sind auf möglichst hartem Schnee auszutragen. Falls während des Rennens Schnee fällt, hat der Pistenchef dafür zu sorgen, dass der neu gefallene Schnee getreten oder womöglich aus der Strecke entfernt wird.

802 **Kurssetzung**

802.1 **Kurssetzer**

802.1.1 *Vorbesichtigung*

Der Kurssetzer soll vor dem Ausflagen eines Slaloms mit dem Technischen Delegierten und dem Schiedsrichter sowie dem ihm beigegebenen Assistenten den vorgesehenen Slalomhang einer Besichtigung unterziehen, damit er den Slalom entsprechend dem

Gelände, der Schneelage und dem Können der am Start befindlichen Wettkämpfer setzt. Der Slalom soll dem Durchschnittskönnen der ersten 30 Wettkämpfer, welche am Wettkampf teilnehmen, entsprechen.

802.1.2

Hilfskräfte

Dem Kurssetzer sind zu dem vom Kampfgericht festgesetzten Zeitpunkt für das Setzen des Slaloms entsprechend viele Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen, damit der Kurssetzer sich ausschliesslich auf das Setzen des Slaloms konzentrieren kann und nicht immer durch das Holen von Stangen usw. abgelenkt wird.

Der Chef für Material hat für die Bereitstellung folgenden Materials Sorge zu tragen:

- Slalomstangen in den Farben blau und rot in genügender Anzahl,
- einer entsprechenden Anzahl von Flaggen, getrennt nach Farben,
- einer genügenden Anzahl von Schlaghämmern, Stemmeisen bzw. Pressluftbohrern,
- Nummernschilder in genügender Anzahl,
- Farbe für die Bezeichnung des Standortes der Stangen.

802.2

Torstangen

802.2.1

Ein Slalomtor besteht aus zwei festen, runden, gleichförmigen Stangen von im Minimum 20 mm bis im Maximum 32 mm Dicke. Die Stangen müssen so lang sein, dass sie gesteckt mindestens 1,80 m aus dem Schnee herausragen. Slalomstangen sind aus nicht-splittendem Material (Plastik, plastifizierter Bambus oder Material mit ähnlichen Eigenschaften) herzustellen.

802.2.2

In Argentinien und Chile ist die Verwendung von «Colihue»-Stangen gestattet.

802.2.3

Kipp- oder Gelenkstangen mit den obenerwähnten Eigenschaften sind gestattet.

802.2.4

Die Slalomstangen sind blau und rot gefärbt. Aufeinanderfolgende Tore müssen stets die Farbe wechseln.

Slalomstangen müssen mit einem der Farbe der Stangen entsprechenden Stofffähnchen versehen sein. Diese dürfen nicht so befestigt werden, dass für den Wettkämpfer Verletzungsgefahr besteht.

*evtl
"sollen"*

802.3.1

Die Entfernung zwischen zwei Toren darf nicht weniger als 0,75 m betragen. Diese Distanz muss sowohl zwischen den Stangen verschiedener Tore als auch von der gedachten Linie zwischen den Stangen eines Tores und den Stangen eines anderen Tores bestehen. Der Standort der Stangen ist mit Tinte oder einer anderen Substanz zu kennzeichnen, welche während des ganzen Rennens sichtbar bleibt.

Die lichte Breite der Tore muss im Minimum 4 m und im Maximum 6 m betragen.

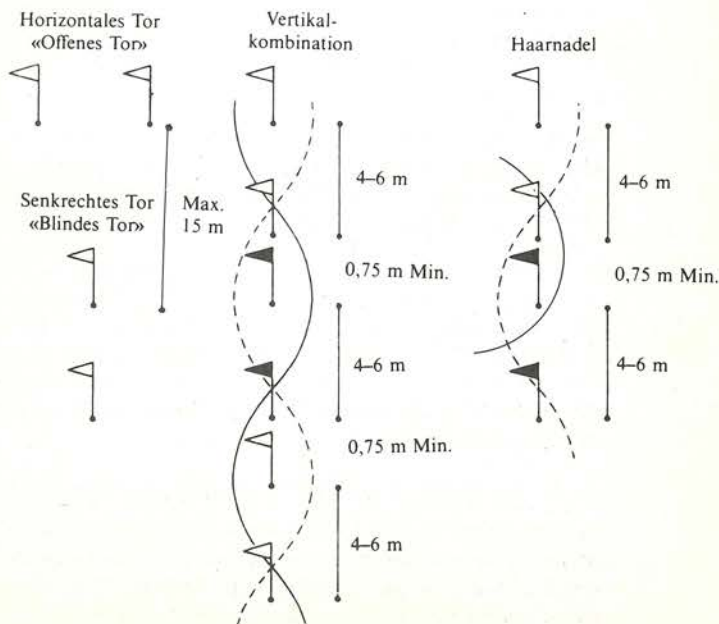
Die Entfernung von Drehstange zu Drehstange darf nicht weniger als 0,75 m und nicht mehr als 15 m betragen.

802.3.2

Ein Slalom soll horizontale (offene) und vertikale (blinde) Tore sowie in der Regel mindestens 2 und höchstens 3 Vertikalkombinationen, bestehend aus 3 bis 5 Toren, und mindestens 4 Haarnadelkombinationen aufweisen.

802.3.3

Die wichtigsten Arten der Tore und Torkombinationen sind:



802.3.4	<i>Anzahl der Tore</i>				
	Herren	Minimum	55 Tore	- 3	} als Ausnahme
		Maximum	75 Tore	+ 3	
	Damen	Minimum	45 Tore	- 3	
		Maximum	60 Tore	+ 3	

802.3.5 *Numerierung der Tore*

Die Tore müssen in Richtung von oben nach unten numeriert und die Nummernschilder an der Aussenstange befestigt werden. Start und Ziel werden nicht mitgezählt.

802.4 **Gestaltung des Kurses**

Beim Ausflagen eines Slaloms sind die folgenden Grundsätze zu befolgen:

802.4.1 Vermeiden einförmiger Serien von standardisierten Torkombinationen.

802.4.2 Tore, die den Wettkämpfer zu plötzlichem scharfem Abbremsen zwingen, sollen vermieden werden, da sie die flüssige Fahrweise beeinträchtigen, ohne jene Schwierigkeiten zu steigern, die ein moderner Slalomkurs enthalten soll.

802.4.3 Es ist angebracht, dass vor schwierigen Torkombinationen zumindest ein Tor gesetzt wird, welches dem Wettkämpfer die Möglichkeit bietet, die folgende schwierige Torkombination kontrolliert zu durchfahren.

802.4.4 Es ist nicht vorteilhaft, schwierige Torkombinationen entweder gleich anfangs oder am Schluss der Strecke zu setzen. Die letzten Tore sollten sogar schnell sein, so dass der Wettkämpfer in flotter Fahrt durch das Ziel kommt.

802.4.5 Das letzte Tor soll jedoch nicht zu nahe am Ziel und so plaziert sein, dass für den Wettkämpfer und die Zeitnehmer bzw. die Zeitnehmeranlage keine Gefährdung besteht; es soll die Wettkämpfer auf die Mitte der Ziellinie lenken. Wenn die Breite des Geländes es erfordert, kann das letzte Tor ein gemeinsames für beide Kurse sein, wobei aber die vorgeschriebene Fahrtreihenfolge «Blau, Rot» oder umgekehrt eingehalten werden muss.

802.4.6 Die Zielanlage muss den Bestimmungen des Art. 614 entsprechen.

802.4.7 Das Setzen des Kurses kann sowohl von unten wie auch von oben begonnen werden. Es bleibt dem Kurssetzer überlassen, mit welcher Farbe er beginnt; hierfür sollen die Sichtverhältnisse massgebend sein.

802.4.8 Das feste Einrammen der Slalomstangen soll unmittelbar nach der Platzierung der Stangen durch den Kurssetzer vom Pistenchef bzw. von seinen Beauftragten erfolgen, damit diese Arbeit vom Kurssetzer überwacht werden kann.

802.5 **Reservestangen**

Der Pistenchef soll für die richtige Lagerung und das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von Reservestangen verantwortlich sein. Die Stangen müssen so gelagert werden, dass die Wettkämpfer nicht irritiert werden. Die diesbezügliche Kontrolle ist vom Kampfgericht durchzuführen.

802.6 **Überprüfung des Slalomkurses**

Nach dem Setzen des Kurses durch den Kurssetzer hat das Kampfgericht den Slalom auf die rennmässige Vorbereitung zu überprüfen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass:

- die Slalomstangen fest eingerammt sind,
- die Farbreihenfolge der Tore richtig ist,
- der Standort der Stangen markiert wurde,
- die Nummernschilder an den Aussenstangen chronologisch angebracht sind,
- die Slalomstangen entsprechend weit aus dem Schnee ragen,
- die zwei Slalomkurse entsprechend weit voneinander gesetzt wurden, um Behinderung bzw. Irritieren der Wettkämpfer zu vermeiden,
- die Absperrungen der einzelnen Kurse entsprechend weit von den Slalomstangen entfernt stehen,
- Hindernisse am Pistenrand entweder entfernt oder richtig abgesichert wurden,
- das letzte Tor vor dem Ziel den Wettkämpfer über die Mitte der Ziellinie lenkt,
- die Reservestangen richtig gelagert sind, damit die Wettkämpfer nicht irritiert werden,
- der Start und das Ziel den Bestimmungen der Art. 613 und 614 entsprechen.

803 **Besichtigung der Strecke**

803.1 Zum Zeitpunkt des Beginns der Besichtigung des Slaloms durch die Wettkämpfer muss sich dieser in einem vollkommen rennmässigen Zustand befinden. Es soll vermieden werden, dass die

Wettkämpfer bei der Besichtigung durch Pistenarbeiter usw. gestört werden.

Das Kampfgericht bestimmt die Art der Besichtigung. Die Wettkämpfer müssen die Startnummer gut sichtbar offen tragen. Sie dürfen die vorbereitete Strecke und die einzelnen Tore nicht befahren. Sie haben nicht das Recht, die Strecke zu Fuss (ohne Ski) zu betreten.

- 803.2 Die Bereitstellung einer Einfahrstrecke in der Nähe des Starts ist unbedingt erforderlich.

804 Start

804.1 Startabstände

Im Slalom wird in unregelmässigen Abständen gestartet. Der Chef für Zeitmessung und Rechnungswesen oder sein eigens bezeichneter Mitarbeiter meldet dem Starter, wann jeder Wettkämpfer zu starten hat. Der vor dem startenden Wettkämpfer sich auf der Piste befindende Wettkämpfer muss das Ziel noch nicht erreicht haben.

804.2 Startreihenfolge

- 804.2.1 Im ersten Durchgang wird in der Reihenfolge der Startnummern gestartet (Art. 621.3).

804.2.2 Startreihenfolge im 2. Lauf (siehe Art. 621.10)

804.3 Startbefehl

Sobald der Starter den Befehl für den nächsten Start erhalten hat, gibt er dem Wettkämpfer das Zeichen «Achtung! – Ready! – Attention!» und einige Sekunden später den Startbefehl «Los! – Go! – Partez!». Der Wettkämpfer hat nach diesem Startbefehl innerhalb 10 Sekunden zu starten.

- 804.3.1 Ein Wettkämpfer, der 1 Minute nach dem Aufruf durch den Funktionär nicht am Start erschienen ist, wird disqualifiziert. Zeitabstände durch nicht am Start erschienene Wettkämpfer können beim Aufruf berücksichtigt werden. Der Startrichter kann jedoch eine Verspätung entschuldigen, sofern diese seiner Meinung nach auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. In Zweifelsfällen darf der Startrichter den Start unter Vorbehalt erlauben. In diesem Fall ist dem Wettkämpfer ein in die normale Startordnung eingeschobener Start zu ermöglichen. Der Startrichter trifft die diesbezüglichen

Entscheidungen. Der Startrichter muss am Schluss des Rennens sofort dem Schiedsrichter Startnummern und Namen der Wettkämpfer melden, denen

- 804.3.1.1 wegen Verspätung der Start verweigert wurde,
- 804.3.1.2 trotz Verspätung die Teilnahme am Rennen erlaubt wurde,
- 804.3.1.3 der Start unter Vorbehalt erlaubt wurde.

804.4 **Gültiger Start und Fehlstart**

Jeder Wettkämpfer hat auf das Startzeichen hin zu starten, sonst wird er disqualifiziert.

Der Startrichter muss am Schluss des Rennens sofort dem Schiedsrichter Startnummern und Namen der Wettkämpfer melden, die einen Fehlstart gemacht haben oder gegen die Bestimmungen über die Ausführung des Starts verstossen haben (Art. 613.3).

805 **Durchführung des Rennens**

- 805.1 Ein Slalom muss immer in zwei Läufen auf zwei verschiedenen Kursen durchgeführt werden.

Die beiden Strecken sind nacheinander in der vom Kampfgericht festgelegten Reihenfolge zu befahren. Die Aufteilung des Teilnehmerfeldes auf zwei Teile mit gleichzeitigem Beginn auf beiden Strecken ist nicht gestattet.

805.2 **Beschränkung der Teilnahme am zweiten Lauf**

Das Rennkomitee hat das Recht, die Zahl der Teilnehmer am zweiten Lauf auf die Hälfte zu reduzieren, vorausgesetzt, dass eine solche Beschränkung in der Ausschreibung angezeigt war oder vor Beginn des Rennens am offiziellen Anschlagbrett und in der Mannschaftsführersitzung vor der Auslosung bekanntgegeben wurde.

805.3 **Durchfahren der Tore**

Ein Slalomtor muss gemäss Art. 661.4.1 und 661.4.1.3 passiert werden.

805.4 **Verbot des Weiterfahrens bei eindeutiger Disqualifikation**

Ein Wettkämpfer, welcher wegen eines Torfehlers eindeutig disqualifiziert ist, darf die weiteren Tore nicht mehr durchfahren. Er darf im 2. Lauf nicht mehr starten (auch nicht als Vorläufer). Bei Widerhandlung gegen dieses Verbot treten die in Art. 631.1.1 erwähnten Sanktionen in Kraft.

805.5

Videotape- und Filmkontrolle

Bei Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen muss die Rennleitung für eine Videoaufzeichnung Sorge tragen, welche eine vollkommene nachträgliche Reproduktion des Slaloms ermöglicht. Bei den übrigen internationalen im FIS-Kalender aufgeführten Wettkämpfen wird eine Videoaufzeichnung oder Filmkontrolle empfohlen.

900

Riesentorlauf

901

Die Strecke

901.1

Höhenunterschiede

901.1.1

Die Strecke der Herren muss mindestens 250 m Höhenunterschied aufweisen und darf 400 m nicht überschreiten.

901.1.2

Die Strecke der Damen muss einen Höhenunterschied von mindestens 250 m aufweisen und darf 350 m nicht überschreiten.

901.1.3

Bei Weltcuprennen beträgt der minimale Höhenunterschied 300 m (Damen und Herren).

901.1.4

Der FIS-Vorstand kann jedoch gestatten, einen Wettkampf auf einer Strecke durchzuführen, die den vorgeschriebenen Höhenunterschied nicht aufweist, falls besondere Umstände eines Landes eine solche Kürzung erfordern.

901.2

Das Gelände sollte, wenn möglich, wellenförmig und hügelig sein. Die Strecke muss eine Mindestbreite von 30 m aufweisen.

901.3

Vorbereitung der Strecke

Die Strecke ist wie eine Abfahrtsstrecke vorzubereiten. Die Streckenteile, auf welchen Tore stehen und auf welchen die Wettkämpfer Richtungsänderungen vorzunehmen haben, sind wie Slalomstrecken vorzubereiten.

902

Markierung der Strecke

902.1

Als Stangen werden die üblichen Slalomstangen, die den Bestimmungen des Art. 802.2.1 entsprechen müssen, verwendet. Für die Drehstange der Torflage dürfen Kippstangen verwendet werden unter der Bedingung, dass für sämtliche Drehstangen des ganzen Kurses Kippstangen gesteckt werden. Die Tücher haben die

Mindestgrösse von zirka 0,75 m Breite und zirka 0,50 m Höhe aufzuweisen und müssen gut sichtbar sein. Sie sind an den Stangen so anzubringen, dass der untere Rand mindestens 1 m vom Schnee entfernt ist. Es sind abwechselnd rote und blaue Tücher zu verwenden. Es wird empfohlen, die blauen Tücher mit einem besonderen Zeichen zu versehen, am besten mit einem weissen Diagonalstreifen. Bei schlechter Sicht sind im Sinne der Fahrtrichtung auf der linken Seite rote und auf der rechten Seite grüne Richtungsfähnchen zu setzen.

Die roten und grünen Fähnchen können durch Zweige von ungefähr 30 cm Höhe, die in den Schnee gesteckt werden, ersetzt werden. Die Fähnchenmarkierung kann durch Zweige ergänzt werden.

Zerkleinerte Zweige (Tannenreisig) sind ausserdem zur Kenntlichmachung von Buckeln, Senken, Gegenhängen usw. in genügender Menge auf die Strecke zu streuen.

902.2

Setzen der Tore

Die Tore haben eine lichte Breite von mindestens 4 m und höchstens 8 m aufzuweisen. Der Abstand zwischen den näheren Drehstangen von zwei aufeinanderfolgenden Toren darf nicht weniger als 10 m betragen. Die Tore sind so zu stecken, dass sie von den Wettkämpfern auch bei rascher Fahrt deutlich und frühzeitig wahrgenommen werden können. Die das Tor bildenden zwei Flaggen müssen senkrecht zur Strecke stehen.

Bei blinden Toren müssen die Flaggen zirka 30 cm breit und 50 cm hoch sein.

902.3

Das Setzen des Kurses kann sowohl von unten wie auch von oben begonnen werden, wobei es dem Kurssetzer überlassen bleibt, mit welcher Farbe er beginnt; hiefür sollen aber die Sichtverhältnisse entscheidend sein.

902.4

Markierung

Der Standort der Stangen ist mit Tinte oder einer anderen Substanz zu kennzeichnen, welche während des ganzen Rennens sichtbar bleibt.

902.5

Gestaltung des Kurses

Bei der Gestaltung des Kurses sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

902.5.1

Der Riesentorlauf muss wie folgt gesteckt werden: 15% der Höhendifferenz = Anzahl Tore, (Toleranz \pm 5 Tore). Der Abstand der Drehstangen zweier aufeinanderfolgender Tore muss mindestens 10 m betragen.

Der 1. Lauf soll am Vortag gesteckt werden. Beide Läufe können auf der gleichen Strecke durchgeführt werden. Der 2. Lauf ist neu auszustecken.

- 902.5.2 Das Prinzip der zweckmässigsten Ausnützung des Terrains ist beim Setzen eines Riesentorlaufs unter Umständen noch wichtiger als beim Slalom, denn die Auswertung von Torkombinationen ist weniger wirksam, sowohl wegen der vorgeschriebenen Distanzen zwischen den Toren als auch wegen ihrer Breite selbst. Es ist deshalb zu empfehlen, das Terrain so vorteilhaft wie möglich auszunützen und geschickt Einzeltore einzuschalten. Figuren können in beschränkter Anzahl auf uninteressantem Gelände gesteckt werden.
- 902.5.3 Ein Riesentorlauf soll grosse, mittlere und kleine Schwünge in sinnvollem Wechsel enthalten. Der Wettkämpfer muss Freiheit bei der Festlegung seiner Spur zwischen den Toren haben. Es ist nicht gestattet, die Tore eines Riesentorlaufs in der Falllinie eines Hanges zu setzen. Die Breite eines Hanges ist weitgehend auszunützen.
- 902.5.4 Das Ziel muss gemäss Art. 614 präpariert und aufgebaut sein.
- 902.5.5 Der Kurssetzer soll die Strecken so ausstecken, dass die Differenz der Bestzeit jedes Durchganges nicht zu gross wird (Art. 605.7.5.).
- 902.6 Der Pistenchef ist für die richtige Lagerung und das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von Reservestangen verantwortlich. Die Stangen müssen so gelagert werden, dass die Wettkämpfer nicht irritiert werden. Die diesbezügliche Kontrolle ist vom Kampfgericht durchzuführen.

903 **Besichtigung der Strecke**

Die Strecke bleibt am Renntag bis zur Startzeit gesperrt. Die Tore müssen wenigstens eine Stunde vor dem Start endgültig gesetzt sein. Die Wettkämpfer sind berechtigt, sich mit der endgültig ausgesteckten Strecke vertraut zu machen, indem sie entweder mit Ski an den Füßen aufsteigen oder in geringer Geschwindigkeit entlang der Strecke abrutschen. Es ist unter Strafanandrohung der Disqualifikation verboten, die Tore zu durchfahren oder parallel zu den Toren die der Rennstrecke entsprechenden Schwünge zu üben. Die Wettkämpfer müssen die Startnummer gut sichtbar offen tragen.

904 **Startabstände**

904.1 Die Wettkämpfer starten in der Regel in gleichmässigen Abständen von 60 Sekunden gemäss Startnummer. Das Kampfgericht oder die FIS kann andere Abstände anordnen (Art. 622).

904.2 **Startreihenfolge für den 2. Lauf (siehe Art. 621.10).**

905 **Ausführung des Riesentorlaufs**

Ein Riesentorlauf muss immer in zwei Läufen durchgeführt werden (Damen und Herren). Der 2. Lauf kann auf der gleichen Strecke, aber auf neu gestecktem Kurs gefahren werden. Beide Läufe sind möglichst am gleichen Tag auszutragen.

905.1 **Verbot des Weiterfahrens bei eindeutiger Disqualifikation**

Ein Wettkämpfer, welcher wegen eines Torfehlers eindeutig disqualifiziert ist, darf die weiteren Tore nicht mehr durchfahren. Er darf im 2. Lauf nicht mehr starten, auch nicht als Vorläufer. Bei Widerhandlung gegen dieses Verbot treten die in Art. 631.1.1 erwähnten Sanktionen in Kraft.

906 **Weitere Bestimmungen**

Soweit die vorstehenden Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, gelten die Bestimmungen über Abfahrt (Art. 703.9 und 706) und sofern möglich Slalom (Art. 805.5), auch für den Riesentorlauf.

1100 **Parallelrennen**

1101 **Begriff**

Das Parallelrennen ist ein Wettkampf, der gleichzeitig von zwei oder mehreren Wettkämpfern auf nebeneinanderliegenden Strecken durchgeführt wird und deren Kurse, Bodengestaltung und Vorbereitung des Schnees so genau wie möglich übereinstimmen müssen.

1101.1 Das Parallelrennen zählt normalerweise nur für den Nationencup (siehe Weltcupreglement). Es kann aber auch im Rahmen der Weltcuprennen eingegliedert werden, wobei Weltcuppunkte für

die ersten 15 vergeben werden. Nähere Bestimmungen hierzu erlässt das Weltcup-Komitee in Abstimmung mit dem Komitee für Alpinen Skilauf.

1102

Höhenunterschied

Der Höhenunterschied beträgt zwischen 80 und 100 m mit 20 bis 30 Toren, Start und Ziel nicht inbegriffen (in der Folge Kurvenflaggen genannt), was einer Laufzeit von 20 bis 25 Sekunden zu entsprechen hat.

1103

Auswahl und Vorbereitung der Strecke

1103.1

Damit Kurse gesetzt werden können, ist ein ausreichend breiter, vorzugsweise leicht konkaver Hang zu wählen (was ermöglicht, von jedem Punkt aus das ganze Rennen zu überblicken). Bei Neigungswechseln und Bodenerhebungen muss die ganze Breite der Strecke einbezogen werden. Die Kurse müssen dasselbe Profil, die gleichen Schwierigkeiten aufweisen.

1103.2

Die zu befahrenden, ausgesteckten Kurse sind wie ein Slalom in der Gesamtbreite hart zu präparieren, um die Chancengleichheit zu gewährleisten.

1103.3

Ein Skilift in unmittelbarer Nähe der Strecke ist unentbehrlich, um einen schnellen und gleichmässigen Ablauf des Rennens zu gewährleisten.

1103.4

Die Strecke muss durchwegs abgesperrt sein. Es wird empfohlen, für Trainer, Wettkämpfer, Servicepersonal der Strecke entlang eine zweite Absperrung vorzusehen.

1104

Kurs

1104.1

Jeder Lauf wird durch eine Folge von Kurvenflaggen bestimmt. Jede Kurvenflagge besteht aus zwei Slalomstangen, zwischen denen eine Torflagge von zirka 30 cm Breite und zirka 70 cm Höhe gespannt wird.

1104.1.1

Es sind Slalomstangen zu verwenden, die den Vorschriften von Art. 802.2.1 entsprechen. Der Einsatz von Kippstangen ist nicht gestattet.

- 1104.2 Bei zwei Strecken sind die Stangen und Stoffbänder rot für den Kurs links von oben nach unten vorzusehen und blau für den andern Kurs. Für den Fall, dass mehr als zwei Strecken benützt werden, muss der Organisator zusätzliche Farben wie grün und orange, verwenden. Der untere Rand der Flagge muss ungefähr 1 m über dem Schnee sein.
- 1104.3 Derselbe Kurssetzer hat gleiche und parallele Kurse auszustecken. Er hat auf Flüssigkeit des Laufes, Abwechslung der Wendungen (ausgeprägte Richtungswechsel) und unbedingt notwendige Rhythmusänderungen zu achten. Der Kurs soll auf keinen Fall einer von oben nach unten gehenden Vertikalkombination gleichen. Die Torstangen sind unbedingt mit einem Bohrer zu setzen, um Proteste zu vermeiden.
- 1104.4 Die erste Kurvenflagge jedes Kurses muss mindestens 8 m und höchstens 10 m vom Start entfernt angebracht werden.
- 1104.5 Kurz vor dem Ziel, nach der letzten Kurvenflagge, muss die Trennung der Kurse deutlich sein, um jeden Wettkämpfer zu seinem Zieltor zu leiten. Der Kurssetzer muss die letzte Kurvenflagge so setzen, dass der Wettkämpfer auf die Mitte des Zieltors gelenkt wird.

1105 **Abstand zwischen den Kursen**

Der Abstand zwischen zwei übereinstimmenden Kurvenflaggen (von Drehstange zu Drehstange) muss mindestens 6 m und höchstens 7 m betragen. Der gleiche Abstand muss die Startposten voneinander trennen.

1106 **Start**

- 1106.1 Startmaschine:
zwei Kiptore je 100 cm breit, 40 cm hoch
Überzug hinten: Teflon zum Schutze der Ski
Gewicht pro Kiptor: 30 kg
Toröffnung: elektrische Steuerung (accu 24 v) öffnet das Verriegelungssystem (Elektromagnet) bzw. beim Pistolenschuss öffnen die Kiptore nach vorne. Diese können auch manuell bedient werden.

- 1106.2 Der Start wird vom TD der FIS zusammen mit dem Starter geleitet. Zum Zweck einer direkten Zusammenarbeit zwischen diesen beiden wird dem TD unmittelbar in der Mitte vor oder hinter den beiden Kipptoren ein Standpodest errichtet, von wo er den gesamten Kurs überblickt. Nur nach Freigabe des Kurses durch den TD kann gestartet werden.
Jede Art Startsystem kann gewählt werden, vorausgesetzt, dass die Gleichzeitigkeit des Startes gewährleistet ist.
- 1106.3 Fehlstart
Disqualifiziert wird:
- 1106.3.1 wenn der Startende nicht mit mindestens einer Skispitze das Kipptor bei der Startstellung berührt,
- 1106.3.2 wenn der Startende nicht seine beiden Skistöcke in der auf einem Holzquerbalken sichtbar markierten Stelle einsetzt.
- 1106.4 Startkommando
Bevor dieses entweder durch «Achtung bereit» oder durch «Ready set» und dem anschliessenden Pistolenschuss, der die Kipptore auslöst, erteilt wird, hat der Starter folgendes zu tun:
Er befragt zuerst den auf rotem Kurs Startenden durch «red ready» oder «rot fertig» und dann den auf blauem Kurs Startenden durch «blue ready» oder «blau fertig», und erst wenn jeder einzeln befragte Startende «yes» oder «ja» antwortet, erfolgt der Pistolenschuss, der dann den Start auslöst.

1107 Ziel

- 1107.1 Die Ziellanlagen sind symmetrisch. Die Linie der Zieleinläufe ist parallel zur Linie der Startposten.
- 1107.2 Jedes Ziel ist durch ein zwischen zwei Pfosten gespanntes Band gekennzeichnet, was ein «Zieltor» darstellt. Jedes der Tore muss mindestens 7 m breit sein. Die inneren Pfosten der Zieltore stehen nebeneinander.
- 1107.3 Aus Sicherheitsgründen ist es notwendig, eine optische Trennung bei der Zieleinfahrt/-ausfahrt zu errichten.

1108 Kampfgericht und Kurssetzer

- 1108.1 Im Hinblick auf den besonderen Charakter dieses Rennens besteht das Kampfgericht aus:

- dem Technischen Delegierten,
- dem Schiedsrichter,
- dem Schiedsrichterassistenten,
- dem Pistenchef,
- zwei Startrichtern, von der Organisation ernannt, ohne Stimmrecht,
- zwei Zielrichtern, von der Organisation ernannt, ohne Stimmrecht.

1108.2 Der Kurssetzer wird vom Kampfgericht bezeichnet (sofern dies nicht von der FIS geschah). Bevor die Parallelkurse gesetzt werden, muss er in Anwesenheit des Kampfgerichts und der Verantwortlichen der Strecke (Rennleiter und Pistenchef) eine Inspektion und ein Studium der Strecke vornehmen. Wenn das Kampfgericht einen Assistenten des Kurssetzers bestimmt hat, muss dieser der Inspektion beiwohnen.

1109 Zeitmessung

1109.1 Da der Start genau gleichzeitig erfolgt, wird nur der Zeitunterschied bei der Zieldurchfahrt der Wettkämpfer notiert. Bei einem Satz von Lichtzellen und einer «druckenden Uhr» löst der erste Wettkämpfer, der ein Ziel durchfährt, den Chronometer aus und erhält die Zeit Null, die nächsten Wettkämpfer stoppen ihrerseits bei der Durchfahrt den Chronometer, der dann den Zeitunterschied zum ersten Wettkämpfer mit einer Tausendstelsekunde angibt.

1110 Abwicklung eines Parallelrennens auf zwei Strecken

Jedes Treffen zwischen zwei Wettkämpfern erfolgt in zwei Läufen, wobei die beiden Wettkämpfer für den zweiten Lauf den Kurs tauschen.

1110.1 Das Finale eines Wettkampfes wird mit höchstens 32 Wettkämpfern durchgeführt. Die 32 Wettkämpfer werden entweder direkt angemeldet oder entsprechend den Resultaten eines vorangehenden Wettkampfes selektioniert, wobei die 32 Erstrangierten berücksichtigt werden.

1110.2 Bildung der Zweiergruppen

1110.2.1 Es werden 16 Gruppen zu zwei Wettkämpfern gebildet, sei es nach dem Klassement des vorangehenden Selektionswettkampfes, sei es

nach ihrem Gesamtklassement im Weltcup im fraglichen Zeitpunkt, sei es gemäss ihren FIS-Punkten, und zwar wie folgt:

Gruppierung: den 1. und den 32. den 9. und den 24.
 den 2. und den 31. den 10. und den 23.
 den 3. und den 30. den 11. und den 22.
 den 4. und den 29. den 12. und den 21.
 den 5. und den 28. den 13. und den 20.
 den 6. und den 27. den 14. und den 19.
 den 7. und den 26. den 15. und den 18.
 den 8. und den 25. den 16. und den 17.

(vgl. nachfolgende Gesamtübersicht)

- 1110.2.2 Die Wettkämpfer erhalten die ihrer Wertung entsprechenden Startnummern 1 bis 32 und behalten diese bis zum Ende des Wettkampfes.
- 1110.2.3 Startreihenfolge gemäss nachfolgender Gesamtübersicht von oben nach unten. Alle Gruppen fahren nacheinander vorerst den ersten und nachher den zweiten Lauf.
Die niedrigere Startnummer absolviert zuerst den roten Kurs, die höhere den blauen Kurs. Im zweiten Durchgang wird getauscht. Mit diesem System werden alle Runden bzw. Finale gestartet.
- 1110.2.4 Die Wettkämpfer besichtigen den Kurs einmal von oben nach unten mit angeschnallten Ski. Besichtigungszeit 10 Minuten.
- 1110.2.5 Nach der ersten Runde sind die 16 Sieger qualifiziert, d. h. diejenigen, die in ihrer Gruppe den kleineren der zwei Zeitunterschiede (oder zweimal die Zahl Null) erhalten haben.
- 1110.3 Achtelfinale
- 1110.3.1 Die 16 qualifizierten Wettkämpfer starten gemäss Gesamtübersicht paarweise von oben nach unten.
- 1110.3.2 Die Achtelfinale werden ebenfalls in zwei Läufen gefahren. Es gibt 8 Qualifizierte für die Viertelfinale.
- 1110.3.3 Wenn das Klassement des Parallelrennens für ein allgemeines Klassement, z. B. für den Weltcup, zählt, ergibt die Reihenfolge der geringsten Zeitunterschiede der sieben Ausgeschiedenen zum jeweiligen Sieger der Paarung aus dem Achtelfinale die Plätze 9 bis 15.
- 1110.4 Viertelfinale
- 1110.4.1 Die 8 qualifizierten Wettkämpfer starten gemäss Gesamtübersicht paarweise von oben nach unten.

- 1110.4.2 Von den ausgeschiedenen Wettkämpfern ergeben sich die Ränge 5, 6, 7, 8 nach den jeweiligen Zeitrückständen zum Sieger.
- 1110.5 Halbfinale und Finale
- 1110.5.1 Die 4 qualifizierten Wettkämpfer starten gemäss Gesamtübersicht von oben nach unten.
- 1110.5.2 Die Verlierer daraus starten vor dem Finale separat für den Rang 3 und 4, und zwar einen Durchgang. Im Anschluss daran starten die Finalisten einen Durchgang; dann wiederum bestreiten die Halbfinalisten den zweiten Durchgang und dann die Finalisten ihren letzten Lauf.

1111 Kontrolle des Rennens

Die Torrichter werden auf den beiden äusseren Seiten der Strecken plaziert. Sie erhalten eine Fahne, deren Farbe mit derjenigen des von ihnen überwachten Kurses übereinstimmt (blau oder rot), um damit jeden in dem von ihnen kontrollierten Abschnitt begangenen Fehler sofort dem Kampfgericht anzeigen zu können. In der Mitte des Kurses steht jeweils ein Funktionär mit einer gelben Flagge. Dieser beurteilt das berechnete oder unberechtigte Heben einer roten oder blauen Torrichterflagge auf seine Richtigkeit. Das Anheben der gelben Flagge auf dem roten oder blauen Kurs bedeutet Disqualifikation des Wettkämpfers.

1112 Disqualifikationen

- 1112.1 In folgenden Fällen erfolgt ein Ausschluss:
- Fehlstart (Art. 1106.3),
 - Wechsel von einem Kurs in den anderen,
 - Behinderung des Gegners, freiwillig oder unfreiwillig,
 - Einfädeln einer Kurvenflagge oder einer Stange,
 - nicht ausgeführte Wendung aussen um eine Kurvenflagge,
 - Aufgabe.
- 1112.2 Stürzen beide Wettkämpfer, gleich ob vor gewechseltem Kurs oder nach dem gewechselten Kurs, egal in welchem Finale, kommt derjenige Wettkämpfer eine Runde weiter, der zuerst mit beiden Ski an den Füßen das Ziel durchfährt. Wenn beide Wettkämpfer die Fahrt nicht fortsetzen, kommt derjenige eine Runde weiter, der die längere Strecke zurückgelegt hat.

- 1112.3 Der Wettkämpfer, der aufgegeben hat oder im ersten Lauf disqualifiziert worden ist, startet nicht mehr zu einem zweiten Lauf.
- 1112.4 In jedem Fall starten aber die Finalisten als letzte Konkurrenten zum zweiten Lauf (Art. 1110.5.2) als Abschluss der Konkurrenz.
- 1113** Alle Regeln des Slaloms bleiben sowohl für die Bedingungen der Homologation wie auch für den Wettkampf gültig.

*** Gesamtübersicht**

Übersicht für
die Verlierenden
der Viertelfinals

A 1

B 1

7

8

5

6

Startnummer

- 1
- 32
- 17
- 16
- 9
- 24
- 25
- 8
- A 5
- 28
- 21
- 12
- 13
- 20
- 29
- 4
-
- 3
- 30
- 19
- 14
- 11
- 22
- 27
- 6
- B 7
- 26
- 23
- 10
- 15
- 18
- 31
- 2

Gesamtübersicht

1

2

Übersicht für die Verlierenden
der Halbfinals

3

4

1. Durchgang Achtelfinals Viertelfinals Halbfinals Final Rang

Spezielles

1200 Wettkämpfe mit künstlicher Beleuchtung

- 1200.1 Die Durchführung von Wettkämpfen mit künstlicher Beleuchtung ist erlaubt (ausser für Olympische Spiele, Weltmeisterschaften, Weltcup- und Europacuprennen).
- 1200.2 Die Beleuchtung muss folgenden Bedingungen entsprechen:
- 1200.2.1 Die Lichtstärke darf nirgends auf der Piste weniger als 80 Lux betragen, parallel zum Boden gemessen. Die Ausleuchtung soll möglichst gleichmässig sein.
- 1200.2.2 Die Scheinwerfer müssen so plaziert sein, dass das Licht die Topographie der Piste nicht verändert. Das Licht muss dem Wettkämpfer das genaue Bild der Landschaft aufzeigen und darf die Einschätzung der Entfernung und die Genauigkeit nicht beeinflussen.
- 1200.2.3 Das Licht darf keinen Schatten des Wettkämpfers in die Rennlinie werfen und den Wettkämpfer nicht blenden.
- 1200.2.4 Hindernisse und Gebäude in unmittelbarer Nähe der Piste müssen deutlich beleuchtet sein.
- 1200.3 Der TD muss rechtzeitig kontrollieren, ob die Beleuchtung regelkonform ist. Die Organisatoren sollen Lux-Messer mit Cosinus-Korrektur zur Verfügung stellen.
- 1200.4 Der TD hat über die Qualität der Beleuchtung einen Zusatzbericht zu erstatten.

1210 Kombinierte Wettkämpfe

1210.1 Alpine kombinierte Wettkämpfe

- 1210.1.1 Der «Kombinierte Wettkampf» stellt das Endergebnis mehrerer Rennen gleicher oder verschiedener Disziplinen dar, zum Beispiel Endergebnis von zwei Abfahrten, zwei Slaloms oder von Abfahrt und Slalom usw. oder von drei beliebigen Rennen.

Die «Alpine Kombination (Kandahar)» ist die Austragung einer Abfahrt und eines Slaloms unter besonderer Regelung (Art. 1210.2). Die «Dreierkombination» ist das Ergebnis der drei Spezialdisziplinen Abfahrt, Slalom und Riesentorlauf.

1210.1.2 *Reihenfolge der Rennen*

Die Austragungsordnung der verschiedenen Rennen einer Wettlaufkombination kann durch die Organisatoren bestimmt werden. Sie ist in der Ausschreibung bekanntzugeben.

1210.1.3 *Qualifikation*

Bei einem «Kombinierten Wettkampf» kann das Ergebnis eines Rennens als Qualifikationsbasis für das nächste Rennen gelten. In einem solchen Falle muss der organisierende Verband, Klub oder das Kampfgericht im voraus bekanntgeben, wie viele Wettkämpfer aufgrund der Rangfolge zu den nächsten Rennen zugelassen werden.

1210.1.4 *Startreihenfolge*

Die Startreihenfolge, sofern es sich nicht um ein Rennen auf Qualifikationsbasis handelt, wird durch die Startordnung für jede Spezialdisziplin bestimmt (Art. 621).

1210.1.5 *Kombinationswertung*

Die kombinierten Resultate werden durch Zusammenzählen der Rennpunkte berechnet, welche den Resultaten der verschiedenen Rennen entsprechen.

1210.2 **Alpine Kombination (Kandahar)**

Diese «Alpine Kombination» ist das Ergebnis einer Abfahrt und eines Slaloms, wobei die Abfahrt vor dem Slalom ausgetragen wird und die Startreihenfolge für den Slalom aufgrund der Resultate der Abfahrt bestimmt wird.

Dieser Slalomwettkampf, «Kombinationsslalom» genannt, soll immer als eigenes Rennen, getrennt von einem eventuellen Spezialsalom, durchgeführt werden.

Die Startreihenfolge im Abfahrtsrennen wird gemäss Art. 621 bestimmt.

Die Startreihenfolge des Kombinationsslaloms wird immer aufgrund der Resultate der vorausgegangenen Abfahrt gemäss folgender Regel bestimmt:

Der Wettkämpfer, der in der Abfahrt Fünfter wurde, startet im Slalom als erster; der Wettkämpfer, der in der Abfahrt Vierter wurde, als zweiter, der Abfahrtsdritte als dritter; der Wettkämpfer, der in der Abfahrt Zweiter wurde, startet im Slalom als vierter, und der Sieger des Abfahrtslaufes startet im Slalom als fünfter.

Die nachfolgenden Wettkämpfer starten in der gleichen Rangordnung, in welcher sie in die Ergebnisliste der Abfahrt eingereiht sind. Ein Wettkämpfer, der in der Abfahrt Sechster wurde, startet also auch im Slalom als sechster usw. Wenn ein Wettkämpfer, der im Slalom teilnahmeberechtigt ist, infolge einer Krankheit oder anderer Gründe an der Teilnahme verhindert ist, rücken die nächstfolgenden Wettkämpfer auf den freigewordenen Platz vor. Falls also der Sieger des Abfahrtsrennens im Kombinationslalom nicht startet, soll jener Wettkämpfer, welcher in der Abfahrt Sechster gewesen ist, als Fünfter gelten und im Kombinationslalom als erster starten.

Im Fall von ex-aequo-Resultaten ist die Startreihenfolge der Wettkämpfer durch das Los zu bestimmen.

Wettkämpfer einer «Alpinen Kombination», die im Abfahrtslauf gestartet sind, jedoch nicht in der Rangliste der Abfahrt erscheinen (aufgegeben, disqualifiziert), können am Kombinationslalom teilnehmen. Sie starten jedoch nach den Wettkämpfern, die den Abfahrtslauf vorschriftsmässig beendet haben.

Die Anzahl dieser zuzüglich am Kombinationslalom zugelassenen Wettkämpfer darf fünf nicht überschreiten.

Ihre Startreihenfolge wird laut der FIS-Punkte-Liste für Slalom bestimmt. Der Wettkämpfer mit den besten FIS-Punkten startet zuerst. Diese fünf zuzüglich für den Kombinationslalom zugelassenen Wettkämpfer werden nach ihren Slalomzeiten in der Resultatliste aufgeführt.

1210.3 **Kombinationswettkämpfe mit andern Sportarten**

- 1210.3.1 Die FIS kann Wettkämpfe bewilligen, die in der Kombination einer Skidisziplin mit einer anderen Sportart bestehen (z. B. Ski-Schwimmen, Ski-Wasserski, Ski-Segeln).
- 1210.3.2 Kombinationswettkämpfe können als Einzel- oder als Mannschaftswettbewerbe durchgeführt werden.
- 1210.3.3 Die für Kombinationswettkämpfe geltenden Regeln mit den Einzelheiten der Berechnung der Resultate sind im Programm zu veröffentlichen. Sie dürfen nicht in Widerspruch mit den Bestimmungen der IWO stehen, es sei denn, es liege eine spezielle Bewilligung im Sinne von Art. 215 vor.

1220 **Mannschaftswettkämpfe**

- 1220.1 Die Durchführung von Mannschaftsrennen ist erlaubt.
- 1220.2 Ohne gegenteilige Übereinkunft besteht eine Mannschaft aus fünf Wettkämpfern, von denen die drei besten für das Resultat zählen.
- 1220.3 Die Wettkämpfer der einzelnen Mannschaften müssen vor der Auslosung nominiert werden.
- 1220.4 FIS-Punkte werden nur gegeben, wenn die einzelnen Disziplinen nach den Regeln der IWO durchgeführt werden.
- 1220.5 Die Rangierung der Mannschaften wird durch Addition der Rennpunkte der drei besten Wettkämpfer jeder Mannschaft ermittelt. Bei gleicher Wertung wird der Rang durch das beste Resultat des einzelnen Wettkämpfers bestimmt.
- 1220.6 Für die Kombinationsrangliste wird die Mannschaftswertung jeder Disziplin gemäss Art. 1220.5 zusammengezählt. Für die Rangfolge bei gleicher Wertung zählt das bessere Mannschaftsergebnis in der Reihenfolge Abfahrt, Riesentorlauf, Slalom.

1230 **Geschwindigkeitswettkämpfe (Kilometer lancé)**

1231 **Organisation**

1231.1 **Dauer der Veranstaltung**

Die Dauer der Veranstaltung beträgt grundsätzlich sechs Tage, wovon vier Tage für die Wettkämpfe und zwei Tage für das Training bestimmt sind. Das Programm der Wettkämpfe wird durch das Kampfgericht festgelegt, welches ermächtigt ist, jeden Tag Abänderungen vorzunehmen. Im allgemeinen findet das Training an den zwei ersten Tagen statt, sofern die Bedingungen dies gestatten. Die nachfolgenden Tage sind für die Wettkämpfe bestimmt.

Falls es im Laufe der sechs Tage nicht möglich sein sollte, mindestens vier Tage für die Wettkämpfe freizugeben, kann die Veranstaltung um höchstens zwei Tage verlängert werden.

Falls es auch nach dieser Verlängerung um zwei Tage nicht möglich ist, vier Wettkämpfe durchzuführen, wird das Schlussklassement aufgrund der tatsächlich durchgeführten Abfahrten berechnet.

1231.2 **Zahl der Abfahrten**

Die Zahl der Abfahrten pro Wettkampftag wird durch den Rennleiter im Einvernehmen mit dem Kampfgericht unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Strecke und der atmosphärischen

Bedingungen festgelegt. Die Zahl der Abfahrten pro Wettkämpfer beträgt vier bis fünf. Im Rahmen dieser Höchstzahl ist es jedem Wettkämpfer freigestellt, eine, zwei, drei, vier oder fünf Abfahrten durchzuführen.

1231.3

Das Kampfgericht

Mit Rücksicht auf den besonderen Charakter dieser Wettkampfsart muss ein Kampfgericht in folgender Weise konstituiert werden:

- ein technischer Delegierter, durch die FIS zu ernennen,
- ein Schiedsrichter, durch den zuständigen nationalen Verband zu bestimmen,
- ein Rennchef, durch den Organisator zu bestimmen,
- ein Pistenchef, durch den Organisator zu bestimmen,
- ein Chefstarter, durch den Organisator zu bestimmen,
- ein Zielrichter, durch den Organisator zu bestimmen,
- zwei Vertreter der ausländischen Mannschaften.

Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Technischen Delegierten.

1231.4

Besondere Aufgaben des Rennleiters

Ausser den allgemeinen, im Wettkampfbegleitfestgelegten Aufgaben ist der Rennleiter insbesondere für die Sicherheit der Wettkämpfer verantwortlich. In diesem Sinne ist er allein für die Bewilligung des Starts zuständig. Er muss einen Standort wählen, welcher ihm gestattet, die ganze Strecke zu übersehen. Er gibt ein Zeichen, «Piste frei», entweder durch Telefon oder durch Schwenken einer roten Fahne oder mit elektrischen grünen und roten Lichtern.

1231.5

Besondere Aufgaben des Starters

Der Starter darf den Start nur freigeben, wenn der Rennchef das Zeichen «Piste frei» erteilt.

1232

Die Strecke

1232.1

Beschreibung – technische Vorbereitung

Die Strecke muss gleichmässig glatt vorbereitet sein. Von oben nach unten umfasst die Strecke drei Teile:

1232.1.1

die Beschleunigungsstrecke mit zunehmender Neigung, welche mindestens drei Startstellen aufweisen muss,

1232.1.2

die Geschwindigkeitsstrecke, deren 100 letzte Meter die Messstrecke darstellen. Die Messstrecke muss auf 1 cm genau gemessen und laufend überprüft werden, damit unverzüglich die nötigen Korrekturen angebracht werden können,

- 1232.1.3 die Brems- und Haltestrecke, welche mindestens die Länge von 300 m aufweisen muss und deren Neigung zunehmend abzunehmen hat, um in einen leichten Gegenhang einzumünden oder in Ermangelung eines solchen in einen Hang, welcher 6% Neigung nicht übersteigen darf.
- 1232.1.4 Die Strecke hat von innen nach aussen zu betragen:
- 1232.1.4.1 die Rennstrecke im eigentlichen Sinn eine Breite von mindestens 25 m, welche besonders sorgfältig vorbereitet werden muss,
- 1232.1.4.2 die Sicherheitsstrecken eine Breite von je 10 m links und rechts von der Rennstrecke, welche ebenfalls sorgfältig vorbereitet werden müssen,
- 1232.1.4.3 die Sicherheitszone (Sturzzonen) auf beiden Seiten der Sicherheitsstrecken eine Breite von mindestens 20 m.
- 1232.1.5 Die Absperrzone ist für das Kampfgericht, die Zeitmesserkabinen, die Offiziellen und die Zuschauer bestimmt; sie schliesst an die Sicherheitszonen an. Die vorstehenden Vorschriften über die Breite der einzelnen Streckenteile sind nur für die eigentliche Geschwindigkeitsstrecke obligatorisch. Mit Beginn der Bremsstrecke können die Breiten allmählich reduziert werden.
- 1232.2 **Markierung**
- 1232.2.1 Rennstrecke: In Richtung der Abfahrt ist die Rennstrecke wie folgt zu markieren:
 – rote Fähnchen auf der linken Seite,
 – grüne Fähnchen auf der rechten Seite.
 Jedes andere geeignete Markierungsmittel kann zugelassen werden.
- 1232.2.2 Die äusseren Abgrenzungen sind durch blaue Fähnchen zu markieren.
- 1232.2.3 Messstrecke von 100 m: Beginn und Ende der Messstrecke sind in deutlich sichtbarer Weise zu markieren, sei es durch grössere oder höhere Fähnchen, sei es durch Ballone, farbige Markierungen auf dem Schnee usw.
- 1232.2.4 Startpunkt: Markierung durch nummerierte Plakate, wobei der unterste Startpunkt die Nummer 1 trägt.
- 1232.2.5 Die reservierten Zonen sind durch Zäune gegenüber der Strecke abzugrenzen.

1232.3

Homologation

Jede Geschwindigkeitsstrecke muss homologiert sein, wobei die Homologationsakten die folgenden Informationen aufweisen müssen:

- eine Beschreibung der Strecke,
- eine Karte,
- ein Profil,
- eine Fotografie (mindestens 18 x 24 cm)
- die technischen Eigenschaften.

1233

Die Wettkämpfer

1233.1

Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind nur Wettkämpfer männlichen Geschlechts, welche am 1. Januar des laufenden Jahres das 18. Altersjahr vollendet hatten, sofern sie in formell gültiger Weise durch ihren nationalen Verband gemeldet worden sind oder eine von ihrem Verband ausgestellte Starterlaubnis besitzen. Nicht zugelassen sind Wettkämpfer eines Klubs, welche dem nationalen Verband des betreffenden Landes nicht angeschlossen sind.

Das Organisationskomitee behält sich das Recht vor, endgültig und ohne Rekursmöglichkeit die Teilnahmeberechtigung auf Wettkämpfer zu beschränken, deren technische Fähigkeiten gebührend erwiesen und kontrolliert sind. Vom ersten Trainingstag an kann das Kampfgericht aufgrund eigener Beobachtung gewisse Wettkämpfer ausschliessen. Es kann die Zahl der Wettkämpfer im Laufe der gesamten Veranstaltung und aufgrund der erzielten Resultate reduzieren.

1233.2

Material und Ausrüstung

1233.2.1

Kategorie A

1233.2.1.1

Die Ski: Die Länge der Ski darf 2,40 m nicht übersteigen. Nach Form und Abmessungen müssen sie für grosse Geschwindigkeiten bestimmt sein. Die Zahl der Laufrinnen ist freigestellt.

1233.2.1.2

Die Stöcke: Die Stöcke müssen mindestens 1 m lang sein. Der Durchmesser der Schneeteller darf 8 cm nicht unterschreiten.

1233.2.1.3

Die Bindungen: Zugelassen sind nur Sicherheitsbindungen ohne Fangriemen.

1233.2.1.4

Die Kleidung: Zugelassen ist normale Abfahrtskleidung ohne aerodynamische Hilfsmittel.

- 1233.2.1.5 Die Schuhe: Nur die Schnallen, Ösen und Haken dürfen Schutzvorrichtungen aufweisen.
- 1233.2.1.6 Der Sturzhelm: Das Tragen eines Sturzhelmes ist obligatorisch. Der Helm kann mit einem Genick- und Gesichtsschutz versehen sein. Er darf in seinem Ausmass in keiner Richtung 40 cm überschreiten.
- 1233.2.1.7 Die Startnummern: Die Startnummern müssen auf der Kleidung angenäht oder aufgeklebt sein.
- 1233.2.1.8 Verschiedenes: Das Tragen metallischer Armbänder (Uhrenarmbänder, anderer Armbänder usw.) ist nicht zugelassen. Nicht gestattet ist ebenfalls das Tragen von Glasbrillen und Brillen mit Metallrahmen (Kontaktlinsen oder Brillen aus Plastikmaterial sind empfohlen).
Wichtige Bemerkung: Die gesamte vorstehend erwähnte Ausrüstung muss durch die Organisatoren kontrolliert, zugelassen und markiert werden.
- 1233.2.2 *Kategorie B*
Abfahrtsausrüstung gemäss IWO.
- 1233.3 **Medizinische Untersuchung**
Vor dem ersten Start müssen sich alle Wettkämpfer einer medizinischen Untersuchung unterziehen. Der untersuchende Arzt wird durch die Organisatoren bezeichnet.

1234 **Zeitmessung**

- 1234.1 **Zeitmessgeräte**
Die Zeitmessung muss mit Hilfe eines druckenden Zeitmessgerätes, welches die durch Fotozellen am Anfang und am Ende der kontrollierten Messstrecke von 100 m ausgelösten Zeiten, mit einer Genauigkeit von einer Tausendstelsekunde registriert, vorgenommen werden.
- 1234.2 **Installation der Fotozellen**
Jede Fotozelle besteht aus
– Sender und Empfänger,
– Senderempfänger und Reflektor
und muss mit einem minimalen Abstand von total 30 m von der Piste plaziert sein.
Die Installation der Fotozellen dürfen für die Wettkämpfer keine Gefahr darstellen. Sie müssen auf das Umgebungslicht unempfindlich sein.

1235 Die Starts

1235.1 Die Auslosung

Alle Wettkämpfer sind in einer Gruppe auszulosen. Aus praktischen Gründen behalten sie während der ganzen Dauer der Veranstaltung die gleiche Startnummer, unabhängig von der Startreihenfolge.

1235.2 Startreihenfolge

Am ersten Tag (Training) erfolgt der Start in der Reihenfolge der Auslosung. An den folgenden Tagen wird die Startreihenfolge nach Massgabe der besten Resultate eines jeden Wettkämpfers festgelegt, sofern die Leistungen als genügend erachtet werden.

- Der schnellste Wettkämpfer startet an dritter Stelle,
- der zweitschnellste Wettkämpfer als Nummer zwei,
- der drittschnellste Wettkämpfer als Nummer eins,
- der viertschnellste Wettkämpfer als Nummer vier,
- der fünftschnellste Wettkämpfer als Nummer fünf usw.

Als schnellster Wettkämpfer gilt, unabhängig von der Zahl der Abfahrten und vom Tage, an welchem die Leistung erbracht worden ist, der Wettkämpfer mit der höchsten erzielten Geschwindigkeit.

Die Wettkämpfer sind nicht verpflichtet, alle Abfahrten auszuführen. Ein nicht am Start erscheinender Wettkämpfer wird durch den unmittelbar nachfolgenden Wettkämpfer ersetzt.

1235.3 Startpunkte

Die Wettkämpfer, welche zum erstenmal an einer Geschwindigkeitsprüfung teilnehmen, haben obligatorisch vom tiefsten Startpunkt, das heisst Startpunkt Nummer 1, zu starten.

Für jede Serie bestimmt das Kampfgericht den höchsten Startpunkt. Dem Wettkämpfer ist es freigestellt, diesen Startpunkt oder einen tieferen Startpunkt zu wählen.

Die Organisatoren haben unabhängig vom gewählten Startpunkt für die Einhaltung der Startreihenfolge zu sorgen.

Beispiel: Wenn der Wettkämpfer mit der fünfbesten Zeit den Startpunkt 1 verwendet und der Wettkämpfer mit der sechstbesten Zeit den Startpunkt 2, ist die Startreihenfolge 5 und anschliessend 6 einzuhalten, auch wenn der letztere einen höheren Startpunkt wählt.

1235.4 Startzeit

Das Kampfgericht setzt jeden Tag die Zeit des ersten Startes fest. Es kann die Versuche oder die Wettkämpfe unterbrechen, sofern es die Bedingungen erheischen.

1235.5

Startintervall

Jedem Wettkämpfer steht nach dem Startbefehl eine Minute bis zur Ausführung des Starts zur Verfügung. Er kann aber nach Mitteilung an den Kampfrichter am Start seinen Start mit demjenigen seines unmittelbar nachfolgenden Mitwettkämpfers austauschen. Wer den Start nicht innerhalb einer Minute nach dem Startbefehl ausführt, wird für die betreffende Serie ausgeschlossen, sofern er dem Kampfrichter am Start oder dem Starter nicht nachweisen kann, dass seine Verspätung auf höherer Gewalt beruht.

1236

Das Klassement

1236.1

Arten der Klassierung

Der Wettkämpfer, welcher die höchste absolute Geschwindigkeit in irgendeiner der durchgeführten Abfahrten erzielt, gilt als Sieger der Veranstaltung, sofern die betreffende Abfahrt offiziell kontrolliert wurde.

Die FIS anerkennt keinen Weltrekord, sondern nur einen Rekord der homologierten Strecke, auf welcher sich der Wettkampf abwickelt.

1237

Verschiedenes

1237.1

Windmessung

Falls die Stärke des Windes zuzunehmen droht und die Wettkämpfer aus der Strecke getragen werden könnten, hat das Kampfrichter die Abfahrten einzustellen.

1237.2

Verbindungen

Der Rennleiter muss in Verbindung stehen:

- mit jedem Startpunkt,
- mit dem Chefstarter,
- mit dem Zeitnehmerdienst,
- mit dem Pistenchef,
- mit der Windmessstelle,
- mit dem Arzt.

1237.3

Die Vorschriften des Art. 600 der Wettkampfordnung sind auf alle Fragen anwendbar, die durch das vorliegende Reglement nicht behandelt werden.

*Sind Vorschriften enthalten (Bsp. 9)
Hohenöffener Alpen.*

Internationale alpine Kinderskirennen

1240 Genehmigung durch die FIS

1240.1 Die FIS ist über internationale Jugend- und Kinderwettbewerbe zu unterrichten. Solche Wettbewerbe sind durch die FIS zu genehmigen und im Internationalen Skikalender der FIS zur normalen Kalendergebühre zu veröffentlichen.

1240.2 Beschränkung der Wettkämpfe

1240.2.1 Derzeit dürfen zehn internationale Kinderskirennen für die Altersgruppe vom vollendeten 11. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr organisiert werden. Vier internationale Kinderskiwettkämpfe finden im Bereich der Alpenländer, ein internationaler Kinderskiwettkampf in Osteuropa, ein internationaler Kinderskiwettkampf im Bereich der skandinavischen Länder und vier internationale Kinderskiwettkämpfe in den übrigen Ländern statt (Ausnahme für die südliche Hemisphäre).

1240.2.2 Ein Wettkämpfer der Kinderklassen darf an nicht mehr als zwei internationalen Kinderskiwettkämpfen alpin im Ausland teilnehmen. Ein Wettkämpfer der Kinderklasse II, letzter Jahrgang, darf an vier internationalen Kinderskiwettkämpfen alpin im Ausland teilnehmen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird vom Vorsitzenden des Komitees für Jugend- und Kinderfragen überwacht.

1240.3 Information

1240.3.1 Jugend- und Kinderveranstaltungen im kleinen Grenzverkehr, soweit es sich um benachbarte regionale Verbände handelt, sind beim Vorsitzenden des Komitees für Jugend- und Kinderfragen schriftlich anzumelden.

1240.3.2 Klubvergleichskämpfe (Klubwettkämpfe), soweit es sich wirklich nur um Mannschaften von verschiedenen Klubs handelt, mit der echten Beschränkung der Teilnehmer aus Klubs sind vom organisierenden Klub beim nationalen Verband schriftlich anzumelden.

1240.4 Allgemeine Bestimmungen

1240.4.1 Die Altersgrenzen für Kinder in diesen Wettbewerben sind vom vollendeten 11. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Massgebend ist die Einteilung in Geburtsjahrgänge, welche jedes Jahr im Internationalen Skikalender veröffentlicht werden.

Medizinische Aspekte ist auch ein Problem.

- 1240.4.2 Die Alterseinteilung erfolgt in Klassen:
Kinder I vom vollendeten 11. Lebensjahr bis zum vollendeten 13. Lebensjahr,
Kinder II vom vollendeten 13. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

1240.5 **Geltungsbereich**

Für alle Wettkämpfe, welche für Kinder international durchgeführt werden, sind die Bestimmungen der IWO anzuwenden.

- 1240.5.1 Der Technische Delegierte und das Kampfgericht sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen.

1240.6 **Durchführungsbestimmungen**

- 1240.6.1 Wettkampfplätze und -strecken dürfen keinerlei Gefährdung für die Kinder aufweisen. Die Entscheidung, ob diesem obersten Grundsatz entsprochen wird, trifft der Technische Delegierte mit dem Kampfgericht.

- 1240.6.2 Bei der Auswahl der Strecke muss darauf Bedacht genommen werden, dass es sich bei den Wettkämpfern um Kinder im Wachstumsalter und in der körperlichen Entwicklung handelt und diesen Fakten Rechnung getragen werden muss.

1240.7 **Abfahrt**

An Abfahrtsläufen sind nur Kinder vom vollendeten 13. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr startberechtigt. Derzeit ist international in einem Wettkampfsjahr nur eine Veranstaltung zugelassen. Höhenunterschied maximal 400 m, männlich und weiblich, Länge maximal 2000 m. Es sollen keine Sprünge, keine extremen Kurven und keine eventuellen anderen Schwierigkeiten in der Strecke sein. Die Kinder sollen das Gleiten und die Geschwindigkeit kontrolliert erlernen.

1240.8 **Riesentorlauf**

Höhenunterschied für Kinder I maximal 250 m, für Kinder II maximal 300 m. Anzahl Tore = 15% der Höhendifferenz +/- 3 Tore. Der Riesentorlauf wird für Kinder nur in einem Durchgang ausgetragen. Die Kurssetzer haben bei der Kurssetzung insbesondere auf die körperliche Verfassung der Wettkämpfer Rücksicht zu nehmen.

1240.9 **Slalom**

Höhenunterschied für Kinder I maximal 130 m und Kinder II maximal 140 m.

Kinder I maximal 40, minimal 30 Tore,

Kinder II maximal 50, minimal 40 Tore.

Die Kurse haben keine technischen Schwierigkeiten besonderer Art aufzuweisen. Der Slalom wird in zwei Durchgängen ausgetragen.

*Die Verwendung von Klippsteinen ist gestattet; horizontal -
Stange ist schick über Uniformen.*

- 1240.10 **Startreihenfolge**
- 1240.10.1 Die Startreihenfolge der Wettkämpfer wird durch die Auslosung in Gruppen bestimmt.
- 1240.10.2 Die Einteilung der Wettkämpfer in Gruppen obliegt dem Kampfgericht.
- 1240.10.3 Es erfolgt jedoch keine Gruppierung nach Punkten, sondern nach Nationenquoten. Die Plätze werden an die Nationen verlost und nicht auf die Namen der Wettkämpfer. Die Mannschaftsführer geben die Namen der zu reihenden Wettkämpfer dem Kampfgericht bekannt.
- 1240.11 **Startreihenfolge für den zweiten Lauf**
Im zweiten Durchgang des Slaloms starten die ersten 5 platzierten Wettkämpfer des ersten Laufes in umgekehrter Reihenfolge, die übrigen Wettkämpfer nach der Rangordnung des ersten Laufes (siehe Art. 621.10).

1250 **FIS-Rennpunkte**

- 1250.1 Alpine Tabelle der FIS (gültig bis Schluss der Saison 1983/84)
- 1250.1.1 Die Alpine Tabelle der FIS dient dazu, aufgrund der Resultate die Zeitdifferenzen zwischen dem Sieger und allen andern Konkurrenten in Punkten auszudrücken.
- 1250.1.2 Die Anwendung der Tabelle ist im Tabellenbuch eingehend beschrieben. Die Tabelle ist auf der Möglichkeit «direkt abzulesen» aufgebaut. Es ist für alle Disziplinen die gleiche Tabelle zu verwenden.
- 1250.2 Ab der Saison 1984/85 tritt eine neue Berechnung der Rennpunkte in Kraft.
- 1250.2.1 Die CM-Werte für die alpine FIS-Punkte-Formel werden wie folgt geändert:
- | | |
|----------------------|-------------------------------------|
| Abfahrt Damen | jetziger CM-Wert 1.08 wird 1.0510 * |
| Slalom Damen | jetziger CM-Wert 1.08 wird 1.0805 * |
| Riesentorlauf Damen | jetziger CM-Wert 1.08 wird 1.0650 * |
| Abfahrt Herren | jetziger CM-Wert 1.08 wird 1.0510 * |
| Slalom Herren | jetziger CM-Wert 1.08 wird 1.0805 * |
| Riesentorlauf Herren | jetziger CM-Wert 1.08 wird 1.0650 * |
- * Diese Zahlen sind provisorisch.

Die „Formel für die Berechnung der alpinen Rennpunkte“ muss wie folgt geändert werden:

$$P = \left(\frac{T_x}{T_o} - 1 \right) F$$

P = Rennpunkte

T_x = Zeit des Wettkämpfers

T_o = Zeit des Siegers

F = 60 / (CM - 1) die letzte Zahl abgerundet zum nächsten 0

Beispiele: * CM = 1.051 → F = 1180 Abfahrt

* CM = 1.080 → F = ~~750~~ 620 Slalom

* CM = 1.065 → F = ~~930~~ 820 Riesentorlauf
820 Super S

Anwendung der FIS-Punkte

Die FIS-Punkte werden verwendet für:

- die Klassierung der Wettkämpfer, welche als Grundlage für die Auslosung dient (Art. 621),
- die Festlegung der Teilnehmerzahlen (z. B. Art. 1270, Reglemente des Weltcups und der Kontinentalen Cups).

Teilnahme an den Wettkämpfen der FIS

Die Quoten der nationalen Verbände für die Teilnahme an den im FIS-Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfen werden wie folgt festgelegt:

Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele

Gemäss den «Bestimmungen für die Durchführung von Weltmeisterschaften» und den Bestimmungen des Internationalen Olympischen Komitees.

Weltcup und Kontinentale Cups

Gemäss den entsprechenden Reglementen.

Internationale Wettkämpfe der FIS (sog. «FIS-Rennen»)

Gemäss Antrag des Subkomitees für Klassifizierung Alpiner Wettkämpfer; bis auf weiteres werden für die Wettkämpfe der Damen keine Quoten festgelegt.

- 1270.1.4 *Sonderquoten:*
Für bestimmte Länder, Regionen sowie für Kontinentale Cups können vom FIS-Vorstand Sonderquoten bewilligt werden.
- 1270.1.5 *Organisierender Verband*
Grundquote von 50 Wettkämpfern.
- 1270.2 Das Komitee für alpinen Skilauf bestimmt rechtzeitig die anzuwendenden Regeln für die kommende Saison.
- 1270.3 Für alle alpinen Wettkämpfe darf normalerweise die Zahl der Wettkämpfer 140 nicht übersteigen.
Wenn jedoch nach Ausschöpfung der den nationalen Verbänden zugebilligten Quoten und der Ausnützung der Grundquote für den organisierenden Verband eine grössere Teilnehmerzahl als 140 erreicht wird, ist dies zulässig.
Wenn die Teilnehmerzahl von 140 nicht erreicht ist, darf der organisierende Verband zum Auffüllen bis zum Maximum von 140 Teilnehmern eine Quote von mehr als 50 Wettkämpfern in Anspruch nehmen.



